



Bundesamt für Energie  
Sektion Gebäude  
Pulverstrasse 13  
3063 Ittigen

**AAK Anwälte und Konsulenten AG**

Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, Rechtsanwalt  
PD Dr. iur. Goran Seferovic, Rechtsanwalt  
Dr. iur. Patrice Martin Zumsteg, Rechtsanwalt  
Dr. iur. Christian Meyer, Rechtsanwalt  
PD Dr. iur., dipl. Arch. ETH Oliver Streiff \*  
Dr. iur. Meinrad Huser \*  
MLaw Elia Paggiola \*

\* nicht als Rechtsanwalt zugelassen

Seestrasse 329  
8038 Zürich  
Tel. +41 44 523 14 70  
Fax +41 44 523 14 75  
www.aa-k.ch  
info@aa-k.ch

**Zürich, 13. April 2022**  
**Wissenschaftliches Gutachten**

**Rechtliche Anforderungen an Trinkwasserinstallationen im Gebäude**

Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, Rechtsanwalt  
Privatdozent Dr. iur. Goran Seferovic, Rechtsanwalt

unter Mitarbeit von Dr. iur. Nagihan Musliu und MLaw Elia Paggiola



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
I. Ausgangslage und Fragestellung .....	7
II. Öffentlich-rechtliche Regelungen .....	9
A. Schranken öffentlich-rechtlicher Regelungen.....	9
B. Staatliche Kompetenzverteilung im Allgemeinen .....	11
C. Öffentliches Recht des Bundes .....	14
1. Epidemiengesetz .....	14
2. Lebensmittelgesetzgebung.....	15
3. Gewässerschutzgesetzgebung .....	20
4. Energiegesetz .....	21
D. Öffentliches Recht der Kantone und Gemeinden .....	21
1. Überblick .....	21
2. Kanton Zürich.....	22
3. Kanton Glarus.....	26
4. Kanton Thurgau .....	29
5. Kanton Basel-Stadt .....	31
III. Regelwerke.....	34
A. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW).....	34
B. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA).....	37
C. EU-Trinkwasserrichtlinie .....	38
D. Geltung von Regelwerken .....	39
IV. Privatrechtliche Regelungen.....	45
A. Vertragsrechtliche Pflichten.....	45
1. Überblick .....	45
2. Planung und Erstellung von Hausinstallationen und Hausanschlüssen .....	46
3. Mietverhältnis und mietähnliche Vertragsverhältnisse .....	49
B. Ausservertragliche Haftung des Werkeigentümers .....	52
V. Beantwortung der Fragen .....	55
A. Geltung privater Regelwerke .....	55
B. Haftung.....	60
C. Normenkollisionen .....	63
D. Weitere Fragen .....	65



VI.	Ergänzungsfragen.....	67
A.	<i>Gelten Kopfwaschanlagen von Coiffeur-Salons als öffentliche Duschanlagen? .....</i>	67
B.	<i>Welche Vorgaben bestehen beim Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten? .....</i>	69
C.	<i>Wie sind Autowaschanlagen, Wasserspiele sowie Kühlungs-systeme im Gastrobereich (draussen) im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung zu qualifizieren? .....</i>	71
D.	<i>Kann eine Gemeinde den Rückbau einer Anlage anordnen, die nicht vom SVGW zertifiziert ist? Wäre eine solche Anordnung mit dem THG vereinbar? .....</i>	73
	Abkürzungen.....	76
	Gesetzesverzeichnis .....	78
	<i>Bundesgesetze und kantonale Verfassungen .....</i>	78
	<i>Kantonale Gesetze .....</i>	79
	<i>Kommunale Gesetze .....</i>	81
	<i>Regelwerke .....</i>	82
	Materialienverzeichnis .....	84
	Literaturverzeichnis .....	86

## Zusammenfassung

- 1 Aufgrund zunehmender Legionärskrankheitsfälle haben **Bund, Kantone, Gemeinden und private Verbände** Regelungen erlassen. Diese stehen aber zum Teil miteinander und zum Teil mit anderen Regelungen, z. B. zur effizienten Nutzung von Energie, **in Konkurrenz**. Das vorliegende Gutachten, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Energie, soll das Verhältnis der verschiedenen Regelungen zueinander klären und Fragen zu Verantwortlichkeiten und Haftung beantworten. Hierzu sind die öffentlich-rechtlichen Regelungen, die Regelwerke v. a. von SVGW und SIA sowie die privatrechtlichen Regelungen zu beachten.<sup>1</sup>
- 2 Wenn staatliche Behörden Planung, Erstellung, Unterhalt und Nutzung der Wasserversorgung (d. h. Verteilnetzen und Hausinstallationen) regeln, greifen sie damit regelmässig in die **Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit** ein. Derartige Eingriffe müssen durch eine gesetzliche Grundlage und öffentliche Interessen gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein. Zudem dürfen Regelungen von Kantonen und Gemeinden das **Bundeszivilrecht nicht beeinträchtigen**. Normen von Gemeinden zum «tauglichen Zustand» der Mietsache oder zur «normalen Beschaffenheit» der geschuldeten Werksache sind insofern unwirksam. Das gilt auch für entsprechende Normen von privaten Regelwerken, auf welche Gemeinden verweisen.<sup>2</sup>
- 3 Im **föderalen Rechtssystem** geht einerseits Bundesrecht den kantonalen und kommunalen Normen vor. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn kantonales oder kommunales Gesundheitsrecht bundesrechtlichen Energieeffizienzmassnahmen entgegenstehen würde. Derartige Normenkonflikte sind vorliegend aber nicht festzustellen, resp. sie können im Rahmen der Auslegung gelöst werden. Andererseits sollen im Sinne des **Subsidiaritätsprinzips** die Regelungen auf möglichst tiefer Stufe erlassen und vollzogen werden. Entsprechend setzt der Bund mit der Lebensmittelgesetzgebung die Grundsätze zur Bekämpfung von Legionellen fest, während die Kantone den Vollzug ausüben und die

---

<sup>1</sup> Kap. I, Ausgangslage und Fragestellung, Rz. 9 ff.

<sup>2</sup> Kap. II.A, Schranken öffentlich-rechtlicher Regelungen, Rz. 12 ff.

Organisation der Wasserversorgung in den allermeisten Fällen den Gemeinden überlassen.<sup>3</sup>

4 Die **Lebensmittelgesetzgebung des Bundes**<sup>4</sup> erfasst Wasser als Lebensmittel sowie Duschwasser und Wasserleitungen als Gebrauchsgegenstände. Auf Verordnungsstufe sind konkrete Qualitätsvorgaben festgelegt, namentlich die Höchstwerte von 1'000 KBE/L für Dusch- und Badewasser und von 100 KBE/L für Wasser in Bädern. Pflichten und Adressatenkreise der Lebensmittelgesetzgebung können im Wesentlichen in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Erstens unterstehen alle, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen **«umgehen»**, der allgemeinen Pflicht, für die nötige Hygiene zu sorgen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind nur die Konsumenten, nicht aber z. B. jene, die Wohnungen (unter-)vermieten oder Wasser im Rahmen eines Werbeanlasses auschenken.
- Zweitens müssen Unternehmen resp. Betriebe, die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände **«in Verkehr bringen»** oder nur schon «transportieren», eine sogenannte «Selbstkontrolle» einrichten. Miteingeschlossen in diese Pflicht sind u. a. auch Installateure sowie Vermieterinnen.
- Drittens müssen sich jene bei den Behörden melden, die Lebensmittel (wie Wasser) **produzieren oder vertreiben** oder ein **Verteilnetz betreiben**.

5 Auf der Ebene der **Kantone und Gemeinden**<sup>5</sup> sind zwei Regelungsthemen besonders zu beachten:

- Die Kantone vollziehen die Lebensmittelgesetzgebung und sorgen dafür, dass eine **öffentliche Wasserversorgung** erstellt und betrieben wird. Bei den untersuchten Kantonen Zürich, Glarus und Thurgau fällt auf, dass die Wasserversorgung weitgehend den Gemeinden überlassen wird, welche sodann in vielfältiger Weise auf das Regelwerk des SVGW verweisen. Die Verweise sind fast immer «dynamisch», d. h. sie benennen

<sup>3</sup> Kap. II.B, Staatliche Kompetenzverteilung im Allgemeinen, Rz. 16 ff.

<sup>4</sup> Kap. II.C, Öffentliches Recht des Bundes, Rz. 23 ff.

<sup>5</sup> Kap. II.D, Öffentliches Recht der Kantone und Gemeinden, Rz. 35 ff.

keine bestimmte Version einer SVGW-Richtlinie, sondern verweisen allgemein auf das SVGW-Regelwerk oder zumindest allgemein auf eine bestimmte Richtlinie. Die Delegationen enthalten zudem häufig Vorgaben, die Planer, Installateure, Eigentümer und zuweilen sogar Importeure erheblich einschränken können: So müssen z. B. Wasserversorgungen (samt Hausinstallationen) regelmässig nach den Richtlinien des SVGW erstellt werden, und nur Personen mit einer Zulassung des SVGW dürfen entsprechende Arbeiten ausführen. Dem Regelwerk des SVGW kommt in solchen Fällen eine delegierte Gesetzgebungskompetenz zu. Die Voraussetzungen dafür, dass private Regelwerke durch derartige Delegationen Wirkung entfalten, sind allerdings sehr hoch und werden nicht immer erfüllt.<sup>6</sup> Zuweilen untersagen Gemeinden sogar den Einbau von Apparaten, wenn sie nicht den Regeln des SVGW entsprechen – was aber ein unzulässiges technisches Handelshemmnis darstellen könnte.

- Derzeit verschärfen verschiedenen Kantone entsprechend den Vorgaben der MuKE die Anforderungen an die **energieschonende Versorgung mit Warmwasser**. Damit könnte sich ein Konflikt ergeben zwischen öffentlichen und privaten Hygienevorschriften einerseits und verbauten Anlagen andererseits – und zwar dann, wenn die Anlagen die neuen Energieeffizienzvorgaben einhalten, nicht aber die hygienischen Anforderungen erfüllen. Die kantonalen Energieeffizienznormen enthalten aber Vorbehalte für hygienische Anforderungen, womit kein eigentlicher Normenkonflikt besteht.

<sup>6</sup> Jenseits staatlicher Normen sind drei **Regelwerke**,<sup>7</sup> die sich der Vermeidung von Legionellen widmen, von besonderem Interesse:

- Zahlreiche Gemeinden verweisen in ihren Gesetzen auf die Richtlinien des **SVGW**, welche u. a. die Planung und Ausführung von Neuanlagen in Gebäuden (W3/E3) sowie die Umsetzung des bundesrechtlichen Konzepts der Selbstkontrolle (W3/E4) regeln.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Dazu sogleich Rz. 7.

<sup>7</sup> Kap. III, Regelwerke, Rz. 67 ff.

<sup>8</sup> Das Konzept der Selbstkontrolle ist in Art. 26 ff. LMG und Art. 73 ff. LGV geregelt; vgl. auch unten Rz. 28 f.

- Ebenfalls Vorgaben zu den hygienischen Anforderungen enthält die Norm 385/1 des **SIA**, die sich vor allem an Planer und Installateure richtet.
  - Von Bedeutung ist überdies die **europäische Trinkwasserrichtlinie 2020/2184**, weil in der Schweiz Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind.
- 7 Regelwerke von privaten Vereinen wie SVGW und SIA entfalten gegenüber Nichtmitgliedern nur dann **Geltung**<sup>9</sup>, wenn die Regeln als Vertragsinhalt übernommen werden oder wenn der Gesetzgeber auf sie direkt oder indirekt (v. a. auf die «anerkannten Regeln der Technik» oder den «Stand der Technik») verweist. Für derartige gesetzgeberische Verweise gelten u. a. folgende zwei Einschränkungen:
- Infolge eines **direkten Verweises** durch eine staatliche Behörde kann ein Regelwerk nur unter strengen Voraussetzungen Wirkung gegenüber Dritten entfalten: Soweit der Verweis über technische Details hinausgeht und z. B. die Zulassung von bestimmten Apparaten oder sogar von Personen zu bestimmten Tätigkeiten regelt, muss der staatliche Erlass die Grundzüge der Regelung bereits selbst enthalten und auf eine konkrete Richtlinien-Version verweisen. Zudem muss die Richtlinie frei einsehbar sowie nach bestimmten Anforderungen (der Transparenz und Partizipation) entstanden sein. Diese Anforderungen sind zumindest derzeit bei Verweisen zahlreicher Gemeinden in verschiedener Hinsicht nicht erfüllt.
  - Regelwerke von Branchenorganisationen wie SVGW und SIA geben nicht automatisch den **Stand der Technik** wieder, sondern es spricht nur dann eine Vermutung dafür, wenn das Regelwerk nachweislich aktuell ist, von anerkannten Fachleuten verfasst wurde und bei den betroffenen Kreisen einer Vernehmlassung unterzogen wurde. Ob sich derzeit ein

---

<sup>9</sup> Kap. III.D, Geltung von Regelwerken, Rz. 79 ff.

Stand der Technik zur Bekämpfung von Kontaminationen durch Legionellen abzeichnet, muss hier offenbleiben.<sup>10</sup>

- 8 Die **privatrechtlichen Pflichten**<sup>11</sup> zur Vermeidung von Legionellen können über die öffentlich-rechtlichen Anforderungen hinausreichen:
- Die Pflichten von **Planern und Installateuren** richten sich nach dem Werkvertragsrecht: Sie haben das bestellte Werk mängelfrei zu liefern, d. h. es muss zwingende öffentlich-rechtliche Regeln (v. a. der Lebensmittel- und Wasserversorgungsgesetzgebung) einhalten und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Richtlinien des SVGW können insofern als anerkannten Regeln der Technik oder mittels Gesetzesverweis Geltung beanspruchen, als sie die strengen diesbezüglichen Voraussetzung (v. a. zur Erstellung der Normen und deren Zugänglichkeit) erfüllen. Je nach Gebrauchszweck der Anlage oder der Apparaturen (z. B. in einem Altersheim) können die Anforderungen aber über diesen Standard – zwingende öffentlich-rechtliche Normen und anerkannte Regeln der Technik – hinausgehen. Abreden oder allgemeine Geschäftsbedingungen, welche diesen Standard unterschreiten, sind dagegen unwirksam. Weicht das Werk von den anerkannten Regeln der Technik ab und begünstigt auf diese Weise die Vermehrung von Legionellen, so kann der Besteller unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.
  - **Vermieter von Wohnungen und Geschäftsräumen** ebenso wie **Betreiber von Hotels, Altersheimen und Spitälern** müssen die überlassenen Räume in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand übergeben und erhalten. Geschuldet ist ein vernünftiger Ausbaustandard, wozu zweifellos gehört, dass der Aufenthalt nicht mit Gefahren für Leib und Leben verbunden ist. Kommt entsprechend der Vermieter oder Betreiber den öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Vermeidung von Legionellen nicht nach, haftet er für den resultierenden Schaden. Handkehrum ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu

<sup>10</sup> Dazu unten, Rz. 10.

<sup>11</sup> Kap. IV, Privatrechtliche Regelungen, Rz. 82 ff.





gebrauchen. Andernfalls darf der Vermieter dem Mieter kündigen. Sofern der Vermieter dem Mieter Verhaltensvorschriften zur Vermeidung von Legionellen bekannt gibt oder das Regelwerk des SVGW als bekannt vorausgesetzt werden darf (was derzeit nicht der Fall ist), wird der Mieter zum entsprechenden Gebrauch der Hausinstallation verpflichtet.

- Der **Eigentümer eines Werks** haftet kausal (d. h. ohne Verschulden) für den Schaden, welcher infolge einer fehlerhaften Anlage bzw. bei deren mangelhaften Erstellung oder Unterhaltung verursacht wird. Ob ein Mangel vorliegt, wird nach objektiven Kriterien mit Blick auf die Benutzer des Werks bestimmt. Wesentlich ist dabei, ob die Beseitigung etwaiger Mängel oder das Ergreifen von Sicherheitsmassnahmen technisch möglich ist und ob der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzinteresse der Nutzer und zum Zweck der Arbeiten steht. Dabei gelten z. B. bei Spitälern weit höhere Anforderungen als bei Privathäusern. Auch der private Hausbesitzer haftet aber unter Umständen gegenüber seinen Gästen, wenn diese infolge einer mangelhaften Hausinstallation an Legionellose erkranken.

## I. Ausgangslage und Fragestellung

9 Die Anzahl registrierter **Legionärskrankheitsfälle** steigt in der Schweiz an.<sup>12</sup> Auslöser dieser Krankheit sind sogenannte Legionellen, d. h. virulente Bakterien, die sich in Amöben im Biofilm in Wasserleitungen vermehren.

10 Die **Gründe** für die Zunahme von Legionärskrankheitsfällen sind bislang ungeklärt. Faktoren, welche zur Zunahme beitragen könnten, sind namentlich: wachsender Bevölkerungsanteil von älteren immungeschwächten Personen; vermehrter Einsatz von Klimaanlage; höherer Wohnkomfort und damit einhergehendes häufigeres Duschen; Wasserstagnation in Hausleitungen aufgrund von Ferien- und Wochenendaufenthalten. Eine Rolle bei diesen Faktoren spielen jeweils Planung und Bau der Wasserleitungen sowie die Auslegung der eingesetzten Geräte. Verschiedene Umstände scheinen die Vermehrung von Legionellen in Gebäuden zu begünstigen: kritischer Temperaturbereich von 25° C bis 45° C, stagnierendes Wasser, Verfügbarkeit von Nährstoffen, bestimmte, als Habitat geeignete Oberflächen und das Nutzungsverhalten.<sup>13</sup>

11 Aufgrund der Zunahme der registrierten Fälle haben **Bund, Kantone, Gemeinden und private Verbände** begonnen, sich mit dem Thema zu befassen und Regelungen zu erlassen. Dabei stellen sich verschiedene **Fragen**:

- Welche Kompetenzen kommen den **Kantonen und Gemeinden** zu, und in welchen Bereichen ist der **Bund** zur Regelung befugt? Was gilt, wenn Regelungen einander widersprechen?
- Die beiden **privaten Verbände Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)** haben jeweils eigene Regelwerke zur Erstellung und zum Unterhalt von Wasserleitungsanlagen erlassen. Welche dieser Regelungen sind wann anwendbar und welche Regelungen gehen im Konfliktfall vor?

<sup>12</sup> FISCHER/SCHMUTZ/GAIA/MÄUSEZAHL, 17, 7343.

<sup>13</sup> Situationsanalyse, v. a. Ziff. 1 und 2.3.3, m. w. H. Vgl. zudem LegioSafe, Ziff. 3.2 und 8.1.



- Welche **Rechte und Pflichten** folgen aus den aktuell geltenden Regelungen von Staat und Privaten für die einzelnen Personengruppen, etwa Planer, Bauunternehmer, Eigentümer, Vermieter, Mieter oder Betreiber?

## II. Öffentlich-rechtliche Regelungen

### A. Schranken öffentlich-rechtlicher Regelungen

12 Während die Parteien im privaten Rechtsverkehr ihre Rechtsbeziehungen untereinander grundsätzlich frei regeln,<sup>14</sup> erlässt der Staat **Vorschriften, welche für alle gelten** – u. a. zum Schutz der Gesundheit, zum Schutz von natürlichen Ressourcen und um Energie zu sparen und effizient zu nutzen. Solche staatlichen Regelungen haben regelmässig das Potenzial, **Private in ihren Handlungsmöglichkeiten** einzuengen. Sie müssen sich deshalb stets auf eine gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.<sup>15</sup>

13 Diese Anforderungen sind besonders streng, wenn die staatlichen Regelungen **Grundrechte** einschränken.<sup>16</sup> Im vorliegenden Fall stehen folgende Grundrechte im Vordergrund:

- Die **Wirtschaftsfreiheit**<sup>17</sup> schützt insbesondere die freie Ausübung eines Berufs, was natürlich auch für die Tätigkeit von Planern und Installateuren von Wasserleitungen gilt. Die Wirtschaftsfreiheit umfasst u. a. die Möglichkeit, vertragliche Verpflichtungen mit selbst vereinbartem Inhalt und selbst gewählten Vertragspartnern einzugehen, den eigenen Betrieb nach eigenem Gutdünken zu organisieren und sich mit Gleichgesinnten in einem Branchenverband zusammenzuschliessen.<sup>18</sup> Staatliche Massnahmen müssen zudem wettbewerbsneutral sein, d. h. sie dürfen den Konkurrenzkampf zwischen den privaten Wettbewerbern nicht verzerren.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Dazu unten Kap. IV, Rz. 82 ff.

<sup>15</sup> Art. 5 BV.

<sup>16</sup> Art. 36 BV.

<sup>17</sup> Art. 27 und 94 BV.

<sup>18</sup> Unter vielen BIAGGINI, OFK, Art. 27 N 8 f.

<sup>19</sup> Unter vielen BIAGGINI, OFK, Art. 27 N 23 f.

- Die **Eigentumsgarantie**<sup>20</sup> schützt die Privaten vor staatlichen Eingriffen in ihr Eigentum. Der Schutz gilt insbesondere auch vor Vorschriften, die vorgeben, wie das Eigentum genutzt werden soll, also z. B. wie eine Hausinstallation zu warten ist.<sup>21</sup>

- 14 Diese Grundrechte haben somit **konkrete Auswirkungen auf die staatlichen Bemühungen zur Bekämpfung von Legionellen**: Vorschriften zu Trinkwasserversorgungen und Hausinstallationen müssen stets die Eigentumsgarantie beachten. Zudem sind privatrechtliche Vereinbarungen zu Planung und Bau von Wasserverteilnetzen und Hausinstallationen wie auch mietrechtliche Absprachen durch die Wirtschaftsfreiheit geschützt. Ebenso der Wirtschaftsfreiheit unterstehen die normgebenden Tätigkeiten von privaten Vereinen wie SIA und SVGW. Will der Staat diese Grundrechte einschränken, muss er sich (wie erwähnt<sup>22</sup>) auf eine gesetzliche Grundlage stützen, und der Eingriff muss im öffentlichen Interesse liegen sowie verhältnismässig sein. Die nachfolgend dargestellten öffentlich-rechtlichen Regelungen sind folglich stets unter dem Aspekt zu betrachten, ob damit verbundene **Einschränkungen der Grundrechte gerechtfertigt sind**.<sup>23</sup> Bei schweren Eingriffen in die Grundrechte, wenn z. B. Hausinstallationen nur mit staatlicher Bewilligung resp. «Installationsberechtigung» eingebaut werden dürfen,<sup>24</sup> sind die Anforderungen, insbesondere an die gesetzliche Grundlage, besonders hoch.
- 15 Zudem ist jeweils zu berücksichtigen, dass Kantone und Gemeinden **Bundeszivilrecht durch öffentlich-rechtliche Regelungen nicht beeinträchtigen dürfen**; somit stehen Normen von Gemeinden und Kantonen, welche miet- oder werkvertragliche Absprachen beeinflussen, unter diesem Vorbehalt.<sup>25</sup> Handkehrum sind die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Kantone dürfen somit Regelungen erlassen, wenn

---

<sup>20</sup> Art. 26 BV.

<sup>21</sup> Unter vielen BGE 131 I 333, E. 3.

<sup>22</sup> Oben Rz. 12.

<sup>23</sup> Eine Norm, welche z. B. nur vom SVGW zertifizierte Produkte zulässt, könnte möglicherweise nicht mehr verhältnismässig sein, vgl. Art. 26 Abs. 2 Glarus-Süd-Reglement.

<sup>24</sup> So z. B. in der Stadt Zürich, unten Rz. 41.

<sup>25</sup> Art. 49 Abs. 1 BV i. V. m. Art. 6 Abs. 1 ZGB. Diese Einschränkung gilt für öffentliches Recht des Bundes nicht. Zu den diesbezüglich problematischen Regelungen des SVGW zum Mietverhältnis siehe unten Rz. 69.

erstens der Bundesgesetzgeber die Materie nicht abschliessend regelt, zweitens die kantonalen Regelungen durch ein schutzwürdiges öffentliches Interesse begründet sind und sie drittens nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen oder dessen Durchsetzung beeinträchtigen oder vereiteln. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das kantonale öffentliche Recht Bundesprivatrecht nicht nur ergänzen, sondern auch in seiner Tragweite beeinflussen.<sup>26</sup> Kantonale Regelungen zur Vermeidung von Legionellen, die nicht gleichsam privatrechtliche Bestimmungen des Miet- oder Werkvertragsrechts in ihr Gegenteil verkehren, sind somit grundsätzlich gültig und vermögen auch die gegenseitigen Pflichten der Vertragsparteien sowie des Werkeigentümers zu beeinflussen.

## **B. Staatliche Kompetenzverteilung im Allgemeinen**

16 Derzeit befassen sich zugleich Bund, Kantone und Gemeinden damit, wie die Legionärskrankheit zu bekämpfen ist.<sup>27</sup> Widersprechen sich verschiedenstufige Normen, **geht grundsätzlich Bundesrecht vor**.<sup>28</sup> Allerdings entschärfen die jeweilige Auslegung der Normen und insbesondere die Regel, wonach kantonales (und kommunales) Recht bundesrechtskonform auszulegen ist, für gewöhnlich den Normenkonflikt.<sup>29</sup>

17 Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist im föderalen System der Schweiz der Grundsatz der **Subsidiarität** zu beachten:<sup>30</sup> D. h. im Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sollen Regelsetzung und der Vollzug dieser Regelungen nicht auf höherer Stufe erfolgen, wenn die Aufgabe auf tieferer Stufe (Kanton oder Gemeinde) ebenso gut aufgehoben ist.<sup>31</sup> Dieses staatspolitische Prinzip zeigt sich auch in den folgenden zwei verfassungsrechtlichen Grundsätzen:

---

<sup>26</sup> BGE 146 I 70, E. 5.2, und BGE 143 I 109, E. 4.2.2, jeweils m. w. H. zur sogenannten expansiven Kraft des kantonalen öffentlichen Rechts.

<sup>27</sup> Dazu sogleich Rz. 16 ff. und Rz. 67 ff.

<sup>28</sup> Art. 49 Abs. 1 BV.

<sup>29</sup> Unter vielen BIAGGINI, OFK, Art. 49 N 2 ff.

<sup>30</sup> Art. 5a BV.

<sup>31</sup> Art. 5a BV; BIAGGINI, OFK, Art. 5a N 2 ff. m. w. H. zum Subsidiaritätsprinzip.

- Der **Bund** darf grundsätzlich nur jene Aufgaben erfüllen, die ihm **durch die Bundesverfassung zugewiesen** werden.<sup>32</sup> Die Kantone üben dagegen alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.<sup>33</sup> Selbst Staatsaufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung sind nicht allein dem Bund vorbehalten; auch die Kantone können solche wahrnehmen, solange dies Bundesrecht nicht widerspricht. Entsprechend haben Bund und Kantone oft «parallele» oder «konkurrierende» Kompetenzen, d. h. sie können beide gleichzeitig Regelungen erlassen (parallele Kompetenz), bzw. die Kantone sind so lange zuständig, bis der Bund eine Materie geregelt hat (konkurrierende Kompetenz).<sup>34</sup>
  - Die **Gemeinden** regeln jene Sachgebiete autonom, welche ihnen die Kantone zuweisen und ihnen dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumen.<sup>35</sup> Der Umfang dieser sogenannten Gemeindeautonomie ist durch das kantonale Recht geregelt und durch die Bundesverfassung garantiert.<sup>36</sup> Delegiert die Gemeinde ihre Rechtssetzungskompetenz an Private, so sind auch deren Normsetzungen von der Gemeindeautonomie geschützt, und die Privaten selbst können sich auf die Gemeindeautonomie berufen.<sup>37</sup>
- 18 Mit Blick auf diese verfassungsrechtlichen Grundsätze ist in der Folge – unter besonderer Berücksichtigung der Regelungsbereiche Wasser, Gesundheit und Energieversorgung<sup>38</sup> – zu untersuchen, welche rechtlichen Kompetenzen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Bekämpfung der Legionärskrankheit zukommen.
- 19 Soweit es um die **Trinkwasserversorgung** geht, sind die Kompetenzen aufgeteilt:

---

<sup>32</sup> Art. 42 Abs. 1 BV. Diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz wiederholt z. B. Art. 76 Abs. 1 BV durch den Zusatz «im Rahmen seiner Zuständigkeiten», vgl. hierzu auch MARTI, Art. 76 N 7.

<sup>33</sup> Art. 3 i. V. m. 42 BV.

<sup>34</sup> SCHWEIZER, Art. 3 N 16 ff.; BIAGGINI, OFK, Vorbemerkungen zu Art. 42–135 N 11; BIAGGINI, BSK, Art. 3 N 47 ff.

<sup>35</sup> Unter vielen BGE 141 I 36, E. 5.3.

<sup>36</sup> BGE 58 I 236, E. 4; Art. 50 Abs. 1 BV.

<sup>37</sup> So BGE 141 I 36, E. 1.2.4.

<sup>38</sup> Oben Rz. 10.

- Der **Bund** sorgt für den **Schutz** der Wasservorkommen und die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.<sup>39</sup>
- Den **Kantonen** kommt dagegen die **Hoheit** über die öffentlichen Wasservorkommen zu, womit sie regeln, wer die Infrastruktur zu deren Nutzung erstellt und die Gewässer auf welche Art und Weise nutzen darf.<sup>40</sup> Zahlreiche Kantone haben die Organisation der Wasserversorgung den **Gemeinden überlassen**.<sup>41</sup>

20 Die Kompetenzen im Bereich **Gesundheit** sind wie folgt aufgeteilt:

- Für das **Gesundheitswesen** sind im Wesentlichen die **Kantone** zuständig, dem Bund kommen nur punktuelle Kompetenzen zu.<sup>42</sup> Zudem setzen die Kantone meist jene Bundesgesetze um, welche sich mit dem Gesundheitsschutz befassen.<sup>43</sup> So sind die Kantone etwa für die **Lebensmittelkontrollen** zuständig.<sup>44</sup>
- Im Hinblick auf die Gefahr durch Legionellen kommen dem Bund hingegen relevante Kompetenzen zu.<sup>45</sup> So regelt der Bund einerseits den **Umgang mit Lebensmitteln und Gegenständen**, welche die Gesundheit gefährden können.<sup>46</sup> Wasser ist je nach Verwendungszweck ein Lebensmittel oder ein Gebrauchsgegenstand und bildet damit einen wichtigen Gegenstand des Konsumentenschutzes des Bundes.<sup>47</sup> Andererseits erlässt er Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten.<sup>48</sup> Insofern darf der Bund im

<sup>39</sup> Art. 76 Abs. 1 BV; BIAGGINI, OFK, Art. 76 N 4; MARTI, Art. 76 N 13. Zudem legt der Bund nach Art. 76 Abs. 2 BV Grundsätze fest über die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen.

<sup>40</sup> Art. 76 Abs. 4 BV; CALUORI/GRIFFEL, Art. 76 N 44 ff.; MARTI, Art. 76 N 26.

<sup>41</sup> So z. B. der Kanton Zürich mit § 27 ZH-WWG. Zu den kantonalen Regelungen siehe unten Rz. 35 ff.

<sup>42</sup> Art. 118 BV; BIAGGINI, OFK, Art. 118 N 2.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 46 BV; POLEDNA, Art 118 N 7.

<sup>44</sup> Art. 47 Abs. 2 LMG.

<sup>45</sup> Art. 118 Abs. 2 BV begründet Rechtsetzungskompetenzen des Bundes, während Abs. 1 eine Zielbestimmung und keine eigenständige kompetenzbegründende Norm ist, vgl. BIAGGINI, OFK, Art. 118 N 3 und 6. Die Massnahmen bestehen in der Gefahrenabwehr, wobei die Abwendung abstrakter Gefahren ebenfalls erfasst ist, vgl. SCHÜPBACH/FORSTER/ZELTNER, Rz. 5.

<sup>46</sup> Art. 118 Abs. 2 lit. a BV.

<sup>47</sup> Dazu unten Rz. 24 ff. sowie Rechtsgutachten BJ, S. 1057.

<sup>48</sup> Art. 118 Abs. 2 lit. b BV.



Rahmen der Rechtsetzung sowohl präventive Massnahmen (z. B. den Erlass von Merkblättern) wie auch konkrete Massnahmen (z. B. die Einhaltung bestimmter Messwerte) festlegen.<sup>49</sup>

21 Für die **Energiepolitik** sind primär die Kantone zuständig. Der Bund darf u. a. Grundsätze für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch festlegen und Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung fördern.<sup>50</sup>

22 Zu erinnern ist daran, dass dem Bund die Kompetenz zum Erlass des **Zivilrechts** zukommt.<sup>51</sup> Dementsprechend dürfen Kantone und Gemeinde nur dann eigene Regeln erlassen, wenn keine Regeln des Bundeszivilrechts beeinträchtigt werden.<sup>52</sup>

### C. *Öffentliches Recht des Bundes*

#### 1. **Epidemiengesetz**

23 Mit dem **Epidemiengesetz** ist der Bund zusammen mit den Kantonen u. a. dafür zuständig, Ziele und Strategien der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten festzulegen.<sup>53</sup> Zudem treffen Bund und Kantone Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von entsprechenden Risiken.<sup>54</sup> Der Bundesrat kann insbesondere Vorschriften dazu erlassen, dass Risikobetriebe Präventions- und Informationsmaterial bereitstellen und bestimmte Verhaltensregeln einhalten müssen.<sup>55</sup> Konkret verordnet hat der Bund die Pflicht, dass ein Legionellenfund innert einer Woche der Kantonsärztin zu melden ist.<sup>56</sup>

---

<sup>49</sup> POLEDNA, Art 118 N 3; GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118 N 7.

<sup>50</sup> Art. 89 Abs. 2 BV; BIAGGINI, OFK, Art. 89 N. 5; vgl. zudem Botschaft Energiestrategie, S. 7740: «Er [Bund] ist zuständig für den Erlass von Bestimmungen mit hohem Abstrahierungsgrad und nur ausnahmsweise von konkreten, auf den Einzelfall anwendbaren Bestimmungen, wenn dies für die Verwirklichung zentraler Anliegen notwendig ist. [...] Auch die Fördermassnahmen im Bereich der Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung [...] finden ihre Verfassungsgrundlage in Artikel 89 Absatz 2 BV».

<sup>51</sup> Art. 122 Abs. 1 BV.

<sup>52</sup> Art. 6 ZGB; vgl. dazu oben Rz. 15.

<sup>53</sup> Art. 4 EpG.

<sup>54</sup> Art. 19 EpG.

<sup>55</sup> Art. 19 Abs. 2 lit. b EpG.

<sup>56</sup> Anhang 1 Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen; vgl. auch BAG/BLV-Empfehlungen, Modul 5 Ziff. 1.2.

## 2. Lebensmittelgesetzgebung

24 Der Bund stellt mit der Lebensmittelgesetzgebung sicher, dass Wasser bedenkenlos konsumiert werden kann. Im Lebensmittelgesetz ist **Wasser als Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstand** erfasst:

- Als Lebensmittel gilt **Trinkwasser**, wenn es von Menschen zum Trinken, zum Kochen oder zur Zubereitung von Lebensmitteln verwendet wird.<sup>57</sup> Ebenfalls als Trinkwasser gilt Wasser zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen könnten.<sup>58</sup>
- Wasser, das zwar nicht getrunken wird, aber **mit dem menschlichen Körper in Kontakt** kommt, gilt als Gebrauchsgegenstand (in der Folge: «Gebrauchswasser»). Von der Lebensmittelgesetzgebung wird Wasser als Gebrauchsgegenstand allerdings nur dann erfasst, wenn es einem nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich ist, wie z. B. in Coiffeur-Salons, Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.<sup>59</sup> Da allerdings in Wohnbauten Trink- und Gebrauchswasser nicht getrennt werden und somit Gebrauchswasser zugleich Trinkwasser ist, unterstehen auch private Vermieter und Stockwerkgemeinschaften insofern den Pflichten der Lebensmittelgesetzgebung.<sup>60</sup>

25 Die Lebensmittelgesetzgebung erfasst überdies **Trinkwasserleitungen**, weil diese als sogenannte «Bedarfsgegenstände» dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.<sup>61</sup> Als Trinkwasserleitungen gelten sowohl öffentliche Wasserversorgungsanlagen wie auch Hausinstallationen.<sup>62</sup> Für

<sup>57</sup> Art. 4 Abs. 2 lit. a LMG.

<sup>58</sup> Art. 4 Abs. 2 lit. a LMG i. V. m. Art. 2 lit. a TBDV und Art. 5 lit. a LMG. Als *Warmwasser* wird Trinkwasser bezeichnet, dessen Temperatur durch Wärmezufuhr erhöht worden ist (Art. 2 lit. b TBDV).

<sup>59</sup> Art. 5 lit. i LMG. Die Norm lautet im (schwer verständlichen) Originaltext wie folgt: «Gebrauchsgegenstände sind Gegenstände, die unter eine der folgenden Produktkategorien fallen: [...] i. Wasser, das dazu bestimmt ist, in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, und das nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden, wie namentlich das Dusch- und Badewasser in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.» Der Bundesrat sah zunächst vor, Gebrauchswasser generell dem Lebensmittelgesetz zu unterstellen (vgl. Botschaft LMG, S. 5601 und Entwurf LMG, BBl 2011 5664). Nachdem der Nationalrat die Bestimmung zunächst streichen wollte, einigten sich die Räte auf die aktuell gültige Fassung (vgl. Votum Egerszegi-Obrist in AB 2013 S 756 f.).

<sup>60</sup> So auch die Information des schweizerischen Hauseigentümergeverbands, vgl. unten Fn. 307.

<sup>61</sup> Bedarfsgegenstände sind eine Unterkategorie der Gebrauchsgegenstände (vgl. Art. 5 lit. a LMG).

<sup>62</sup> Art. 5 lit. a Ziff. 1 LMG. So explizit Botschaft LMG, S. 5600.

- Trinkwasserleitungen, welche ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen, gibt es keine dem Gebrauchswasser entsprechende (Gesetzes-)Ausnahme. So sind z. B. Vermieter und Stockwerkeigentümer zwar nicht für das Duschwasser, wohl aber für die Hausinstallation des Duschwassers verantwortlich.<sup>63</sup>
- 26 Die Lebensmittelgesetzgebung schützt insbesondere **Konsumenten**,<sup>64</sup> sieht für diese aber bei der «privaten häuslichen Verwendung» keine Pflichten vor.<sup>65</sup> Das Kriterium der häuslichen Verwendung ist restriktiv auszulegen: Ausgenommen von der Lebensmittelgesetzgebung ist z. B., wer als Wohnungsmieter Gäste einlädt, aber nicht jene Person, die ihre Mietwohnung untervermietet oder anderweitig gewerblich – etwa als *Bed and Breakfast* – nutzt.<sup>66</sup>
- 27 Geregelt wird umfassend der «**Umgang**» mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen – von Herstellung über Behandlung, Lagerung, Transport bis zum Inverkehrbringen.<sup>67</sup> Es dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, und wer mit Lebensmitteln umgeht, muss für die nötige Hygiene sorgen.<sup>68</sup> Diese allgemeine Pflicht richtet sich mithin zwar nicht an Konsumenten und somit nicht an Mieter, dagegen aber z. B. an (auch private) Vermieter, Stockwerkeigentümergeinschaften und Wohnbaugenossenschaften, Bauernfamilien beim Hofverkauf und an (auch eingemietete) Unternehmungen, die Wasser für ihre Angestellten bereithalten, selbst wenn sie keine Lebensmittel produzieren.<sup>69</sup>
- 28 Neben dieser allgemeinen Vorgabe sieht das Lebensmittelgesetz **weitere, konkrete Pflichten** für jeweils eingeschränktere Personenkreise vor:

---

<sup>63</sup> Vgl. Art. 5 lit. i LMG. Diese widersprüchliche Situation ist auf eine späte Änderung der Gesetzesvorlage im Parlament zurückzuführen, vgl. hierzu Fn. 59. Letztlich bleibt diese Widersprüchlichkeit für Privathäuser unproblematisch, weil in der Praxis kaum zwischen Dusch- und Trinkwasser getrennt wird. Insofern sind die Bestimmungen des Trinkwassers anwendbar.

<sup>64</sup> Art. 1 LMG.

<sup>65</sup> Art. 2 Abs. 4 LMG: «Dieses Gesetz gilt nicht für: a. die Primärproduktion von Lebensmitteln für die private häusliche Verwendung; b. die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung; vorbehalten bleibt Absatz 5; c. die häusliche Herstellung, Behandlung und Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung [...]».

<sup>66</sup> Gemäss Botschaft LMG (S. 5596) sind etwa Produkte, die an Dritte verkauft oder mit einem gewerblichen Zweck (z. B. bei einem «Burezmorge») abgegeben werden, nicht mehr von der «privaten häuslichen Verwendung» gedeckt.

<sup>67</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. a LMG.

<sup>68</sup> Art. 7 und 10 LMG.

<sup>69</sup> Vgl. die Regelungen zum Geltungsbereich oben Rz. 24 f.

- Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände **«in Verkehr bringt»**, muss allgemein **für deren Sicherheit sorgen**.<sup>70</sup> Relevante Aspekte der Sicherheit sind u. a. Eigenschaften, Zusammensetzung, Bedingungen für den Zusammenbau, Installation und Inbetriebnahme, Wartung und Gebrauchsdauer des Gebrauchsgegenstandes.<sup>71</sup> Der Begriff «in Verkehr setzen» wird vom Gesetz umfassend umschrieben mit «Vertrieb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe, das Bereithalten für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe, das Anbieten zur Abgabe und die Abgabe selber».<sup>72</sup> In der allgemeinen Gesetzgebung wird «in Verkehr setzen» im Sinne von «auf den Markt bringen» verwendet.<sup>73</sup> Die Regelung richtet sich somit vor allem an die Betriebe, die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände produzieren oder importieren und (im weitesten Sinne) verkaufen.<sup>74</sup> Mit Blick auf die relevanten Sicherheitseigenschaften sind aber neben den Wasserversorgern und den Herstellerinnen von Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen auch die entsprechenden Planer und Installateure angesprochen.
- Betriebe,<sup>75</sup> die Lebensmittel (wie z. B. Wasser) **produzieren oder vertreiben**, müssen ihre **Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde melden**.<sup>76</sup> Diese Meldepflicht richtet sich primär an die Wasserversorger.
- Ein Unternehmen, das Lebensmittel (wie Wasser) oder Gebrauchsgegenstände (wie Trinkwasserleitungen) **«behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, aus- oder durchführt»**, ist zur **Selbstkontrolle** verpflichtet.<sup>77</sup> Diese Pflicht zur Selbstkontrolle ist einerseits personell eng

---

<sup>70</sup> Art. 7 Abs. 1 und 15 Abs. 1 LMG.

<sup>71</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. a und b LMG.

<sup>72</sup> Art. 6 LMG.

<sup>73</sup> Zum Begriff «in Verkehr bringen» vgl. unter vielen Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a VSS.

<sup>74</sup> Die gelegentliche Abgabe von Lebensmitteln aus privater Hand ist aber auch mitumfasst, wenn z. B. der Turnverein am Marktstand hauseigenen Sirup und Kuchen verkauft.

<sup>75</sup> Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 LGV definiert als Lebensmittel*betrieb* die «betriebliche Einheit eines Unternehmens, die Lebensmittel herstellt, einführt, ausführt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, kennzeichnet, bewirbt, vertreibt oder abgibt (mit Lebensmitteln umgeht)».

<sup>76</sup> Art. 11 Abs. 2 LMG.

<sup>77</sup> Art. 26 Abs. 1 LMG. Der 2. Abschnitt (Art. 26-29 LMG) ist mit «Pflichten der Unternehmen» bezeichnet.

nur auf Unternehmen ausgerichtet – umfasst also private Vermieter nicht, solange sie mit der Vermietung kein Gewerbe betreiben.<sup>78</sup> Die Selbstkontrolle ist andererseits sachlich weit gefasst, denn sie soll jedes Glied der Kette erfassen – von der Herstellung bis hin zur Abgabe an die Öffentlichkeit. Gebrauchsgegenstände wie Wasserleitungen und Hausinstallationen «in Verkehr bringen» und «behandeln» tun nicht nur der Hersteller und der Importeur, sondern auch der Installateur. Wasser transportiert nicht nur der Wasserversorger, sondern auch die Vermieterin mit ihrer Hausinstallation.<sup>79</sup>

- 29 Die vom Bundesrat erlassene **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung** führt vor allem aus, wie die Betriebe<sup>80</sup> das im Lebensmittelgesetz vorgesehene **Konzept der Selbstkontrolle umsetzen** müssen: Jeder Betrieb muss eine verantwortliche Person bezeichnen, sonst ist für die Produktesicherheit die Betriebs- oder Unternehmensleitung verantwortlich.<sup>81</sup> Stellt sich heraus, dass Wasser (resp. die Leitungen oder Hausinstallationen) die Gesundheit gefährdet hat oder gefährden könnte, muss die verantwortliche Person unverzüglich die zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren und in Zusammenarbeit mit

---

<sup>78</sup> Der Begriff des «Unternehmens» nach Art. 26 LMG ff. setzt den Betrieb eines Gewerbes voraus (vgl. Art. 931 OR). Als Gewerbe gilt «eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit» (Art. 2 lit. a HRegV). Diese Tätigkeit muss einen gewissen Organisationsgrad aufweisen, kann aber auch vorübergehender Natur sein (z. B. ein saisonaler Stand mit Glühwein) und wird allenfalls auch schon bei einem ersten Anlass vom Gesetz erfasst (z. B. ein erstmalig durchgeführtes, jährliches Event). Die Tätigkeit muss auf Erwerb ausgerichtet sein, kann aber durchaus nicht-gewinnstrebig bleiben (wie z. B. die Lebensmittelausgabe bei einem Marketinganlass oder die Verköstigung von Obdachlosen). Ob dann im konkreten Fall das Wasser gegen Entgelt abgegeben wird, ist dagegen nicht relevant. Vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Verordnung Nr. 178/2002: «'Lebensmittelunternehmen' [sind] alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen».

<sup>79</sup> Botschaft LMG, S. 5616; vgl. BGE 124 IV 297 zu einem im Früchte- und Gemüsegrosshandel tätigen Unternehmen. Unternehmen, welche in den gemieteten Räumen Wasser an Angestellte abgeben, unterstehen nach unserer Meinung der Pflicht zur Selbstkontrolle nicht (vgl. hierzu insbesondere Fn. 78). Denn diese sind nicht Teil der «Produktionskette», wie es die Botschaft umschreibt, und können nicht als «Lebensmittel- oder Gebrauchsgegenstandsbetrieb» (Art. 73 LGV) bezeichnet werden. Anderes gälte z. B. beim Pächter eines Hotels, der im Rahmen der angebotenen Übernachtungen auch Trinkwasser abgibt. Denn damit ist er Teil der Produktionskette und untersteht als Gewerbetreibender der Selbstkontrolle.

<sup>80</sup> Das Konzept der Selbstkontrolle ist auf betrieblicher Ebene umzusetzen, vgl. die Definition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 LGV: «*Lebensmittelbetrieb*: betriebliche Einheit eines Unternehmens, die Lebensmittel herstellt, einführt, ausführt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, kennzeichnet, bewirbt, vertreibt oder abgibt (mit Lebensmitteln umgeht)». Ein *Gebrauchsgegenstandsbetrieb* ist eine betriebliche Einheit eines Unternehmens, die Gebrauchsgegenstände herstellt, einführt, ausführt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, kennzeichnet, bewirbt, vertreibt oder abgibt (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 LGV).

<sup>81</sup> Art. 73 LGV.

dieser die Massnahmen treffen, welche zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind.<sup>82</sup> Ein Selbstkontrollkonzept und die zu dessen Umsetzung ergriffenen Massnahmen sind schriftlich oder durch gleichwertige Verfahren zu dokumentieren.<sup>83</sup>

30 Überdies ermächtigt der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), verschiedene weitere Einzelheiten festzulegen,<sup>84</sup> wozu das EDI eine eigene Verordnung für den Umgang mit Bedarfsgegenständen sowie eine **Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen** erlassen hat. Bei letzterer ist Folgendes hervorzuheben:

- Erstens setzt das EDI **Qualitätsvorgaben** fest: Trinkwasser darf hinsichtlich Art und Konzentration der darin enthaltenen Mikroorganismen, Parasiten sowie Kontaminanten keine Gesundheitsgefährdung darstellen.<sup>85</sup> Für öffentlich zugängliches Dusch- und Badewasser gelten Höchstwerte für Legionellen: in Duschwasserproben ein Höchstwert von 1'000 KBE/L<sup>86</sup> und für Wasser in Bädern<sup>87</sup> ein Höchstwert von 100 KBE/L.<sup>88</sup>
- Zweitens hat, wer eine **Wasserversorgungsanlage** (wozu auch **Hausinstallationen** gehören) baut oder betreibt, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.<sup>89</sup> Diese Regelung entspricht jener des

<sup>82</sup> Art. 84 Abs. 4 lit. a und b LGV.

<sup>83</sup> Art. 85 LGV.

<sup>84</sup> Namentlich die Höchstwerte für Mikroorganismen in Lebensmitteln und wie diese zu ermitteln sind (Art. 10 Abs. 4 lit. d LGV), welche Rahmenbedingungen und Temperaturen für die Wärmebehandlung und Kühllhaltung von Lebensmitteln (wie u. a. Wasser) vorzusehen sind (Art. 27 Abs. 4 lit. a LGV) und welche Anforderungen an Gebrauchswasser zu stellen sind und wie damit umgegangen werden soll (Art. 72 LGV).

<sup>85</sup> Art. 3 TBDV.

<sup>86</sup> Koloniebildende Einheit pro Liter Wasser. Die Nachweismethode dieser mikrobiologischen Höchstwerte ist in der TBDV angegeben. Im Falle der Legionellen ist dies die international anerkannte Kultivierungsmethode ISO 11731. Der Höchstwert ist in *Legionella* spp. angegeben (lateinische Abkürzung für *species pluralis*, sprich mehrere Arten einer Gattung), vgl. dazu Situationsanalyse, S. 13 f.

<sup>87</sup> Genauer nach Anhang 5 der TBDV: «Wasser in Sprudelbädern oder über 23 °C warmen Becken mit einem der Aerosolbildung förderlichen Wasserkreislauf sowie für Dampfbäder mit Wasserherstellung mit Aerosolbildung».

<sup>88</sup> Art. 9 TBDV mit Verweis auf Anhang 5. Für die einzelnen Legaldefinitionen vgl. Art. 7 TBDV. Andere mögliche Legionellen-Infektionsquellen wie Kühltürme oder Klimaanlage sind im Bundesrecht bisher nicht geregelt.

<sup>89</sup> Art. 4 Abs. 2 TBDV. Dies gilt nach Art. 13 TBDV auch für Wasseraufbereitungs- und Duschanlagen. Diese Pflicht ergibt sich implizit bereits aus der Grundsatzbestimmung von Art. 7 und 10 LMG, dazu oben Rz. 27. Zur Auslegung von Formulierungen wie «Stand der Technik» siehe Fn. 277.

Werkvertragsrechts,<sup>90</sup> weshalb sie im Rahmen des Vertragsrechts keine eigenständige Bedeutung beanspruchen kann.<sup>91</sup>

- Drittens muss der Bau (und die bauliche Änderung) von Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Bädern der **kantonalen Vollzugsbehörde gemeldet werden**. Das gilt nicht für die Inhaberinnen und Betreiberinnen von Hausinstallationen.<sup>92</sup> Zudem muss die Betreiberin von Wasserversorgungsanlagen<sup>93</sup> insbesondere periodisch eine Gefahrenanalyse durchführen, die Anlage durch ausgebildete Personen überwachen und warten lassen und die Zwischen- oder Endabnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren.<sup>94</sup>

31 Die **Zuständigkeiten** für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung sind wie folgt aufgeteilt:

- Der **Bund** ist vor allem für den internationalen Verkehr, die Forschung sowie die Aufsicht und Koordination des Vollzugs zuständig.<sup>95</sup>
- Die **Kantone** sorgen für den Vollzug und insbesondere für die Kontrolle der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände.<sup>96</sup> Zudem erlassen sie Ausführungsbestimmungen, welche den Bundesbehörden zur Kenntnis zu bringen sind.<sup>97</sup>

### 3. Gewässerschutzgesetzgebung

32 Wie erwähnt,<sup>98</sup> sorgt der Bund für den **Schutz der Wasservorkommen** und für die **Abwehr schädigender Einwirkungen auf das Wasser**. Das umfasst

---

<sup>90</sup> Unten Rz. 87.

<sup>91</sup> Zum Vorrang des Bundeszivilrechts vgl. oben Rz. 15.

<sup>92</sup> Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 TBDV.

<sup>93</sup> Samt Hausinstallationen: Art. 4 Abs. 3 TBDV.

<sup>94</sup> Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 TBDV. Vgl. auch Anhang 1 TBDV für die Hygienebedingungen, die bei der Trinkwasserbehandlung und -versorgung einzuhalten sind. Werden die Grenzwerte überschritten, sind Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Normalbedingungen wiederherzustellen.

<sup>95</sup> Art. 38 ff. LMG.

<sup>96</sup> Art. 47 LMG. Sie setzen die Vollzugsorgane, namentlich Lebensmittelinspektorinnen und -kontrolleurinnen, ein, vgl. Art. 49 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und 2 LMG.

<sup>97</sup> Art. 50 LMG. Dazu unten Kap. II.D, Rz. 35 ff.

<sup>98</sup> Oben Rz. 19.

insbesondere die Sicherstellung des Trink- und Brauchwassers sowie den häuslichen Umgang damit.<sup>99</sup> Diese Pflichten reicht der Bund den Kantonen weiter.<sup>100</sup>

#### 4. Energiegesetz

33 Massnahmen zur effizienten Energienutzung sind für das vorliegende Thema von Interesse, weil sie im Verdacht stehen, die **Ausbreitung von Legionellen zu begünstigen**, wenn sie zu einer Senkung der Warmwassertemperaturen führen.<sup>101</sup>

34 Zuständig für den Erlass von **Massnahmen für die sparsame und effiziente Energienutzung** bei Gebäuden sind primär die Kantone: Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen und erlassen Vorschriften – wobei der Bund sie hierzu anleitet.<sup>102</sup>

### D. Öffentliches Recht der Kantone und Gemeinden

#### 1. Überblick

35 Wie oben dargestellt, kommen den Kantonen **in drei Bereichen Kompetenzen** zu, die für die Bekämpfung der Legionellen besonders wichtig sind:

- Die Kantone sind für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes und mithin für die **Lebensmittelkontrollen** zuständig. Sie kontrollieren insbesondere auch die Qualität von Trink-, Dusch- und Badewasser.<sup>103</sup>
- Die Kantone regeln, wer die **Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung** erstellen und nutzen darf.<sup>104</sup>
- Die Kantone sind für **Massnahmen für die sparsame und effiziente Energienutzung** bei Gebäuden zuständig. Hierzu erlassen sie

<sup>99</sup> Art. 1 lit. b GSchG.

<sup>100</sup> Art. 46 Abs. 2 GSchV. Zudem legt der Bund verschiedene Vorgaben und Grenzwerte fest, um die Trinkwasservorkommen zu schützen. Diese Vorschriften richten sich vor allem an die öffentlichen Wasserversorger und sind für die Bekämpfung von Legionellen weniger relevant. Vgl. insbesondere Anhang 2 Ziff. 22 GSchV.

<sup>101</sup> Belastbare Studien, welche dies belegen, sind uns indes nicht bekannt, dazu oben Rz. 10.

<sup>102</sup> Art. 45 EnG; Art. 50 ff. EnV.

<sup>103</sup> Oben Rz. 20 und 31.

<sup>104</sup> Oben Rz. 19.



gemeinsam die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEEn), welche die Kantone sodann in kantonales Recht umsetzen können.<sup>105</sup> Nach den MuKEEn sollen Wassererwärmer für eine Betriebstemperatur von maximal 60° C ausgelegt werden. Dabei sind aber Wassererwärmer ausgenommen, deren Temperatur aus betrieblichen oder hygienischen Gründen höher sein muss.<sup>106</sup>

36 Im Folgenden werden die entsprechenden Regeln für die Kantone Zürich, Glarus, Thurgau und Basel-Stadt überblicksartig dargestellt.

## 2. Kanton Zürich

### a) *Gesundheitsschutz*

37 Im Kanton Zürich ist das Kantonale Labor Zürich (KLZH) für den **Vollzug der Bundesgesetzgebung** über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig.<sup>107</sup> Dieses führt insbesondere beim Gastgewerbe und bei Lebensmittelbetrieben unangemeldete Kontrollen durch.<sup>108</sup>

38 Im Weiteren enthält das kantonale Recht nur wenige Bestimmungen, welche über das Lebensmittelrecht des Bundes hinausgehen.<sup>109</sup>

### b) *Wasserwirtschaft und Wasserversorgung*

39 Das **Wasserwirtschaftsgesetz** des Kantons Zürich regelt die Wasserversorgung<sup>110</sup> und setzt sich dabei insbesondere zum **Ziel**, die Wasserqualität zu erhalten und möglichst zu verbessern, Menschen und Sachen vor schädigenden Einwirkungen zu schützen und die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicherzustellen.<sup>111</sup>

<sup>105</sup> Derzeit haben nur eine Handvoll Kantone die MuKEEn bzw. deren Module in die kantonale Gesetzgebung überführt.

<sup>106</sup> Art. 1.16 MuKEEn 2014.

<sup>107</sup> § 1 ZH-VVLG.

<sup>108</sup> <https://www.zh.ch/de/gesundheit/lebensmittel.html>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>109</sup> So müssen z. B. gemäss § 16 ZH-Ausführungsvorschriften die Duschen in Bädern und Zeltplätzen den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen.

<sup>110</sup> § 1 ZH-WWG.

<sup>111</sup> § 2 Abs. 1 lit. b-d ZH-WWG.

- 40 Mit einer **öffentlichen Wasserversorgung** soll Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge bereitgestellt und geliefert werden.<sup>112</sup> Die Zuständigkeiten sind dabei wie folgt verteilt:
- Die Wasserversorgung wird gemäss Verfassung des Kantons Zürich von Kanton und Gemeinden sichergestellt,<sup>113</sup> vom kantonalen Gesetzgeber dann aber weitgehend **den Gemeinden überlassen**.<sup>114</sup> Diese können die Wasserversorgung an private Wasserversorgungsunternehmen delegieren.<sup>115</sup> Die Gemeinden bauen die Wasserversorgung nach Massgabe eines generellen Wasserversorgungsprojektes und der Erschliessungsplanung aus.<sup>116</sup>
  - Der **Kanton** erteilt Konzessionen zur Wasserversorgung und genehmigt Wasserversorgungsprojekte. Zudem übt er die Oberaufsicht über die Wasserversorgung aus, koordiniert und berät Gemeinden und Wasserversorger und erlässt Richtlinien über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.<sup>117</sup>
- 41 Die **Stadt Zürich** setzt diese Vorgaben z. B. wie folgt um: Die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ)<sup>118</sup> plant, erstellt und betreibt die Anlagen der Wasserversorgung. Sie tut dies unter Beachtung der «anerkannten Regeln der Technik».<sup>119</sup> Gesuche für Hausanschlüsse sind gemäss den Richtlinien des SVGW bei

---

<sup>112</sup> § 25 ZH-WWG.

<sup>113</sup> Art. 105 Abs. 2 ZH-KV.

<sup>114</sup> § 27 ZH-WWG.

<sup>115</sup> § 28 ZH-WWG.

<sup>116</sup> § 27 Abs. 2 ZH-WWG.

<sup>117</sup> §§ 30 und 73 ZH-WWG.

<sup>118</sup> Die WVZ ist gemäss Art. 73 lit. e StZH-GO eine Dienstabteilung des Departements der Industriellen Betriebe.

<sup>119</sup> Art. 3 Abs. 2 StZH-Wasserabgabeverordnung. Zur Auslegung von Formulierungen wie «Stand der Technik» siehe Fn. 277.

der WVZ einzureichen.<sup>120</sup> Die Inhaber<sup>121</sup> von Haustechnikanlagen<sup>122</sup> müssen diese «nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons, der WVZ sowie nach den Europäischen Normen und den Richtlinien des SVGW» planen, erstellen und unterhalten.<sup>123</sup> Arbeiten an Haustechnikanlagen dürfen nur fachkundige Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW vornehmen.<sup>124</sup> Die technischen Einrichtungen der Haustechnikanlagen müssen nach Europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sein.<sup>125</sup> Dem Regelwerk der SVGW kommt also eine zentrale Stellung zu, wobei sich diese fast immer dynamischen Verweise auf das private und derzeit schwach legitimierte Regelwerk aus den nachfolgend ausgeführten Gründen als problematisch erweisen.<sup>126</sup>

- 42 Als weiteres Beispiel gilt für die Stadt **Illnau-Effretikon** Folgendes: Nach deren Verordnung über die Wasserversorgung sind für Wasserversorgungsanlagen (samt Hausinstallationen) neben Vorgaben von Bund und Kanton «die technischen Normen und Richtlinien» und dabei «insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)» zu beachten.<sup>127</sup> Insbesondere kann der Stadtrat den Anschluss verweigern, wenn Installationen und Apparate nicht den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen.<sup>128</sup> Die Installationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt werden, die im zentralen Register des Schweizerischen Vereins

<sup>120</sup> Art. 16 Abs. 1 StZH-Wasserabgabeverordnung. Zur Gültigkeit privater Regelwerke siehe unten Kap. III, Rz. 67 ff.

<sup>121</sup> Die Verordnung spricht von «Inhabern», womit der Kreis weitergezogen wird als in der Bundesgesetzgebung. Die Pflichten können aber nicht weiter gehen als es die Bundesgesetzgebung vorgibt. Die kommunale Verordnung kann also z. B. die Stockwerksgemeinschaft, nicht aber den Mieter verpflichten, vgl. oben Rz. 27.

<sup>122</sup> Art. 19 StZH-Wasserabgabeverordnung: «Als Haustechnikanlagen werden die Leitungen, Armaturen und weitere technische Einrichtungen ab der Einführung in das Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bis zu den Entnahmestellen bezeichnet».

<sup>123</sup> Art. 20 Abs. 1 StZH-Wasserabgabeverordnung.

<sup>124</sup> Art. 20 Abs. 2 StZH-Wasserabgabeverordnung. Zum Nachweis der Fachkundigkeit durch eine Inhaltskontrolle vgl. BGer 2C\_57/2011, E. 2.

<sup>125</sup> Art. 21 StZH-Wasserabgabeverordnung. Soweit aber die EU keine Zertifizierung (vor allem von Warmwassersystemen) kennt, erweist sich diese Bestimmung als technisches Handelshemmnis nach Art. 3 lit. a THG.

<sup>126</sup> Dazu unten Rz. 69 ff.

<sup>127</sup> Art. 1 IE-WAVO. Vgl. auch Art. 16 IE-WAVO.

<sup>128</sup> Art. 32 IE-WAVO.

des Gas- und Wasserfachs eingetragen sind.<sup>129</sup> Auch hier gilt der Vorbehalt zu dynamischen Verweisen auf das private Regelwerk des SVGW.<sup>130</sup> Wenn zudem die Installation von Apparaten verweigert wird, welche zwar nicht den Regeln des SVGW entsprechen, in der EU aber zugelassen sind, so stellt dies nach unserer Ansicht ein unzulässiges technisches Handelshemmnis dar.<sup>131</sup>

c) *Energiegesetzgebung*

43 Gemäss dem kantonalen Energiegesetz dürfen bei Neubauten höchstens **80 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien** gedeckt werden.<sup>132</sup>

44 Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass insbesondere für die Warmwasseraufbereitung nicht mehr Energie als nötig verbraucht wird. Folglich kommen vermehrt **energieeffiziente Warmwasser-Wärmepumpen und Solarthermie**<sup>133</sup> zum Einsatz. Produzieren diese Geräte (u. U. auch infolge fehlerhafter Installation oder Bedienung) jedoch Warmwasser nur zwischen 45° C und 55° C, so reichen diese Temperaturen nicht aus, um die Kontamination von Trinkwasserinstallationen mit Legionellen zu verhindern oder möglichst tief zu halten. In diesem Fall halten sie die **Vorgaben von SVGW und SIA nicht ein**, die wohl die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben.<sup>134</sup> Somit würde zwar nicht die Norm des Energiegesetzes *per se*, aber die derzeitige technische Umsetzung der Norm mit den Vorgaben des Gesundheitsschutzes in Widerspruch stehen.

45 Der Kanton Zürich ist derzeit daran, die **«Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE n) des Jahres 2014** im kantonalen Energiegesetz

---

<sup>129</sup> Art. 16 Abs. 2 IE-WAVO.

<sup>130</sup> Dazu unten Rz. 69 ff.

<sup>131</sup> Vgl. unten Rz. 78.

<sup>132</sup> § 10a ZH-EnerG.

<sup>133</sup> Solarenergieboiler sind genauer bezeichnet Solarthermie-Anlagen für die Warmwasseraufbereitung. Solche Solarthermie-Anlagen laufen im Sommer oftmals auf sehr hohen Temperaturen (70 – 90° C). Energie-sparend ist deshalb die effiziente Nutzung des erneuerbaren Energieträgers und nicht *per se* die Technologie. Wärmepumpen können je nach Kältemittel, Wärmequelle und Bauweise Temperaturen weit über 60 ° C erreichen. Auf welcher Temperatur die Anlagen eingestellt werden, ist vom Nutzer bzw. Installateur abhängig und sollte immer im Rahmen der gesamten Installation und Gebäudegegebenheiten betrachtet werden. Vgl. auch LegioSafe, Ziff. 6.

<sup>134</sup> Dazu unten Rz. 69 ff. Zur Auslegung von Formulierungen wie «Stand der Technik» siehe Fn. 277.

umzusetzen.<sup>135</sup> Neu wird der Kanton Zürich insbesondere die Anforderungen an die energieschonende Versorgung mit Warmwasser noch einmal verschärfen: Warmwasser muss bei Neubauten und beim Ersatz von Anlagen in bestehenden Bauten grundsätzlich **ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen** erzeugt werden.<sup>136</sup> Damit könnte sich ein Konflikt ergeben zwischen öffentlichen und privaten Hygienevorschriften einerseits und verbauten Anlagen andererseits, welche diese Vorgaben nicht einhalten. Es ist aber daran zu erinnern, dass die MuKEn ausdrücklich einen Vorbehalt machen für hygienische Anforderungen<sup>137</sup> und dass die derzeitigen sowie die geplanten Normen des Kantons Zürich nicht ausdrücklich den hygienischen Vorschriften widersprechen.<sup>138</sup>

### 3. Kanton Glarus

#### a) Gesundheitsschutz

46 Im Kanton Glarus ist der Kantonschemiker des Kantons Graubünden für den **Vollzug des Bundesrechts** im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig.<sup>139</sup> Ferner vollzieht das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden das Lebensmittelgesetz des Bundes entsprechend den Vorgaben des Kantonschemikers.<sup>140</sup>

47 Im Übrigen enthält das kantonale Recht keine Bestimmungen, die über das Bundesrecht hinausgehen.<sup>141</sup>

<sup>135</sup> Dazu oben Rz. 43 ff.

<sup>136</sup> § 11 E-ZH-EnerG. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung fand am 28. November 2021 statt. Das Gesetz wurde angenommen und tritt voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft, vgl. hierzu die Aufzeichnung der Medienkonferenz vom 28. November 2021 (ab Videozeitpunkt 5:30): <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/11/volksabstimmung-vom-28-november-2021.html>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>137</sup> Oben Rz. 35, Fn. 106.

<sup>138</sup> Allerdings muss neu die Direktion Standardlösungen zur Erfüllung dieser Anforderung festlegen und hierzu von einem konkreten Wert des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser ausgehen. Liesse sich dieser Wert nicht mit den hygienischen Anforderungen in Übereinstimmung bringen und läge keine Ausnahmeklausel vor, könnte ein Normenkonflikt entstehen. Vgl. § 11 Abs. 4 E-ZH-EnerG.

<sup>139</sup> Art. 4 der GS-LCVV.

<sup>140</sup> Art. 6 Abs. 1 GL-LCVV.

<sup>141</sup> Vgl. GL-LCVV.

b) *Wasserwirtschaft und Wasserversorgung*

- 48 Die Kantonsverfassung überträgt dem Kanton Glarus die **Aufsicht über die Gewässer sowie die Regelungskompetenz** über deren Gebrauch und Nutzung.<sup>142</sup> Der Kanton übt auch die Oberaufsicht über die Grundwasservorkommen im Kanton aus.<sup>143</sup>
- 49 Des Weiteren liegt die Wasserversorgung im Zuständigkeitsbereich der **Gemeinden** bzw. der öffentlich-rechtlichen oder privaten Wasserversorgungen.<sup>144</sup> Die Gemeinden bauen die Wasserversorgung nach Massgabe eines generellen Wasserversorgungsprojektes und des Erschliessungsprogramms<sup>145</sup> aus und erlassen hierzu ein Erschliessungsreglement.<sup>146</sup>
- 50 Die **Gemeinde Glarus Süd** beispielsweise setzt diese Vorgaben wie folgt um: Die Wasserversorgung der Gemeinde soll Haushalte, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie mit Trinkwasser gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung beliefern.<sup>147</sup> Sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des SVGW.<sup>148</sup> Wo gesamtschweizerische Normen fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Norm (EN) richtungsweisend.<sup>149</sup> Gesuche für Hausanschlüsse und Hausinstallationen sind bei der kommunalen Wasserversorgung einzureichen.<sup>150</sup> Hauseigentümer müssen Haustechnikanlagen<sup>151</sup> nach den Leitsätzen des SVGW erstellen und unterhalten. Insbesondere dürfen nur Produkte gemäss

<sup>142</sup> Art. 24 Abs. 3 und 4 GL-KV.

<sup>143</sup> Vgl. auch § 166 Abs. 1 GL-EG ZGB.

<sup>144</sup> Es ist keine ausschliessliche Kompetenz zugunsten des Kantons festgelegt, vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 GL-Gemeindegesezt i. V. m. Art. 34 Abs. 1-3 GL-RBG. Die Gemeinden können ihre Erschliessungsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder private Versorgungswerke abtreten. In diesem Fall obliegen die Erschliessungspflichten dem Versorgungswerk.

<sup>145</sup> Art. 36 GL-RBG.

<sup>146</sup> Art. 37 GL-RBG.

<sup>147</sup> Art. 3 Abs. 1 Glarus-Süd-Reglement.

<sup>148</sup> Art. 7 Abs. 1 Glarus-Süd-Reglement. Zur Gültigkeit privater Regelwerke siehe unten Kap. III, Rz. 67 ff.

<sup>149</sup> Art. 7 Abs. 2 Glarus-Süd-Reglement.

<sup>150</sup> Art. 36 Abs. 1 Glarus-Süd-Reglement.

<sup>151</sup> Als Haustechnikanlagen gelten gemäss Art. 25 Glarus-Süd-Reglement alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler; sie stehen im Eigentum der Bezüger.

«Zertifizierungsverzeichnis Wasser» des SVGW installiert werden.<sup>152</sup> Arbeiten an Hausinstallationen müssen durch eine fachkundige Person, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie erfüllt und eine Installationsbewilligung der kommunalen Wasserversorgung erhalten hat, vorgenommen werden.<sup>153</sup>

c) *Energiegesetzgebung*

- 51 Gemäss dem kantonalen Energiegesetz (GL-EnG) dürfen bei Neubauten und wesentlichen Umbauten höchstens 80 % des zulässigen **Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser** mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die restlichen 20 % sind mit erneuerbaren Energien oder mit besserer Wärmedämmung zu erzielen.<sup>154</sup> Es besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren.<sup>155</sup> Mit dem Entscheid der Landsgemeinde vom 5. September 2021 haben die Stimmberechtigten diese Bestimmungen verschärft: Neu sind Öl- und Gasheizungen bei Neubauten und bei Erneuerungen verboten.<sup>156</sup>
- 52 Nach der Verordnung über den Vollzug der Energiegesetzgebung sind Wassererwärmer für eine **Betriebstemperatur** von maximal 60° C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.<sup>157</sup> Mit dieser Regelung wird den Vorgaben von SVGW und SIA Rechnung getragen. Wie oben festgehalten,<sup>158</sup> könnte jedoch die technische Umsetzung der Norm zu einem Widerspruch mit den Vorgaben des Gesundheitsschutzes führen. Aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts zugunsten der hygienischen Anforderungen und der Möglichkeit von Ausnahmen besteht jedoch kein regulatorischer Konflikt.

<sup>152</sup> Art. 26 Abs. 2 Glarus-Süd-Reglement.

<sup>153</sup> Art. 38 Abs. 2 Glarus-Süd-Reglement.

<sup>154</sup> Art. 15 Abs. 1 GL-EnG.

<sup>155</sup> Art. 15 Abs. 2 GL-EnG i. V. m. Art. 4 GL-EnV. Eine Ausnahme ist möglich, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung des Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

<sup>156</sup> <https://www.landsgemeinde.gl.ch/landsgemeinde/2021/traktanden/traktandum-8>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>157</sup> Art. 6 Abs. 1 GL-Energievollzugsverordnung.

<sup>158</sup> Oben Rz. 44 f.

#### 4. Kanton Thurgau

##### a) *Gesundheitsschutz*

53 Das Kantonale Laboratorium ist im Kanton Thurgau für die **Kontrollen der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände** zuständig.<sup>159</sup>

54 Im Übrigen geht das kantonale Recht zum Gesundheitsschutz nicht über das Bundesrecht hinaus.<sup>160</sup>

##### b) *Wassernutzung und Wasserversorgung*

55 Das Wassernutzungsgesetz des Kantons Thurgau regelt **die öffentliche Wasserversorgung**. Dies geschieht u. a. mit dem Zweck, Wasser in einwandfreier Qualität stets bereitstellen und liefern zu können.<sup>161</sup>

56 Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

- Die **Wasserversorgung** wird gemäss Verfassung des Kantons Thurgau von Kanton und Gemeinden sichergestellt,<sup>162</sup> vom kantonalen Gesetzgeber dann aber weitgehend den Gemeinden überlassen.<sup>163</sup> Die Gemeinden können die Wasserversorgung durch Vertrag an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Unternehmen übertragen.<sup>164</sup> Die Gemeinden bauen die Wasserversorgung auf der Grundlage eines generellen Wasserversorgungsprojektes aus.<sup>165</sup>
- Der Kanton erteilt die **Genehmigung für die Wasserversorgungsprojekte**.<sup>166</sup> Er übt ferner die **Oberaufsicht** über die Wasserversorgung aus und koordiniert die Wasserversorgung von regionaler und überregionaler Bedeutung.<sup>167</sup> Ferner kann der Kanton Regionalstudien als Grundlage

<sup>159</sup> § 1 Abs. 2-3 TG-Lebensmittelverordnung.

<sup>160</sup> Vgl. TG-Lebensmittelverordnung.

<sup>161</sup> § 18 Abs. 1 TG-WNG.

<sup>162</sup> § 82 Abs. 1 TG-KV.

<sup>163</sup> § 20 Abs. 1 TG-WNG.

<sup>164</sup> § 21 Abs. 1 TG-WNG. Wobei die Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements notwendig ist.

<sup>165</sup> § 20 Abs. 2 TG-WNG.

<sup>166</sup> § 20 Abs. 2 TG-WNG.

<sup>167</sup> § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 TG-WNG.



für die generellen Wasserversorgungsprojekte der Gemeinden erarbeiten.<sup>168</sup>

- 57 Die **Gemeinde Kreuzlingen** beispielsweise setzt die übergeordneten Vorgaben des Kantons wie folgt um: Die Wasserversorgung wird durch die Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) als Verwaltungseinheit der Stadt Kreuzlingen sichergestellt.<sup>169</sup> Die TBK plant, betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den technischen Richtlinien des SVGW.<sup>170</sup> Die Haustechnikanlagen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.<sup>171</sup> Die Voraussetzungen zur Erteilung der Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW<sup>172</sup> – was mit Blick auf die erhebliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit besonders problematisch erscheint.<sup>173</sup> Der Installationsberechtigte muss die Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag und den nötigen Planungsunterlagen den TBK melden.<sup>174</sup>

### c) *Energiegesetzgebung*

- 58 Gemäss dem kantonalen Energiegesetz sind Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.<sup>175</sup> Der Regierungsrat kann Normen, Empfehlungen und Richtlinien Dritter über die Energienutzung, soweit sie dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, für verbindlich erklären.<sup>176</sup> Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers mit einem hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser ist ein Ersatz zu wählen, mit dem ein **Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit**

<sup>168</sup> § 22 Abs. 2 TG-WNG.

<sup>169</sup> Art. 1 Stadt Kreuzlingen-Reglement.

<sup>170</sup> Art. 2 Ziff. 2 lit. e, Art. 53 Ziff. 1 sowie 57 Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Stadt Kreuzlingen-Reglement. Die SVGW-Richtlinien werden für die Haustechnikanlagen als verbindlich erklärt.

<sup>171</sup> Art. 74 Ziff. 1 Stadt Kreuzlingen-Reglement.

<sup>172</sup> Art. 74 Ziff. 2 Stadt Kreuzlingen-Reglement.

<sup>173</sup> Dazu unten Rz. 67 ff.

<sup>174</sup> Art. 74 Ziff. 4 Stadt Kreuzlingen-Reglement.

<sup>175</sup> § 8 Abs. 1 TG-ENG.

<sup>176</sup> § 7 Abs. 2 TG-ENG. Wobei die interessierten Kreise vorgängig angehört werden müssen.

**erneuerbaren Energien** abgedeckt wird. Dieser Anteil beträgt mindestens **10 % ab dem Jahr 2020**.<sup>177</sup>

59 Nach der Energienutzungsverordnung sind für Wasserwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, die Anforderungen gemäss der Vollzugshilfe EN-103 der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen einzuhalten.<sup>178</sup> Wassererwärmer sind für eine **Betriebstemperatur von maximal 60° C** auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.<sup>179</sup> Mit dieser Regelung wird den Vorgaben von SVGW und SIA Rechnung getragen. Wie bereits oben festgehalten,<sup>180</sup> könnte jedoch die technische Umsetzung der Norm zu einem Widerspruch mit den Vorgaben des Gesundheitsschutzes führen. Der ausdrückliche Vorbehalt zugunsten der hygienischen Anforderungen relativiert jedoch diesen Konflikt bei der technischen Umsetzung.

## 5. Kanton Basel-Stadt

### a) Gesundheitsschutz

60 Im Kanton Basel-Stadt beaufsichtigt das Gesundheitsdepartement den **Vollzug der Bundesgesetzgebung** über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Innerhalb des Gesundheitsdepartements sind der Kantonschemiker und die ihm unterstellten Facheinheiten und Personen (Kantonales Laboratorium) für den Vollzug zuständig.<sup>181</sup>

61 Das Gesundheitsdepartement führt insbesondere **Kontrollen** bei Personen und Betrieben durch, die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände herstellen, behandeln, lagern, transportieren und in Verkehr bringen.<sup>182</sup>

---

<sup>177</sup> § 8a Abs. 1 und 2 TG-ENG. Der Anteil beträgt ab dem Jahr 2025 15 % und 20 % ab dem Jahr 2030.

<sup>178</sup> § 32 Abs. 1 TG-ENV.

<sup>179</sup> § 32 Abs. 2 TG-ENV.

<sup>180</sup> Oben Rz. 44 f.

<sup>181</sup> § 2 BS-LMG-VollziehungsV.

<sup>182</sup> § 3 BS-LMG-VollziehungsV, mit Verweis auf Art. 30 ff. LMG.

b) *Wasserwirtschaft und Wasserversorgung*

- 62 Der Kanton gewährleistet gemäss Verfassung die **Versorgung mit gutem Trink-**  
**wasser** und achtet auf eine sparsame Verwendung des Brauchwassers.<sup>183</sup>
- 63 Die **Industriellen Werke Basel (IWB)** versorgen das Kantonsgebiet mit Trink-  
 wasser.<sup>184</sup>
- Die IWB bauen, betreiben und unterhalten **Anlagen zur Trinkwasser-**  
**versorgung** des Kantons.<sup>185</sup> Hierzu dürfen sie den öffentlichen Grund  
 und Boden des Kantons exklusiv nutzen.<sup>186</sup> Das Trinkwasser muss hygi-  
 enisch einwandfrei sein und hat den Anforderungen der bundesrechtli-  
 chen TBDV zu entsprechen.<sup>187</sup>
  - Zudem beaufsichtigen die IWB die **Hausinstallationen**: Einerseits ertei-  
 len sie Unternehmungen eine Bewilligung für die Erstellung, die Ände-  
 rung und den Unterhalt von Hausinstallationen und kontrollieren die  
 Hausinstallationen.<sup>188</sup> Andererseits erlassen die IWB Vorschriften, die  
 für die technische Ausführung von Hausinstallationen zur Versorgung  
 von Trinkwasser erforderlich oder zur Ergänzung des Bundesrechts und  
 der Vorschriften der betreffenden Fachverbände notwendig sind. So dür-  
 fen Hausinstallationen nur mittels vorgängiger IWB-Bewilligung und  
 durch IWB anerkanntes Fachpersonal eingerichtet werden. Massgebend  
 sind dabei die von eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie  
 vom SVGW aufgestellten Richtlinien und die technischen Vorschriften  
 der IWB.<sup>189</sup>

---

<sup>183</sup> § 32 BS-KV.

<sup>184</sup> §§ 1-3 BS-IWB-Gesetz.

<sup>185</sup> § 3 Abs. 2 BS-IWB-Gesetz.

<sup>186</sup> § 30 BS-IWB-Gesetz. Die Gemeinden Riehen und Bettingen sind von den IWB anzuhören, sofern ihre Allmend von den IWB in Anspruch genommen werden soll. Sie können zudem ihre Allmend für die Brunn- und Notwasserversorgung und die Versorgung mit Fernwärme nutzen und entsprechende Konzessionen erteilen.

<sup>187</sup> § 48 BS-IWB-Ausführungsbestimmungen.

<sup>188</sup> § 5 Abs. 3 BS-IWB-Gesetz.

<sup>189</sup> § 29 BS-IWB-Ausführungsbestimmungen.

c) *Energiegesetzgebung*

- 64 **Neubauten** müssen nach dem Energiegesetz so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch<sup>190</sup> für Warmwasser «nahe bei Null» liegt.<sup>191</sup> Beim **Ersatz von zentralen Wassererwärmern** in bestehenden Wohnbauten muss das Warmwasser zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.<sup>192</sup>
- 65 **Wassererwärmer** müssen für eine Betriebstemperatur von höchstens 60° C ausgelegt werden. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder hygienischen Gründen höher liegen muss.<sup>193</sup>
- 66 **Gebäudetechnische Anlagen** – also Anlagen, die insbesondere Warmwasser aufbereiten und verteilen wie Wärmeerzeuger und Wassererwärmer<sup>194</sup> – sind aufgrund von Bedarfsberechnungen und nach dem **Stand der Technik** zu dimensionieren.<sup>195</sup> Als Stand der Technik gelten die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen.<sup>196</sup> Mit dieser Regelung wird den Vorgaben von SVGW und SIA Rechnung getragen. Wie oben festgehalten,<sup>197</sup> könnte jedoch die technische Umsetzung der Normen zu einem Widerspruch mit den Vorgaben des Gesundheitsschutzes führen.<sup>198</sup> Die ausdrückliche Ausnahme zugunsten der hygienischen Anforderungen relativiert jedoch diesen Konflikt bei der technischen Umsetzung.

---

<sup>190</sup> Gemeint ist wohl der Verbrauch von nicht-erneuerbarer Energie, was aus dem Gesetzestext aber nicht direkt hervorgeht.

<sup>191</sup> § 5 Abs. 1 BS-EnG. Hierzu legen Grenzwerte nach Gebäudekategorien fest, wie hoch der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten jährlich sein darf, vgl. § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 BS-EnV.

<sup>192</sup> § 19 Abs. 4 BS-EnV. Folgende Systeme erfüllen gemäss Anhang 6 Ziff. 2 BS-EnV die Kriterien als Wassererwärmer: Thermische Solaranlage, Photovoltaik-Anlage mit Elektroinsatz im Wassererwärmer oder Wärmepumpen-Boiler ohne Elektroheizeinsatz.

<sup>193</sup> § 19 Abs. 5 BS-EnV.

<sup>194</sup> § 4 Abs. 1 lit. e i. V. m. § 19 BS-EnV.

<sup>195</sup> § 18 BS-EnV.

<sup>196</sup> § 3 BS-EnV. Zur leitgebenden energiegesetzlichen Bedeutung des Standes der Technik siehe insbesondere § 4 Abs. 1 BS-EnG.

<sup>197</sup> Oben Rz. 44 f.

<sup>198</sup> Dies insbesondere bei Normen, die Ziel- oder Grenzwerte festlegen (z. B. § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 BS-EnV).

### III. Regelwerke

#### A. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

67 Der **SVGW** ist ein privatrechtlicher Verein, in welchem sich Gas- und Wasserversorgungsunternehmen sowie Interessierte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zusammengeschlossen haben.<sup>199</sup> Der Verein versteht sich als «Wissens-, Fach- und Netzwerkorganisation» und will zur einwandfreien und nachhaltigen Versorgung mit Gas, Wärme und Trinkwasser beitragen.<sup>200</sup>

68 Der SVGW hat **verschiedene Richtlinien, Empfehlungen, Reglemente, Merkblätter und Fachinformationen** erlassen, welche mehrheitlich gegen Entgelt beim Verein bezogen werden können.<sup>201</sup> Darüber, wie die Regelwerke zustande kommen, enthält die Website des Vereins keine Angaben.<sup>202</sup>

69 Die **SVGW-Richtlinie W3/E3** ist für das vorliegende Thema direkt relevant. Sie gilt für die Planung und Ausführung von Neuanlagen:

- Die Richtlinie **wiederholt** vieles, das sich bereits aus den Gesetzen und Verordnungen ergibt<sup>203</sup> – so z. B. die Unterscheidung von kommunalem Wasserversorger und Eigentümer,<sup>204</sup> die Zuweisung der Verantwortung an den Wasserversorger<sup>205</sup> und die Pflicht, nach den anerkannten Regeln

<sup>199</sup> Nach eigener Aussage zählt der SVGW 1272 Kollektiv- und Einzelmitglieder, davon 577 Wasserversorger und 106 Gas- bzw. Wärmeversorger: <https://www.svgw.ch/%C3%BCber-uns/mitglieder>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>200</sup> <https://www.svgw.ch/%C3%BCber-uns/>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>201</sup> Die Reglemente können online gegen eine Gebühr bezogen werden, welche in der Regel zwischen 90 bis 360 Franken liegt: <https://www.svgw.ch/shopregelwerk/>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>202</sup> Vgl. <https://www.svgw.ch/>, Stand: 10. April 2022. Die Statuten des Vereins sind nach einer Online-Registrierung einsehbar.

<sup>203</sup> Vgl. zu den bundesrechtlichen Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung oben Kap. II.C.2, Rz. 24 ff.

<sup>204</sup> Ziff. 12 SVGW-Richtlinie W3/E3: Den kommunalen Wasserversorgern gibt die Richtlinie vor, wie die kommunale Wasserversorgung geplant, ausgeführt und betrieben werden soll. Die kommunale Wasserversorgung ist in der Regel bis zum Hauptwasserzähler oder bei Fehlen desselben bis zur ersten Absperrarmatur in der Hausanschlussleitung intern oder gemäss dem Reglement der kommunalen Wasserversorgung für die Trinkwasserqualität verantwortlich. Nach der Übergabestelle ist der Eigentümer resp. Betreiber verantwortlich. Die Richtlinie gilt entsprechend auch für Personen, die an Planung, Bau und Betrieb einer Trinkwasserinstallation beteiligt sind, wie Architekten, Planer, Installateure, Anlageeigentümer, Anlagebetreiber und Konsumenten.

<sup>205</sup> Ziff. 4 SVGW-Richtlinie W3/E3: Eigentümer resp. Betreiber von Trinkwasserinstallationen in Gebäuden, die Trinkwasser an Zwischen- oder Endabnehmer abgeben, sind als Betreiber einer Wasserversorgung anzusehen und damit für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers verantwortlich.

- der Technik zu planen und bauen.<sup>206</sup> Hierzu hebt die Richtlinie drei Verhaltensvorschriften hervor: Erstens gilt das Vorsorgeprinzip. Zweitens ist fehlende wissenschaftliche Gewissheit über das konkrete Ausmass einer Gefährdung kein Grund für die Unterlassung risikomindernder Massnahmen. Drittens hat das Gebot des Schutzes von Leben und Gesundheit Vorrang vor Bestrebungen, die Energieeffizienz zu verbessern.<sup>207</sup>
- Verschiedene **Verhaltensweisen des Konsumenten**, welche die Trinkwasserqualität positiv beeinflussen (wie z. B. der tägliche Trinkwasserbezug bei allen Entnahmestellen), sind «anzustreben».<sup>208</sup> Insbesondere hier stellt sich aber die Frage, ob die Mieter als Konsumenten des Trinkwassers mit der Richtlinie zur Einhaltung von Nutzungsverhalten verpflichtet werden können, zumal die Konsumenten bei der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes ausdrücklich von Pflichten ausgenommen sind.<sup>209</sup>
  - Die Richtlinie enthält verschiedene Regelungen dazu, wie der **Betrieb der Wasserversorgung geplant** werden soll. Insbesondere soll das System so ausgelegt werden, dass das Trinkwasser in den Leitungen idealerweise täglich, jedoch spätestens alle 72 Stunden erneuert wird. Dabei sind Leitungsteile mit stagnierendem Trinkwasser in der gesamten Kalt- und Warmwasserinstallation zu vermeiden. Wassertemperaturen im Bereich zwischen 25° C und 50° C sind hygienisch kritisch; die Warmwasserversorgung ist so zu planen, dass längere Betriebsphasen in diesem Temperaturbereich vermieden werden. Die Verantwortung für die fachgerechte Planung von Warmwasserversorgungsanlagen liegt beim Sanitärplaner oder beim planenden Sanitärinstallateur.<sup>210</sup>

---

<sup>206</sup> Ziff. 4 Abschnitt 1 SVGW-Richtlinie W3/E3.

<sup>207</sup> Ziff. 4 Abschnitte 4 und 5 SVGW-Richtlinie W3/E3.

<sup>208</sup> Ziff. 5 SVGW-Richtlinie W3/E3.

<sup>209</sup> Oben Rz. 26.

<sup>210</sup> Ziff. 6 SVGW-Richtlinie W3/E3. Der Sanitärinstallateur wird zwar insofern wenig Einfluss haben, als er Leitungen in die vorgefertigten Schächte platziert. Gleichwohl wird ihm in der Regel eine Abmahnungspflicht zukommen, wenn er auf eine unsachgemässe Auslegung stösst.

- Die Richtlinie gibt vor, wie die gesetzlich vorgeschriebene **Selbstkontrolle durchgeführt werden soll**: Die vorhandene Anlage wird bewertet, und gestützt auf das ermittelte Risiko ist ein Konzept zu erstellen, mit dem die Wasserqualität gewährleistet werden soll.<sup>211</sup> Die Richtlinie gilt für «Eigentümer/Betreiber», während sich allerdings das Konzept der Selbstkontrolle nach Lebensmittelgesetz nur an Betreiber (im Sinne von Unternehmen,<sup>212</sup> nicht Privaten) richtet.<sup>213</sup> Insofern kann aber die Richtlinie keine öffentlich-rechtlichen Pflichten einführen, welche die Bundesgesetzgebung so nicht schaffen wollte.

70 Die **SVGW-Richtlinie W3/E4** setzt am Konzept der risikobasierten Selbstkontrolle der Richtlinie W3/E3 an und führt dieses weiter aus:

- Die Richtlinie enthält **Interpretationen der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsnormen**, ohne aber auf Lehre, Rechtsprechung oder Gesetzesmaterialien Bezug zu nehmen.<sup>214</sup>
- Des Weiteren leitet die Richtlinie **konkret an**, wie das **Konzept der risikobasierten Selbstkontrolle** umzusetzen ist. Namentlich empfiehlt sie für verschiedene Gebäudekategorien Kontrollintervalle und gibt vor, wie Betriebs- und Temperaturkontrollen, Legionellen-Beprobung, Bestandesaufnahme, Risikobewertung und Massnahmenplanung auszuführen sind.<sup>215</sup> Zudem schreibt die Richtlinie vor, an welchen Orten welche Temperaturen erreicht werden sollen, um die Vermehrung von Legionellen zu vermeiden.<sup>216</sup>

<sup>211</sup> Ziff. 13 SVGW-Richtlinie W3/E3. Zur Selbstkontrolle nach Art. 74 LGV sind Eigentümer resp. Betreiber von Installationen verpflichtet, die Trinkwasser an Endabnehmer wie Wohnungsmieter, Angestellte, Kunden, Hotelgäste etc. abgeben. Vgl. oben Rz. 24.

<sup>212</sup> Zur Auslegung des lebensmittelrechtlichen Begriffs «Unternehmen» Fn. 78.

<sup>213</sup> Vgl. oben Rz. 28.

<sup>214</sup> Ziff. 5 SVGW-Richtlinie W3/E4.

<sup>215</sup> Vgl. hierzu Ziff. 8–11 SVGW Richtlinie W3/E4.

<sup>216</sup> Ziff. 8, vor allem Ziff. 8.4 SVGW-Richtlinie W3/E4: Während des Betriebs sollen in der Warmwasserversorgung folgende Temperaturen erreicht werden: «Am Austritt des Speichers bzw. des Durchflusswassererwärmers bei Verteilsystemen mit warmgehaltenen Leitungen mindestens 60° C, am Austritt des Speichers bzw. des Durchflusswassererwärmers bei Verteilsystemen ohne warmgehaltene Leitungen mindestens 55° C, in allen warmgehaltenen Leitungen mit Zirkulation oder mit Warmhalteband mindestens 55° C, an den Entnahmestellen nach der 7-fachen Ausstosszeit gemäss SIA-Norm 385/1 mindestens 50° C».

71 Verschiedene **weitere SVGW-Richtlinien** sind für die Installation von Trinkwasserleitungen und für die Bekämpfung von Legionellen relevant. Diese sind für die vorliegenden Ausführungen aber nicht von direktem Interesse.<sup>217</sup>

**B. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)**

72 Der **SIA** ist ein privater Verein, der über 16'000 Mitglieder aus den vier Berufsgruppen Architektur, Ingenieurbau, Technik und Umwelt vereint. Der Verein ist insbesondere bekannt für sein Normenwerk, welches für die schweizerische Bauwirtschaft massgebend sein will.<sup>218</sup>

73 Für den Bereich der Trinkwasseranlagen ist vor allem die überarbeitete Norm **SIA 385/1 «Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen»** massgebend. Diese Norm ist seit November 2020 in Kraft und kann nur direkt beim SIA für 130 Franken bezogen werden. Die Norm SIA 385/1 erläutert den Zweck der Regelung<sup>219</sup> und weist aus, welche Personen und Organisationen bei der Erstellung der Norm vertreten waren und dass sie am 8. September 2020 von der Zentralkommission für Normen des SIA genehmigt wurde.<sup>220</sup> Die SIA-Website enthält zudem allgemeine Angaben dazu, wie Normen des SIA-Regelwerks zustande kommen.<sup>221</sup>

---

<sup>217</sup> Die Richtlinie für die *Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung* (W1) bildet die Grundlage für die Überwachung des Trinkwassers von der Fassungsstelle bis und mit Verteilnetz sowie für die Kontrollen und den Unterhalt der Versorgungsanlagen. Sie richtet sich an die Betriebs- und die Verwaltungsfachleute der Wasserversorgungen und an die für das Trinkwasser zuständigen Kontrollinstanzen. Die Richtlinie für *Trinkwasserinstallationen* (W3) behandelt Trinkwasserinstallationen von der Gebäudeinnenkante bis zu den Entnahmestellen und den angeschlossenen Apparaten. Sie richtet sich an die Betriebs- und die Verwaltungsfachleute sowie an Planungsbüros und Installationsfirmen. Die Leitlinie für *gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen* (W12) beschreibt für die verantwortliche Person eines Lebensmittelbetriebes, was eine gute Verfahrenspraxis bei der vorgeschriebenen Selbstkontrolle darstellt. Die Richtlinien zu *Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen* (GW1) legen die personellen, sachlichen und organisatorischen Anforderungen und Pflichten fest, die zu erfüllen sind, wenn Haustechnikanlagen ans Leitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>218</sup> <https://www.sia.ch/de/der-sia/der-sia>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>219</sup> Gemäss Vorwort der SIA 385/1 geht es insbesondere um die Umsetzung der europäischen Normen SN EN 12831-3 und 15316-3.

<sup>220</sup> Vgl. S. 40 der SIA 385/1.

<sup>221</sup> <https://www.sia.ch/de/dienstleistungen/normen/normenschaffen/>, letztmals besucht am 10. April 2022.



74 Die neu aufgelegte SIA 385/1 enthält Vorgaben zu den **hygienischen Anforderungen**.<sup>222</sup> Insbesondere soll nun als minimale Temperatur 55° C in allen Warmwasserversorgungen eingehalten werden. Die Speichertemperatur ist aufgrund der Wärmeverluste der warmgehaltenen Leitungen durch den Planer zu berechnen. Die SIA 385/1 regelt somit den gleichen oder zumindest einen **überschneidenden Sachverhalt wie die SVGW-Richtlinie W3/E3**. Die SIA-Norm richtet sich aber an einen anderen Adressatenkreis, nämlich vor allem an die Planer,<sup>223</sup> während die SVGW-Richtlinie einen breiteren Adressatenkreis anspricht. Ein wesentlicher inhaltlicher Unterschied liegt darin, dass die SIA 385/1 in Systemen mit warmgehaltenen Leitungen keine Speichertemperatur und keine Temperatur am Ausgang einer Frischwasserstation definiert,<sup>224</sup> während die SVGW-Richtlinie mindestens 60° C vorgibt.<sup>225</sup> Zudem lässt die SIA-Norm Raum für einen Betrieb mit tieferen Temperaturen von 52° C.<sup>226</sup>

### C. *EU-Trinkwasserrichtlinie*

75 Die **Neufassung der europäischen Trinkwasserrichtlinie 2020/2184** trat am 12. Januar 2021 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) müssen die Vorgaben der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.<sup>227</sup>

76 **Ziel** der Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben.<sup>228</sup>

77 Neu wird der **Legionellen-Prävention** vermehrt Beachtung geschenkt: Die Mitgliedsstaaten müssen Hausinstallationen einer Risikobewertung unterziehen und

---

<sup>222</sup> Ziff. 3 SIA 385/1.

<sup>223</sup> Vorwort SIA 385/1.

<sup>224</sup> Diese Speichertemperatur muss durch den Planer rechnerisch ermittelt werden. Als Grundlage dient die SIA 385/2, vgl. S. 4 SIA 385/1.

<sup>225</sup> Oben Fn. 216.

<sup>226</sup> Ziff. 3.2.5.2 SIA 385/1.

<sup>227</sup> Art. 24 EU-Trinkwasserrichtlinie.

<sup>228</sup> Art. 1 EU-Trinkwasserrichtlinie.

allenfalls Massnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte treffen.<sup>229</sup> Als Grenzwert bei Hausinstallationen legt die Richtlinie 1'000 KBE/L fest.<sup>230</sup>

78 Als Nicht-EU-Mitglied ist die **Schweiz nicht an die EU-Richtlinie gebunden**. In der Schweiz dürfen aber Produkte in Verkehr gebracht werden, wenn sie den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind.<sup>231</sup> Zudem bezweckt das Lebensmittelgesetz des Bundes u. a. eine Angleichung an das EU-Recht, um bestehende Handelshemmnisse abzubauen und einen gleichartigen Schutz für schweizerische Konsumenten zu gewährleisten.<sup>232</sup> Entsprechend soll die TBDV die schweizerischen Regelungen über das Trinkwasser kompatibel mit denjenigen der EU ausgestalten.<sup>233</sup> Somit wird auch die neue EU-Trinkwasserrichtlinie einen mindestens indirekten Einfluss auf die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung und auf die Legionellen-Prävention in der Schweiz haben.

#### D. *Geltung von Regelwerken*

79 Regelwerke nichtstaatlicher Organisationen gründen zunächst auf dem Einverständnis der Mitglieder der jeweiligen Organisation. Sie erlangen deshalb nur auf folgende Weise Geltung:

- Unmittelbar vermögen Regelwerke nur die **Mitglieder** der jeweiligen Organisation zu binden, soweit dies in der Satzung der Organisation vorgesehen ist.<sup>234</sup>
- Nichtmitglieder können sich Regelwerken unterwerfen, indem sie das Regelwerk **als Vertragsinhalt** übernehmen oder sich gegenüber der normgebenden Organisation (oder einer anderen Drittpartei) darauf verpflichten.<sup>235</sup>

<sup>229</sup> Art. 10 und 14 Richtlinie EU 2020/2184.

<sup>230</sup> Anhang I Teil D der Richtlinie EU 2020/2184.

<sup>231</sup> Art. 16a THG. Hierzu bedarf es einer Bewilligung des BLV (Art. 16c THG).

<sup>232</sup> Botschaft LMG, S. 5572 und 5584.

<sup>233</sup> Erläuternder Bericht TBDV, S. 1.

<sup>234</sup> Vgl. Art. 63 ZGB zur Geltung von Vereinsstatuten für die Mitglieder des Vereins. Ein Beispiel ist die Satzung der schweizerischen Börse SIX, vgl. BGE 133 III 221, E. 5.2.

<sup>235</sup> Unter vielen BGE 143 III 545.

- Regelwerke können **Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik** sein und kommen somit dann zur Anwendung, wenn das Gesetz (oder die Rechtsprechung) darauf verweist. Die technischen Regelwerke privater Organisationen geben aber nicht automatisch die anerkannten Regeln der Technik wieder.<sup>236</sup> Wenn das Regelwerk aktuell ist, von anerkannten Fachleuten verfasst wurde und bei den betroffenen Kreisen einer Vernehmlassung unterzogen wurde, spricht indes eine Vermutung dafür.<sup>237</sup> Auch ein Verweis in einer (kommunalen) Gesetzesnorm auf eine bestimmte Richtlinie als Ausdruck des anerkannten Stands der Technik wird in der Regel so auszulegen sein, dass dies zum Zeitpunkt des Erlasses so war. Mit fortschreitendem Alter des gesetzlichen Verweises nimmt aber die entsprechende Vermutung ab.<sup>238</sup> Überdies entsteht mit einem Verweis auf ein privates Regelwerk als anerkannten Stand der Technik keine strikte öffentlich-rechtliche Bindung ans jeweilige Regelwerk. Daraus folgt, dass allein aus dem Grund, dass eine Norm des Regelwerks nicht eingehalten wurde, eine Behörde Bewilligungen oder Genehmigungen nicht verweigern darf. Dem Gesuchsteller muss der Nachweis offenbleiben, was als anerkannter Stand der Technik (oder anerkannte Regeln der Technik) gilt und dass er diesen einhält.<sup>239</sup>
- Eine Qualität **als Rechtsnorm** kommt einem privaten Regelwerk nicht zu, selbst wenn es sehr detailliert und ausführlich ausfällt, wie beispielsweise die SIA-Normen.<sup>240</sup> Wenn allerdings ein Gesetz auf das Regelwerk **verweist**, kann es Wirkung<sup>241</sup> gegenüber jenen Personen entfalten, welche dem entsprechenden Gesetz unterworfen sind.<sup>242</sup>

80 Dass Regelwerke durch **Verweis einer staatlichen Behörde** zur Anwendung kommen, stellt insofern einen staatspolitischen Spezialfall dar, als damit die

<sup>236</sup> Zum Begriff «anerkannte Regeln der Technik siehe Fn. 277.

<sup>237</sup> Unten Rz. 87, letztes Lemma; GAUCH, N 850 f.

<sup>238</sup> Vgl. unten Rz. 87, letztes Lemma.

<sup>239</sup> Vgl. auch UHLMANN, S. 96 f. zu solchen Verweisen auf private Normen, welche die hinreichende Form der Erfüllung verwaltungsrechtlicher Pflichten umschreiben.

<sup>240</sup> BGE 132 III 285, E. 1.3; BGE 126 III 388, E. 9d.

<sup>241</sup> Vor allem im Sinne einer Vollzugspraxis.

<sup>242</sup> BGE 133 III 221, E. 5.2.

staatliche Legitimation, Personen auch ohne ihre direkte Zustimmung zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten, auf einen Privaten übertragen wird. Damit solche Verweise **gültig** sind, muss sichergestellt sein, dass sich die demokratischen und rechtsstaatlichen Legitimationsmechanismen auf das private Regelwerk erstrecken. Deshalb ist Folgendes vorauszusetzen:

- Der zu normierende Bereich ist von höherer Gesetzesstufe **nicht bereits abschliessend geregelt**, und der Geltung des Regelwerks **steht keine höherrangige Gesetzesnorm entgegen**.<sup>243</sup>
- Der Verweis bedarf einer gesetzlichen Grundlage, wobei zu unterscheiden ist: Mit einem Verweis auf ein Regelwerk, welches in Zukunft noch weiterentwickelt werden kann, werden Rechtsetzungskompetenzen übertragen. Lehre und Praxis knüpfen solche **dynamischen Verweisungen** daher an die erhöhten Voraussetzungen der **Gesetzesdelegation**, wenn der Verweis über technische Details hinausgeht:<sup>244</sup> Ein derartiger dynamischer Verweis muss in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten und mithin von der Legislative des zuständigen Gemeinwesens legitimiert sein.<sup>245</sup> Andere, **statische Verweise** auf bereits erlassene Regelwerke können auch in Verordnungen enthalten sein.<sup>246</sup>
- Das verwiesene Regelwerk enthält **keine Regelungen mit grösseren Einwirkungen auf Dritte** (wie Grundrechtseingriffe, z. B. der Ausschluss von bestimmten privaten Tätigkeiten). Zulässig sind dagegen Verweise auf technische Regelwerke, welche den gegenwärtigen Stand

<sup>243</sup> BGE 128 I 113, E. 3d. Beachte aber auch die Schranken staatlicher Normen, oben Rz. 15.

<sup>244</sup> Vgl. BGE 136 I 316, E. 2.4.1; Gesetzgebungsleitfaden, S. 199; MÜLLER/UHLMANN, N 368 ff. Vgl. auch sogleich Fn. 247.

<sup>245</sup> So z. B. Art. 7 Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Süd: «1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu planen, erstellen, betreiben, unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). 2 Wo gesamtschweizerische, kantonale und kommunale Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Norm (EN) richtungweisend». Zur Auslegung von Formulierungen wie «Stand der Technik» siehe Fn. 277.

<sup>246</sup> Art. 164 Abs. 2 BV; BGE 136 I 316, E. 2.4; 128 I 113, E. 3d. So auch GILI, Rz. 12. m. w. H. zur Verweisung als rechtsetzungstechnisches Instrument.

der Technik ab- und weiterbilden und mithin von den Betroffenen bereits im Grossen und Ganzen angewendet werden.<sup>247</sup>

- Das Regelwerk des privaten Vereins muss durch **anerkannte Fachgremien** in einem transparenten und allgemein akzeptierten Verfahren erarbeitet werden, in dem die **Betroffenen ihre Interessen angemessen einbringen** können.<sup>248</sup>
- Die Betroffenen müssen staatliche Normen **zur Kenntnis nehmen können**.<sup>249</sup> Das gilt auch für Normen, auf welche der Staat verweist. Zwar kann von der amtlichen Publikation insbesondere dann abgesehen werden, wenn die verwiesene Norm sich nur an einen kleinen Adressatenkreis resp. an Fachleute richtet und technischer Natur ist.<sup>250</sup> Jedoch müssen diese Normen öffentlich und kostenlos eingesehen werden können – über eine Internetadresse oder an einer publizierten Postadresse. Die Anforderungen an die Einsehbarkeit sind umso strenger, je grösser der Adressatenkreis des Regelwerks ist.<sup>251</sup>

81 Wie gesehen,<sup>252</sup> verweisen **im vorliegenden Themengebiet** verschiedene, vor allem kommunale Gesetzgeber auf die Richtlinien des SVGW, des SIA und der EU. Ob die Verweisung nach den Voraussetzungen von Lehre und Rechtsprechung gültig ist, hängt jeweils vom Einzelfall ab. Allgemein lässt sich aber Folgendes feststellen:

- **Die Anforderungen an dynamische Verweise** auf Regelwerke, welche mehr als nur technische Detailregelungen enthalten, sind häufig nicht

---

<sup>247</sup> BGE 128 I 113, E. 3d; BGE 136 I 316, E. 2.4.1. Die Delegation von eigentlichen Rechtsetzungsbefugnissen auf Private ist im Bund mangels entsprechender Verfassungsgrundlagen nicht zulässig. Möglich ist laut Bundesgericht gestützt auf Art. 178 Abs. 3 BV aber, dynamisch auf private Normen zu verweisen, solange es sich dabei um Vollzugsnormen handelt und diese keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV betreffen; MÜLLER/UHLMANN, N 369 f., 489 ff.

<sup>248</sup> Zum Ganzen: Gesetzgebungsleitfaden, S. 198 f.; vgl. auch ABEGG/BÄRTSCHI, Rz. 490 ff.; GILI, Rz. 12 ff.

<sup>249</sup> Vgl. Art. 2 lit. e i. V. m. Art. 8 Abs. 1 PublG.

<sup>250</sup> Art. 5 Abs. 1 PublG.

<sup>251</sup> Art. 14 Abs. 3 PublG. Diese Regeln müssen als Ausdruck allgemeiner Rechtsprinzipien auch für Kantone und Gemeinden gelten, wenn diese keine diesbezüglichen Regeln aufgestellt haben. Vgl. dazu GILI, Rz. 22 f.

<sup>252</sup> Oben Rz. 36 ff.

erfüllt.<sup>253</sup> Erstens müssen diese Verweise in einem formellen Gesetz (d. h. der Legislative) enthalten sein. Zweitens müssen die Regelwerke, weil sie infolge Gesetzesdelegation eine quasi-staatliche Normqualität erlangen, transparent und unter Beteiligung der betroffenen Kreise erstellt sowie anschliessend publiziert werden.<sup>254</sup> Nach den öffentlich zugänglichen Informationen kann nicht beurteilt werden, ob die Richtlinien des SVGW nach heutigem Stand diesen Anforderungen genügen.<sup>255</sup> Der Entstehungsprozess der SIA-Normen ist dagegen transparent dargestellt.<sup>256</sup> Zudem könnten SVGW-Richtlinien wie auch SIA-Normen nicht ausreichend zugänglich sein, wenn der Adressatenkreis über eine eng definierte Berufsgruppe hinausgeht, wie dies insbesondere bei den SVGW-Richtlinien E3 für Hygiene in Trinkwasserinstallationen der Fall ist.<sup>257</sup>

- Wenn Gesetze und Verordnungen in allgemeinen Worten auf private Regelwerke **als Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik** verweisen (wie dies die Stadt Zürich und die Stadt Illnau-Effretikon tun<sup>258</sup>), dann mag der Verweisgeber den damaligen aktuellen technischen Stand der Regelwerke geprüft haben. Für die Zukunft ist eine solche Aussage aber wenig belastbar und kann deshalb nicht mehr als eine Vermutung begründen. In einem konkreten Fall müsste die prüfende Behörde resp. das entscheidende Gericht untersuchen, ob das Regelwerk die anerkannten Regeln der Technik tatsächlich noch repräsentiert. Zudem erscheint eine eingeschränkte Publikation problematisch, sobald der Gesetzgeber

---

<sup>253</sup> So z. B. § 24 Abs. 1 Buchs-Wasserreglement: «Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Normen und Richtlinien des SVGW sind zu beachten».

<sup>254</sup> Vgl. zu den Anforderungen an dynamische Verweise auch UHLMANN, S. 95 f.

<sup>255</sup> Dazu oben Rz. 68.

<sup>256</sup> Jüngst hat der SIA auf seiner Website das Reglement R 207 aufgeschaltet. Dieses regelt den Prozess, wie die Normgremien besetzt werden. Es schreibt u. a. vor, dass die Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums sowie der Präsident eines Gremiums Mitglieder des SIA sein müssen (Art. 4). Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Zentralkommission für Normen, die Zentralkommission für Ordnungen oder die Sektorielle Normenkommission (Art. 5).

<sup>257</sup> Wenn Regelwerk für weite Bevölkerungsgruppen wie insbesondere für Konsumenten Gültigkeit entfalten sollen, dann müssten sie einfach und kostengünstig (oder besser: kostenlos) erhältlich sein. Soweit sich Normen (wie im Allgemeinen die SIA-Normen und die meisten der SVGW-Richtlinien) an bestimmte Berufsgruppen richten, beeinträchtigt ein verhältnismässiger Preis deren Gültigkeit jedoch nicht.

<sup>258</sup> Oben Rz. 41 f.



direkt auf konkrete Regelwerke verweist; sind grössere Personenkreise von solchen Verweisen angesprochen (wie z. B. neben den Planern auch die Besteller), dann müsste das Regelwerk einfach zugänglich sein.

- Die Gültigkeitsanforderungen sind strenger, wenn das Regelwerk Regeln enthält, welche **Dritte in einem wesentlichen Bereich einschränken**. Das ist zweifellos der Fall, wenn – wie dies die Stadt Zürich tut – die Berechtigung zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit von der Zustimmung des Vereins abhängig gemacht wird.<sup>259</sup> In solchen Fällen müsste der Verweis auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen (d. h. von der Legislative erlassen worden sein) und bereits selbst die Grundzüge der einschränkenden Regelung enthalten. Überdies muss die Einschränkung grundrechtskonform und verhältnismässig sein – was bei einer Regelung, welche einem Tätigkeitsverbot gleichkommen kann, zweifelhaft erscheint.

---

<sup>259</sup> Oben Rz. 41.

## IV. Privatrechtliche Regelungen

### A. Vertragsrechtliche Pflichten

#### 1. Überblick

82 Wer für einen Besteller eine Hausinstallation plant oder erstellt, wer im Rahmen eines Betriebs (wie z. B. einem Hotel) Konsumenten mit Trinkwasser versorgt und wer Räumlichkeiten vermietet, in welchen Wasser bezogen werden kann, könnte **im Rahmen dieser privaten Verträge** Massnahmen ergreifen müssen, um die Kontamination durch Legionellen zu vermeiden.

83 Die Rechte und Pflichten aus solchen privaten Vertragsbeziehungen gelten jeweils **nur für die konkreten Vertragsparteien**.<sup>260</sup> Dritte, wie z. B. Wochenendbesucher bei einem Mieter, sind nicht an die jeweiligen vertraglichen Regelungen gebunden.

84 Im Privatrecht gilt grundsätzlich die **Vertragsfreiheit**, d. h. die Vertragsparteien können den Inhalt ihrer Verträge frei bestimmen.<sup>261</sup> Dabei sind allerdings Abweichungen von Normen und Standards, welche die Gesundheit schützen, Grenzen gesetzt. Diese Grenzen sind einerseits im öffentlichen Recht zu finden,<sup>262</sup> andererseits aber auch bereits im Vertragsrecht selbst angelegt.<sup>263</sup>

85 Die jeweiligen privatrechtlichen Rechte und Pflichten unterscheiden sich je nach **Vertragstyp**, wobei für das vorliegende Thema insbesondere der Werkvertrag (nachfolgend Ziff. 2) und der Mietvertrag (nachfolgend Ziff. 3) interessieren.<sup>264</sup>

---

<sup>260</sup> Das folgt bereits aus Art. 1 OR.

<sup>261</sup> Art. 19 Abs. 1 OR.

<sup>262</sup> Dazu oben Kap. II, Rz. 12 ff.

<sup>263</sup> Dazu unmittelbar nachfolgend.

<sup>264</sup> Wer als Gastronom oder Hotelbetrieb einen Gast aufnimmt, bietet diesem die Beherbergung, allenfalls mit Speisen und Getränken. Der Gastaufnahmevertrag ist ein sogenannter Innominatvertrag und nicht im Obligationenrecht geregelt. Bezüglich Wasserversorgung kommt bei einer Hotelübernachtung Mietvertragsrecht und bezüglich Speisen Werkvertragsrecht zur Anwendung, vgl. dazu unter vielen BGE 120 II 237, E. 4.



## 2. Planung und Erstellung von Hausinstallationen und Hausanschlüssen

86 Die Planung und Erstellung von Hausinstallationen<sup>265</sup> ebenso wie die Herstellung eines Anschlusses durch den Wasserversorger werden im Privatrecht als **Werkverträge** qualifiziert.<sup>266</sup> Mit einem Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.<sup>267</sup> Der Begriff der Herstellung erfasst auch Reparaturen sowie Massnahmen zur Erhaltung.<sup>268</sup>

87 Der Unternehmer hat das bestellte Werk mit den vertraglich geforderten Eigenschaften, d. h. **mängelfrei**, abzugeben.<sup>269</sup> Ohne anderslautende Vereinbarung schuldet er ein Werk in normaler Beschaffenheit. Somit darf der Besteller insbesondere erwarten, dass das Werk nach den «anerkannten Regeln der Technik» erstellt wird<sup>270</sup> und die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten darf.<sup>271</sup> Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Werk muss **zwingende öffentlich-rechtliche Regeln** einhalten. Diese sind dem Vertragsinhalt aufgrund der sogenannt expansiven Kraft des kantonalen öffentlichen Rechts – in gewissen Schranken – vorausgesetzt.<sup>272</sup> Enthält also eine gemeindeeigene Verordnung Vorgaben für die Planung und Erstellung der Hausinstallation, dann sind davon abweichende Regelungen der Vertragsparteien nichtig.<sup>273</sup> Gleiches gilt bei Vorgaben von privaten Regelwerken, wenn das Gemeinwesen in gültiger Weise die Gesetzgebungskompetenz an die Ersteller des Regelwerks delegiert hat.<sup>274</sup>

<sup>265</sup> Leitungen bis zur Schnittstelle mit einem Verteilnetz, bestehend aus hausinternen Trinkwasserleitungen, dazugehörigen Armaturen und Hauszuleitungen, vgl. Art. 2 lit. g TBDV.

<sup>266</sup> GAUCH/MIDDENDORF, Rz. 1.31 ff., m. w. H.; GAUCH, N 207.

<sup>267</sup> Art. 363 OR.

<sup>268</sup> ZINDEL/SCHOTT, Art. 363 N 3.

<sup>269</sup> Vgl. Art. 368 OR.

<sup>270</sup> GAUCH, N 1411.

<sup>271</sup> In Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 PrHG, vgl. GAUCH, N 1423.

<sup>272</sup> Dazu oben Rz. 15.

<sup>273</sup> Art. 20 OR.

<sup>274</sup> Dazu oben Rz. 79 ff.

- Die «**normale Beschaffenheit**», die der Unternehmer dem Besteller schuldet, richtet sich nach dem konkreten subjektiven Gebrauchszweck des Bestellers: Wenn dieser Gebrauchszweck nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurde, richtet er sich danach, was ein vernünftiger Besteller in der konkreten Situation gewollt hätte.<sup>275</sup>
- Um das Werk in der normalen Beschaffenheit herzustellen, muss der Unternehmer den **anerkannten Regeln der Technik** folgen.<sup>276</sup> Das sind jene Regeln, die von der technischen Wissenschaft (mit einer klaren Mehrheitsmeinung der Fachanwender) als richtig erkannt werden und sich in der Praxis in anerkannter Weise bewährt haben.<sup>277</sup> Daran ändert nichts, wenn in üblicherweise praktischer Gepflogenheit aus Kostengründen von diesen Regeln abgewichen wird.<sup>278</sup> Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik können zuvorderst die einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts sein.<sup>279</sup> Jedenfalls darf der Besteller erwarten, dass das Werk keine Gefahren für Leib und Leben schafft und jene öffentlich-rechtlichen Regeln einhält, welche den Schutz für Leib und

<sup>275</sup> GAUCH, N 1415.

<sup>276</sup> Vgl. BGer 4A\_205/2020, E. 6.

<sup>277</sup> BGer 4A\_428/2007, E. 3.1; GAUCH, N 846. Damit den *anerkannten Regeln der Technik* gemäss GAUCH (N 845 ff.) rechtliche Bedeutung für die Bestimmung der vertraglich geforderten Sorgfalt und auch sonst wie zukommt, müssen sie zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen 1. von der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt worden sein und 2. sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben – also «anerkannt» sein. Regeln, die zwar dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen, sich aber in der Praxis noch nicht bewährt haben, sind *nicht* anerkannt (vgl. GAUCH, N 848). Das Gleiche gilt für feststehende Regeln der Technik, die zwar ohne Einfluss der Wissenschaft – auf Grund praktischer («handwerklicher») Erfahrung – entstanden sind, aber in den einschlägigen Fachkreisen (z. B. in einem einschlägigen Handwerkerkreis) als richtig anerkannt und mit Erfolg angewendet werden. Um anerkannt zu sein, spielt es keine Rolle, ob die Regel schriftlich (z. B. in einem privaten Regelwerk) niedergelegt ist oder nicht. Zudem gilt für anerkannte Regeln der Technik das Prinzip der Relativität: So können die Regeln der Technik, die für die Ausführung eines Werkes anerkannt sind, je nach Umständen des Einzelfalls differieren; für die Errichtung eines bestimmten Bauwerkes (etwa eines Wohnhauses) können je nach geplantem Standort (Lugano/Zermatt) oder je nach Ausführungsart (Holz- oder Steinbau) inhaltlich ganz andere Regeln gelten. Sodann unterstehen anerkannte Regeln der Technik dem Prinzip der Zeitgebundenheit: So ändern sich im Laufe der Zeit die anerkannten Regeln der Technik, weil z. B. neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder praktische Erfahrungen hinzukommen. – Die Bedeutung der jeweiligen Begriffe (namentlich vergleichbarer Begriffe wie etwa «Stand der Wissenschaft» in Art. 6 LGV oder «Stand der Technik» in verschiedenen kantonalen Gesetz, vgl. oben Rz. 50, 58 und 66) ist jeweils durch Auslegung zu ermitteln (GAUCH, N 845, Fn. 583).

<sup>278</sup> Z. B. wenn minderwertige Duscharmaturen verhindern, dass die hygienisch erforderliche Temperatur im Duschschlauch ankommt.

<sup>279</sup> Dabei nimmt der Gesetzgeber oft Regelungen von privaten Verbänden auf und erhebt diese zum Standard. Dazu oben Kap. III.D, Rz. 79 ff.

Leben gewährleisten. Soweit aber die öffentlich-rechtlichen Normen ein gewisses Gefahrenniveau zulassen, gilt das Werk als gebrauchstauglich, wenn es diesem Niveau entspricht.<sup>280</sup> Sollte allerdings der betreffende Grenzwert nach neueren Erkenntnissen der Wissenschaft nicht mehr tragbar sein, kann sich der Unternehmer im privatrechtlichen Rechtsverhältnis nicht auf öffentlich-rechtliche (Mindest-)Standards berufen, sondern muss sein Werk nach den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen herstellen.<sup>281</sup>

- Die **technischen Regelwerke privater Organisationen** (wie jene der SIA) können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, sind aber *nicht* automatisch Ausdruck davon. Eine Vermutung spricht dafür, wenn das Regelwerk aktuell ist, von anerkannten Fachleuten verfasst wurde und bei den betroffenen Kreisen einer Vernehmlassung unterzogen wurde.<sup>282</sup> Regelungen in privaten Regelwerken, welche dagegen nicht die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, stellen eher vorformulierte Vertragsbestimmungen oder Interpretationshilfen für gesetzliche Normen dar.<sup>283</sup>

88 Die Parteien dürfen folglich vom Wortlaut des Gesetzes<sup>284</sup> abweichen und selbst festlegen, in welcher Beschaffenheit der Unternehmer das Werk schuldet.<sup>285</sup> Diese **Vertragsfreiheit**<sup>286</sup> findet aber dann eine **Grenze**, wenn die Parteien mit einer spezifischen Abrede derart vom Gesetz abweichen, dass die Abweichung gegen die öffentliche Ordnung verstösst.<sup>287</sup> Die elementaren Regeln zum Gesundheitsschutz gehören zweifellos zur öffentlichen Ordnung, und konkret spricht der Gesetzgeber der Bekämpfung der Legionärskrankheit eine ganz wesentliche Bedeutung zu,<sup>288</sup> weshalb die Einhaltung der entsprechenden Regeln

<sup>280</sup> So z. B. die Grenzwerte für Legionellen, vgl. Rz. 30.

<sup>281</sup> GAUCH, N 1423 ff. m. w. H.

<sup>282</sup> GAUCH, N 850 f.; zur Anerkennung privater Regelwerke oben Rz. 79 ff.

<sup>283</sup> Vgl. dazu auch GAUCH, N 851a.

<sup>284</sup> In einem umfassenden Sinn verstanden, wie in vorstehender Rz. 87 beschrieben, also z. B. samt Vorgaben in gemeindeeigenen Verordnungen.

<sup>285</sup> Art. 19 Abs. 1 OR; GAUCH, N 1415.

<sup>286</sup> Oben Rz. 6.

<sup>287</sup> Art. 19 Abs. 2 OR.

<sup>288</sup> Oben Rz. 23 ff.

auch in der Privatwirtschaft erwartet werden darf. Eine Vereinbarung, mit welcher die Parteien von den anerkannten Regeln der Technik, die der Bekämpfung von Legionellen dienen, abweichen wollen, verstösst somit gegen die öffentliche Ordnung und wäre nicht anwendbar.<sup>289</sup>

89 Leidet das Werk an erheblichen Mängeln, so kann der Besteller unentgeltliche **Verbesserung** des Werkes und bei Verschulden **Schadenersatz** verlangen.<sup>290</sup> Das gilt namentlich dann, wenn das Werk von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, auf diese Weise die Vermehrung von Legionellen begünstigt und damit die Gesundheit gefährdet.

### 3. Mietverhältnis und mietähnliche Vertragsverhältnisse

90 Mit der Miete überlässt der Vermieter dem Mieter eine **Sache zum Gebrauch** und erhält dafür einen Mietzins.<sup>291</sup>

91 Mietrecht kommt nicht nur auf das Mietverhältnis über **Wohn- und Geschäftsräume**<sup>292</sup> zur Anwendung, sondern u. a. auch bei **Hotelübernachtungen**.<sup>293</sup> Ob die Beherbergung in einem **Spital** oder **Altersheim** dem Privatrecht untersteht und welche Regeln andernfalls gelten, regelt das jeweilige kantonale Recht.<sup>294</sup> Mietrecht kommt aber auch auf mietrechtsähnliche Verhältnisse im öffentlichen Recht regelmässig analog zur Anwendung.<sup>295</sup>

92 **Der Vermieter** muss die Mietsache **zum vorausgesetzten Gebrauch in einem tauglichen Zustand** übergeben und in demselben erhalten.<sup>296</sup> Ob die Mietsache dem Mieter den vorausgesetzten Gebrauch tatsächlich gewährleistet, hängt insbesondere vom Vertragszweck ab und ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

---

<sup>289</sup> Vgl. dazu ABEGG, S. 176 ff. Es ist somit zwingendes Vertragsrecht, dass das Werk jene «anerkannten Regeln der Technik» einhält, welche den elementaren Gesundheitsschutz gewährleisten.

<sup>290</sup> Art. 368 OR. Dies unter Einhaltung der jeweiligen Rügeobliegenheiten, wobei der Mangel vom Besteller zu beweisen ist, vgl. zur Beweislast GAUCH, N 1506 ff.

<sup>291</sup> Art. 253 OR.

<sup>292</sup> Art. 253a OR.

<sup>293</sup> Vgl. oben Fn. 264.

<sup>294</sup> BGE 101 II 177, E. 3.

<sup>295</sup> Vgl. hierzu BGer 4A\_250/2015, E. 4.2.

<sup>296</sup> Art. 256 OR.

- Aus dem ausdrücklich oder implizit **Vereinbarten** ergibt sich der Vertragszweck und damit auch der notwendige «taugliche Zustand zum vorausgesetzten Gebrauch». Der Vertragszweck «Wohnen» impliziert regelmässig, dass funktionstüchtige Wasserleitungen zur Ausstattung gehören.<sup>297</sup> In jedem Fall darf der Mieter einen **vernünftigen Ausbaustandard** erwarten. Dazu gehört insbesondere, dass der übliche Gebrauch der Mietsache nicht mit Gefahren für Leib und Leben verbunden ist.<sup>298</sup>
- Vereinbarungen in **allgemeinen Geschäftsbedingungen**, welche zum Nachteil des Mieters vom Gesetzeswortlaut abweichen, sind nichtig.<sup>299</sup> Vom Gesetz abweichende Vereinbarungen **im Vertrag selbst** sind – wie oben erläutert<sup>300</sup> – ebenfalls ungültig, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstossen.<sup>301</sup> Das wäre z. B. der Fall, wenn der Vermieter vertraglich ausschliesst, dass die Wasserversorgung einer Wohnung die grundlegenden Anforderungen an den Gesundheitsschutz erfüllt.

93 Das Mietrecht sieht vor, dass **der Mieter die Sache sorgfältig gebrauchen** muss, andernfalls der Vermieter kündigen darf.<sup>302</sup> Sorgfältig ist der Gebrauch, wenn er der Mietabrede, lokalen Regeln und allgemein anerkannten Gebrauchsordnungen entspricht.<sup>303</sup> Im Mietrecht besteht zwar grundsätzlich keine Pflicht, die Mietsache zu gebrauchen (auch Bewirtschaftungspflicht genannt). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht aber dann, wenn die Parteien ein aktives Tun vereinbaren oder wenn die Mietsache durch ein aktives Tun vor Schaden bewahrt werden muss. Entsprechend sind technische Geräte wie z. B. Hausapparaturen vorschriftsgemäss zu verwenden, sodass sie funktionstüchtig bleiben und kein Schaden entsteht.<sup>304</sup> Zur Bekämpfung von Legionellen sieht das

<sup>297</sup> HIGI/BÜHLMANN, Art. 256 N 35.

<sup>298</sup> HIGI/BÜHLMANN, Art. 256 N 33.

<sup>299</sup> Art. 256 Abs. 2 OR.

<sup>300</sup> Oben Rz. 88.

<sup>301</sup> Art. 19 Abs. 2 OR.

<sup>302</sup> Art. 257f OR.

<sup>303</sup> HIGI/BÜHLMANN, Art. 257f N 10; GIGER, Art. 257f N 43.

<sup>304</sup> GIGER, Art. 257f N 60; GIGER, Art. 256 N 32. Er nennt das Beispiel eines geleasteten Motorfahrzeuges, das bei Nichtgebrauch Stillstandschäden erleiden kann. Desgleichen HIGI/BÜHLMANN, Art. 257f N 21 ff. Sie nennen die Beispiele Reitpferd, das bewegt werden muss, und Wasserleitung, die vor dem Einfrieren zu bewahren ist.

Regelwerk des SVGW vor, dass der Mieter durch regelmässige Wasserentnahme eine Stagnation vermeiden muss oder bei Abwesenheit die Apparaturen von der restlichen Trinkwasserversorgung zu trennen hat.<sup>305</sup> Sofern der Vermieter dieses Regelwerk dem Mieter bekannt gibt oder das Regelwerk als bekannt vorausgesetzt werden darf – was derzeit vermutungsweise nicht der Fall ist<sup>306</sup> –, wird der Mieter zum entsprechenden Gebrauch verpflichtet.<sup>307</sup>

94 Der Mieter schuldet **Schadenersatz**, wenn er infolge unsorgfältigen Gebrauchs der Mietsache diese selbst oder Dritte (etwa Untermieter oder Gäste) schädigt. Das gilt auch, wenn der Mieter die vereinbarten oder bekannten Pflichten zur Vermeidung von Legionellen missachtet. Allerdings muss der Geschädigte den Schaden (z. B. an der Trinkwasseranlage oder den Gesundheitsschaden) sowie die Pflichtverletzung und den Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden beweisen.<sup>308</sup> Dagegen kann sich der Mieter aus der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden am entstandenen Schaden trifft.<sup>309</sup> Der Mieter haftet dem Vermieter selbst dann, wenn ein Untermieter die vereinbarten oder bekannten Pflichten einhält. In diesem Fall kann er sich von der Haftung nur dann befreien, wenn er nachweist, dass der Untermieter die Sorgfalt aufgewendet hat, die der Vermieter vom korrekten Mieter erwarten kann.<sup>310</sup>

95 **Fehlt es am tauglichen Zustand der Mietsache**, namentlich wenn die anerkannten Vorkehrungen gegen die Bekämpfung von Legionellen nicht eingehalten oder Grenzwerte überschritten werden, kann der Mieter u. a. den Antritt der

<sup>305</sup> SVGW-Richtlinie W3/E4, Ziff. 5.4, dazu Rz. 69 und 109. Angesichts der Bedeutung scheint diese Pflicht auf den ersten Blick verhältnismässig zu sein. Im Übrigen wird man zur Bestimmung des sorgfältigen Gebrauchs auf die öffentlich-rechtlich verfügbaren Grenzwerte zurückgreifen, auch wenn Art. 5 lit. i LMG keine öffentlich-rechtlichen Pflichten für Gebrauchswasser im «ausschliesslich privaten Personenkreis» vorsieht, dazu oben Rz. 24 ff.

<sup>306</sup> Aufgrund der fehlenden allgemeinen Zugänglichkeit der Richtlinien, dazu oben Rz. 68.

<sup>307</sup> Der Hauseigentümerverband sieht entsprechend eine Anleitung für Hauseigentümer vor, welche auch ein Informationsblatt für die Mieter enthält: HEV-Selbstkontrollkonzept.

<sup>308</sup> Die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem Lebensmittelgesetz gelten nicht für Gebrauchswasser, das einem «ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich» ist (Art. 5 lit. i *e contrario* LMG). Indes wird man für die Bestimmung des «sorgfältigen Gebrauchs» und des Schadens auf die öffentlich-rechtlich verfügbaren Grenzwerte zurückgreifen, vgl. Fn. 305.

<sup>309</sup> HIGI/BÜHLMANN, Art. 257f N 26 und 31.

<sup>310</sup> HIGI/BÜHLMANN, Art. 257f N 26 m. w. H. zu den entsprechenden allgemeinen Prinzipien.

Miete verweigern oder die Beseitigung des Mangels verlangen, und er kann Schadenersatz geltend machen.<sup>311</sup>

96 Der Mieter muss dem Vermieter **Mängel melden**. Unterlässt er die Meldung, so haftet der Mieter für den Schaden, der daraus entsteht.<sup>312</sup>

### **B. Ausservertragliche Haftung des Werkeigentümers**

97 Die Haftungsregeln des Obligationenrechts enthalten eine **Werkeigentümerhaftung**: Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen.<sup>313</sup>

98 Als **Werk** gilt nicht nur ein Haus, sondern auch bereits die Dusche eines Yacht-Clubs<sup>314</sup> oder ein Hydrant.<sup>315</sup>

99 Bei der Werkeigentümerhaftung handelt sich um eine sogenannte **Kausalhaftung**; auf das Verschulden des Werkeigentümers kommt es nicht an.<sup>316</sup> Ein Selbstverschulden kann aber haftungsmildernd wirken, z. B. wenn eine Anlage nicht bestimmungsgemäss gebraucht wird.<sup>317</sup>

100 Die privatrechtliche Werkeigentümerhaftung **gilt auch für Gemeinwesen**, die z. B. als öffentlich-rechtliche Eigentümer von Spitälern, Schulen oder Gefängnissen auftreten.<sup>318</sup>

101 Die Werkeigentümerhaftung **gilt nicht direkt für Besitzer** (z. B. Mieter) oder Inhaber von Betrieben.<sup>319</sup> Haben diese aber durch unsorgfältigen Gebrauch oder fehlende Mitteilung eines Mangels den Schaden zu verantworten, kann der

---

<sup>311</sup> Art. 258 und 259a Abs. 1 lit. c OR.

<sup>312</sup> Art. 257g OR.

<sup>313</sup> Art. 58 Abs. 1 OR.

<sup>314</sup> BGer 4C.119/2000, E. 1.

<sup>315</sup> BGE 79 II 75, E. 1.

<sup>316</sup> HONSELL/ISENRING/KESSLER, § 18 N 2.

<sup>317</sup> Vgl. BGE 91 II 201, E. 5.

<sup>318</sup> KESSLER, Art. 58 N 1.

<sup>319</sup> KESSLER, Art. 58 N 7 m. w. H. auf die Rechtsprechung.

Eigentümer **Rückgriff** auf sie nehmen. Gleiches gilt für Architekten oder Unternehmer, welche Mängel verschuldet haben.<sup>320</sup>

102 Ein Werk ist **mangelhaft**, wenn es nicht die für seinen bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit bietet.<sup>321</sup> Das bedeutet Folgendes:

- Die erforderliche Sicherheit wird **nach objektiven Kriterien mit Blick auf die Benützer des Werks** bestimmt und nicht nach den Bedürfnissen des Eigentümers.<sup>322</sup> Dies steht in einem gewissen Widerspruch zu der werkvertraglichen Regelung, wonach der Unternehmer dem Besteller ein Werk nach dessen konkreten, subjektiven Bedürfnissen schuldet.<sup>323</sup>
- Das Werk muss nicht gegen alle denkbaren Gefahren abgesichert werden. Es muss aber in einem Zustand sein, der einen **sicheren Gebrauch des Werks gewährleistet**. Der Werkeigentümer darf damit rechnen, dass die Nutzer das Werk **bestimmungsgemäss verwenden** und die allgemein bekannten oder übermittelten Verhaltensvorschriften befolgen.<sup>324</sup>
- Die Pflicht zur Sicherung und damit die Haftung findet eine Grenze an der **Zumutbarkeit**. Konkret ist zu fragen, ob die Beseitigung etwaiger Mängel oder das Ergreifen von Sicherheitsmassnahmen technisch möglich ist und ob der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzinteresse der Nutzer und zum Zweck der Arbeiten steht.<sup>325</sup>
- Die Anforderungen an ein **öffentlich zugängliches Werk** sind höher als die Anforderungen an ein Werk, das die Öffentlichkeit nicht betreten soll, wie z. B. ein Privathaus.<sup>326</sup>
- Ein Erstellungsmangel wird im Hinblick auf die **tatsächliche Gefahr** beurteilt, die er darstellt. Wenn die Bauweise des Werks nicht – oder nicht

---

<sup>320</sup> Art. 58 Abs. 2 OR.

<sup>321</sup> KESSLER, Art. 58 N 13 m. w. H. auf die Rechtsprechung. Vgl. Rz. 92 zu den analogen Regeln im Mietrecht.

<sup>322</sup> KESSLER, Art. 58 N 14.

<sup>323</sup> Vgl. oben Rz. 87, Fn. 275.

<sup>324</sup> Vgl. dazu die reichhaltige Rechtsprechung in STEHLE/REICHLE, Art. 58 N 9.

<sup>325</sup> STEHLE/REICHLE, Art. 58 N 12; BGer 4A\_38/2018, E. 3.2.

<sup>326</sup> BGer 4A\_38/2018, E. 3.2.2.



- mehr – den **aktuell** bekannten Gefahren gerecht wird, ist das Werk mangelhaft.<sup>327</sup> Das Werk muss folglich jederzeit im gebotenen Zustand erhalten werden.<sup>328</sup>
- Auch kann sich der Werkeigentümer nicht ohne Weiteres auf eine **Genehmigung berufen**, sei es durch die Baupolizei oder einen beauftragten Fachverband wie den SVGW. Gleiches gilt für private Regelwerke, welche nicht *per se* den gebotenen Zustand des Werkes belegen. Zwar können solche Genehmigungen und generell die Einhaltung behördlicher oder fachtechnischer Normen wie jene des SVGW<sup>329</sup> ein Indiz dafür sein, dass das Werk auch unter privatrechtlichen Gesichtspunkten mängelfrei ist. Fehlt aber eine Genehmigung oder werden Regeln von einschlägigen Regelwerken nicht eingehalten, deutet dies auf einen Mangel hin.<sup>330</sup>
  - Der Eigentümer kann sich nicht von der Haftung entlasten mit dem Verweis auf das, was **üblicherweise** in solchen Fällen getan oder gar geduldet wird. Dies gilt, weil infolge Kausalhaftung das Verschulden des Werkeigentümers ohne Bedeutung ist.<sup>331</sup> Allerdings kann eine verbreitete Übung (im Sinne von Gewohnheit) als Indiz für eine mängelfreie Bauweise gelten.<sup>332</sup>
- 103 Die **Beweislast** für die Tatbestandsvoraussetzungen (Werk, Werkeigentümer, Werkmangel, Schaden und adäquate Kausalität zwischen Mangel und Schaden) einer Werkeigentümerhaftung trägt der Geschädigte.<sup>333</sup>
- 104 Der Anspruch **verjährt** innert drei Jahren nach Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren.<sup>334</sup>

---

<sup>327</sup> BREHM, Art. 58 N 48.

<sup>328</sup> BGer 4A\_382/2012, E. 3.2. Dies stimmt mit der mietrechtlichen Pflicht überein, die Mietsache in gebrauchstauglichem Zustand zu erhalten, vgl. oben Rz. 92.

<sup>329</sup> So in BGer 4C.119/2000, E. 1b.

<sup>330</sup> BREHM, Art. 58 N 57a; BGE 91 II 201, E. 3d. In letzterem Fall hatte die Baupolizei eine Lifтанlage genehmigt und zum Betrieb zugelassen, die den Vorschriften nicht entsprach, vgl. auch BGE 130 III 736, E. 1.4 m. w. H.

<sup>331</sup> BGE 117 II 399, E. 3.d; oben Rz. 99.

<sup>332</sup> BREHM, Art. 58 N 57.

<sup>333</sup> BGer 4A\_38/2018, E. 3.2.

<sup>334</sup> Art. 60 OR.

## V. Beantwortung der Fragen<sup>335</sup>

### A. Geltung privater Regelwerke

*Sind die SIA-Normen und die SVGW-Richtlinien einander gleichgestellt? Sind die SIA-Normen und die SVGW-Richtlinien für Dritte verbindlich?*

105 Ob SIA-Normen und die SVGW-Richtlinien einander gleichgestellt sind und inwiefern sie Dritte verpflichten, ist mit Blick auf die **verschiedenen Wirkungsweisen** von privaten Regelwerken zu beantworten:

106 SIA und SVGW sind **beides privatrechtliche Vereine**. Deshalb vermögen sie mit ihren Regelwerken nur die eigenen Mitglieder zu binden, sofern dies ihre jeweiligen Satzungen vorsehen.<sup>336</sup>

107 SIA und SVGW haben beide den Anspruch, in ihren Regelwerken bei deren Erlass den **anerkannten Stand der Technik** abzubilden.<sup>337</sup> Die Regelwerke enthalten aber nicht *automatisch* den anerkannten Stand der Technik: Wenn das Regelwerk aktuell ist, von anerkannten Fachleuten verfasst wurde und bei den betroffenen Kreisen einer Vernehmlassung unterzogen wurde, dann spricht eine Vermutung dafür.<sup>338</sup> Gegenwärtig weisen allerdings die SVGW-Richtlinien den Normsetzungsprozess nicht transparent aus, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob sie die aktuellen, anerkannten Regeln der Technik gültig wiedergeben können.<sup>339</sup> Ob in einem konkreten Fall ein Regelwerk die anerkannten Regeln der Technik wiedergibt, müsste die prüfende Behörde resp. das entscheidende Gericht klären.<sup>340</sup>

<sup>335</sup> Gemäss Fragenkatalog vom 17./24. Juni 2021.

<sup>336</sup> Oben Rz. 79, erstes Lemma.

<sup>337</sup> Vgl. <https://www.sia.ch/de/dienstleistungen/normen/normenwerk/normenarten>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>338</sup> Oben Rz. 79, drittes Lemma.

<sup>339</sup> Oben Rz. 68. Der Normsetzungsprozess des SIA ist dagegen auf dessen Website gut beschrieben: oben Rz. 73.

<sup>340</sup> Dazu oben Rz. 81, zweites Lemma.

108 Im Bereich der Wasserversorgung **verweisen** zahlreiche kantonale und vor allem kommunale Gesetze auf die Richtlinien des SVGW. Hier ist zu unterscheiden:

- Verschiedene kommunale Regelungen verweisen allgemein darauf, dass bestimmte Regelwerke (des SVGW oder SIA) den **anerkannten Stand der Technik** abbilden. Das mag für den Zeitpunkt des Erlasses der Fall sein, kann aber nicht für die Zukunft gelten. Zudem entsteht mit einem solchen Verweis keine öffentlich-rechtliche Bindung ans jeweilige Regelwerk, d. h. allein aus dem Grund, dass eine Norm des Regelwerks nicht eingehalten wurde, können Bewilligungen oder Genehmigungen nicht verweigert werden. Solche Behördenakte müssen sich auf gültige staatliche Normen abstützen.<sup>341</sup> Die privaten Regelwerke können diesfalls lediglich eine allfällige Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Anforderungen, welche der Staat an eine Erteilung der Bewilligung oder Genehmigung stellt, konkretisieren.
- Sofern eine Gemeinde oder ein Kanton mit einem gesetzlichen Verweis die **Gesetzgebungskompetenz** gültig auf eine private Organisation wie den SVGW oder ein privates Regelwerk (wie jenes des SVGW) überträgt, gehen die verwiesenen Richtlinien den SIA-Normen vor. Derzeit kann aber nicht beurteilt werden, ob der SVGW die Voraussetzungen für eine derartige Gesetzgebungsdelegation erfüllt, wie sie von Lehre und Rechtsprechung formuliert wurden.<sup>342</sup> Zudem ist zu prüfen, ob die verwiesene Norm des SVGW, die dann als kantonale Norm gilt, nicht Bundeszivilrecht abändert – was unzulässig wäre.<sup>343</sup> Diesbezüglich als problematisch erscheinen z. B. die Ausführungen in Ziff. 5 der SVGW-Richtlinie W3/E4, welche die einschlägigen Regelungen des Obligationenrechts interpretieren. Richtigerweise sind diese Ausführungen als unverbindliche Erläuterungen ohne normativen Gehalt zu verstehen.<sup>344</sup>

---

<sup>341</sup> Oben Rz. 79, drittes Lemma.

<sup>342</sup> Oben Rz. 80.

<sup>343</sup> Oben Rz. 15.

<sup>344</sup> Ziff. 5.2 vermerkt z. B. Folgendes: «Bei Abgabe von gesundheitsgefährdendem Trinkwasser kann der Mieter entsprechende Schadensersatzforderungen an den Vermieter geltend machen.» Das kann aber nur

*Ist die SVGW-Richtlinie W3/E3 mit dem Mietrecht gemäss Obligationenrecht vereinbar? Sind die umschriebenen Verpflichtungen sowohl für den Vermieter wie auch den Mieter überhaupt zumutbar (Verhältnismässigkeit)?*

- 109 Die SVGW-Richtlinie W3/E3 beschreibt (in Ziff. 5) für Konsumenten und vor allem Mieter verschiedene **Handlungen**, welche **«anzustreben»** sind, um die Verbreitung von Legionellen zu verhindern. Der Konsument resp. Mieter soll z. B. täglich Trinkwasser bei allen Entnahmestellen beziehen, bei längeren Abwesenheiten geeignete Massnahmen ergreifen und die Trinkwasserinstallationen, Apparate und Armaturen periodisch durch eine installationsberechtigte Fachperson überprüfen lassen.
- 110 Die Richtlinie auferlegt den Konsumenten in Ziff. 5 **keine Pflichten**, wenn sie lediglich davon spricht, dass diese Handlungen **«anzustreben»** sind. Diese Handlungsempfehlungen richten sich somit mehr an den professionellen<sup>345</sup> Vermieter, der im Rahmen seiner risikobasierten Selbstkontrolle und des entsprechenden Massnahmenkonzeptes den Mieter (resp. Konsumenten) über die empfohlenen Verhaltensweisen informieren sollte. Allerdings kann, wie erwähnt, aus der Formulierung in Ziff. 5 (**«anzustreben sind»**) nicht leichthin eine derartige Informationspflicht des Vermieters resp. Betreibers abgeleitet werden.<sup>346</sup>
- 111 Nichtsdestotrotz erwachsen dem Vermieter Pflichten aus dem **allgemeinen Grundsatz der Lebensmittelgesetzgebung**: Er muss für die notwendige Hygiene sorgen, weil er mit Wasser als Lebensmittel umgeht,<sup>347</sup> womit die vom EDI festgesetzten Qualitätsanforderungen und die anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung kommen.<sup>348</sup> Als solche anerkannte Regeln der Technik gelten vermutungsweise die Regelwerke des SIA und der EU, wobei gegenüber jenem des SVGW (formelle) Vorbehalte gemacht werden müssen.<sup>349</sup> Diese Regeln der

---

als genereller Verweis auf eine mögliche Haftung nach Art. 97 und 58 OR gemeint sein, die sich nicht über die konkreten Voraussetzungen aussprechen. Zudem wird in der gleichen Bestimmung (Ziff. 5.2) Art. 58 OR wiedergegeben, dabei jedoch das Wort **«Unterhaltung»** statt **«Instandhaltung»** verwendet. Dies kann aber keinen Einfluss auf die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 58 OR haben.

<sup>345</sup> Die Lebensmittelgesetzgebung setzt ein Unternehmen resp. einen Betrieb voraus, während diese Pflicht zur Selbstkontrolle den privaten Vermieter nicht trifft, vgl. oben Rz. 28.

<sup>346</sup> Zum Ganzen Rz. 69 und 126.

<sup>347</sup> Oben Rz. 27.

<sup>348</sup> Oben Rz. 30.

<sup>349</sup> Oben Rz. 79 ff.

Technik fliessen auch in die Kausalhaftung des Werkeigentümers und in die vermietetseitigen Pflichten des Mietvertrags ein.<sup>350</sup>

- 112 Informiert der Vermieter den Mieter über die empfohlenen Massnahmen zur Bekämpfung von Legionellen, so ist der Mieter verpflichtet, diese Massnahmen einzuhalten, und zwar im Rahmen von dessen **Pflicht, die Mietsache sorgfältig zu gebrauchen**. Erfüllt der Mieter diese Pflicht nicht, kann der Vermieter zur Kündigung befugt sein. Wenn hingegen der Vermieter dem Mieter (oder der Betreiber dem Konsumenten) die Handlungsanweisungen nach Ziff. 5 SVGW-Richtlinie W3/E3 nicht ausdrücklich übermittelt, kann gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden, dass diese Handlungen mietrechtliche Pflichten darstellen, da die Richtlinien des SVGW insbesondere weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind.<sup>351</sup>

*Wie ist das rechtliche Verhältnis von Bundesgesetzen und kantonalen Gesetzen zu den SVGW-Richtlinien W3 / E3 und W3 / E4 bzw. der SIA Norm 385.1?*

- 113 Während die Bundesgesetze für die Schweiz die Grundzüge des Umgangs mit Lebensmitteln resp. Trinkwasser<sup>352</sup> regeln und Energiesparmassnahmen fördern<sup>353</sup>, leiten die privaten Regelwerke von SVGW und SIA dazu an, wie Wasserversorgungen nach dem anerkannten Regeln der Technik erstellt und betrieben werden sollten. Schon aufgrund des unterschiedlichen Anwendungsbereichs werden sich bei **richtiger Auslegung** Normenkollisionen zwischen Bundesrecht und privaten Regelwerken vermeiden lassen. Lässt eine private Norm Raum für verschiedene Auslegungen, ist die **bundesrechtskonforme Auslegung vorzuziehen**.<sup>354</sup>

- 114 Besteht dennoch ein **Normenkonflikt**, ist wie folgt zu differenzieren:

- 115 Im Verhältnis zum **Bundesrecht** geht grundsätzlich stets das Bundesrecht einem privaten Regelwerk vor<sup>355</sup> – auch wenn eine Gemeinde die Gesetzgebung gültig

---

<sup>350</sup> Oben Rz. 97 ff.

<sup>351</sup> Oben Rz. 93 zu den mietrechtlichen Pflichten sowie Rz. 68 ff. zum Regelwerk des SVGW.

<sup>352</sup> Oben Rz. 24 ff.

<sup>353</sup> Oben Rz. 33 ff.

<sup>354</sup> Oben Rz. 16.

<sup>355</sup> Oben Rz. 16, Fn. 28.

auf den SVGW überträgt.<sup>356</sup> Dass stets die Regelung zum Gesundheitsschutz vorgeht, wie es die SVGW-Richtlinie W3/E3 vorgibt, trifft nicht zu.<sup>357</sup> Wie erwähnt, wird sich ein Normenkonflikt aber in der Regel durch Auslegung entschärfen lassen, wenn z. B. die bundesrechtliche Regelung grundsätzliche Anweisungen an die Kantone enthält, die SVGW-Richtlinie dagegen Angaben zu den anerkannten Regeln der Technik.

116 Beim Verhältnis von privaten Regelwerken zu **kantonalem Gesetzesrecht** ist der Fall einer Gesetzesdelegation (1) von der privatrechtlichen Geltung der Regelwerke als anerkanntem Stand der Technik (2) zu unterscheiden:

- (1) Hat eine Gemeinde ihre **Gesetzgebungskompetenz an den SVGW delegiert**, ist zunächst zu prüfen, ob diese Delegation den rechtlichen Voraussetzungen genügt. Stand heute erscheint dies bei vielen Gemeinden zweifelhaft.<sup>358</sup> Sofern die Gesetzesdelegation gültig ist, erstreckt sich in der Regel<sup>359</sup> die Gemeindeautonomie auch auf das private Regelwerk, wenn (wie z. B. im Kanton Zürich) die Erstellung und Regelung der Wasserversorgung relativ umfassend an die Gemeinden delegiert wird. In diesem Fall könnte, je nach Konstellation, eine Regelung des SVGW einer grundsätzlich höherrangigen kantonalen Norm vorgehen, wenn die kantonale Norm den autonomen Regelungsbereich der Gemeinde verletzt.<sup>360</sup> Der SVGW selbst könnte sich vor Behörden und Gerichten auf die Gemeindeautonomie berufen, weil er infolge Gesetzesdelegation von der Gemeindeautonomie massgeblich profitiert.<sup>361</sup>
- (2) Wenn das Regelwerk von SVGW oder SIA **in privatrechtlichen Verträgen** zur Geltung kommt und einer kantonalen Norm entgegensteht, ist einerseits zu prüfen, ob die Norm des Regelwerks tatsächlich den anerkannten Regeln der Technik entspricht.<sup>362</sup> Andererseits darf die

---

<sup>356</sup> Vgl. dazu Rz. 68.

<sup>357</sup> Oben Rz. 69, Fn. 207.

<sup>358</sup> Oben Rz. 68 und 80.

<sup>359</sup> Der Anwendungsbereich der Gemeindeautonomie variiert je nach Kanton.

<sup>360</sup> Oben Rz. 17, zweites Lemma.

<sup>361</sup> So BGE 141 I 36, E. 1.2.4.

<sup>362</sup> Oben Rz. 79.

kantonale öffentlich-rechtliche Norm Bundeszivilrecht nicht in unzulässiger Weise abändern.<sup>363</sup> Wenn das nicht der Fall ist, müssen sich Private wie z. B. ein Planer oder Besteller an eine zwingende öffentlich-rechtliche Norm (des Kantons oder der Gemeinde) halten; eine abweichende vertragliche Vereinbarung ist ungültig.<sup>364</sup>

## B. Haftung

*Für den privaten Bereich gelten keine Grenzwerte (TBDV). Wie verhält es sich, wenn trotz Vorsichtsmassnahmen eine Person oder mehrere Personen an Legionellose erkranken?*

117 Der **Hauseigentümer** mit seinem privaten Gebrauch untersteht nicht der Lebensmittelgesetzgebung und den daraus resultierenden Qualitätsvorgaben und Selbstkontrollen; es gilt das Prinzip der Selbstverantwortung. Sobald er jedoch seine Räume Mietern oder anderen Verbrauchern (z. B. im Rahmen eines *Bed and Breakfast*) bereitstellt, ist er an den **Grundsatz der Lebensmittelgesetzgebung** gebunden, d. h. er muss für die Sicherheit des Trinkwassers und der Hausinstallation sorgen, wobei auch die Grenzwerte gemäss TBDV zur Geltung gelangen.<sup>365</sup>

118 Der Hauseigentümer ist zwar nicht an die Pflichten aus der Lebensmittelgesetzgebung gebunden, haftet aber **als Werkeigentümer** gegenüber Dritten, welche sein Werk resp. seine Anlage bestimmungsgemäss gebrauchen. Im Vergleich zu einer vertraglichen Haftung (z. B. gegenüber Mietern oder Hotelbesuchern) ist dabei Folgendes zu beachten:<sup>366</sup>

- Die Haftung des Werkeigentümers ist insofern strenger als eine vertragliche, als der Werkeigentümer **kausal haftet**, d. h. auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Er kann sich also nicht darauf berufen, dass er den Mangel, der vom Planer oder Installateur verursacht wurde, nicht kennen konnte. Er kann hiernach aber Rückgriff auf den Planer oder Installateur nehmen.

---

<sup>363</sup> Oben Rz. 15.

<sup>364</sup> Oben Rz. 87.

<sup>365</sup> Der Melde- und Selbstkontrollpflicht untersteht der Vermieter dagegen nicht, vgl. oben Rz. 28.

<sup>366</sup> Zum Ganzen oben Rz. 97 ff.

- Das Werk muss so **instand gehalten** werden, dass ein bestimmungsgemässer Gebrauch möglich ist und die aktuellen Erkenntnisse zu möglichen Gefahren berücksichtigt sind. Dies ist mit den anerkannten Regeln der Technik vergleichbar, welche vertraglich und nach der Lebensmittelgesetzgebung geschuldet sind und welche vermutungsweise in den Regelwerken von SVGW und SIA abgebildet werden.
- **Beweispflichtig** dafür, dass das Werk fehlerhaft war, ist der Geschädigte.

*Wie kann sich ein Planer oder Installateur von der Haftung bei einer Legionellenkontamination befreien, wenn er nach den SVGW-Richtlinien bzw. der SIA-Norm die Anlage geplant oder installiert hat?*

119 Der Planer und Installateur verpflichten sich, dem Besteller ein mängelfreies Werk abzugeben. Eine **vertragliche Haftung besteht dann**, wenn infolge eines schuldhaft verursachten Mangels ein Schaden entstanden ist; eine Haftung entfällt entsprechend, wenn eine dieser Tatbestandsvoraussetzungen fehlt (Schaden, Mangel, adäquate Kausalität, Verschulden).<sup>367</sup>

120 Wenn das Werk in «**normaler Beschaffenheit**» und nach den «**anerkannten Regeln der Technik**» erstellt wurde, besteht insofern kein Mangel. Dabei ist Folgendes<sup>368</sup> zu berücksichtigen:

- Die «**normale Beschaffenheit**» richtet sich nach den subjektiven Anforderungen des Bestellers und nicht nach öffentlich-rechtlichen Regelungen, z. B. zum Gesundheitsschutz. Die elementaren Regeln des Gesundheitsschutzes stellen aber zugleich einen Mindeststandard des Vertragsinhalts dar.<sup>369</sup> Allenfalls können die Anforderungen des Bestellers auch über den öffentlich-rechtlichen Mindeststandard oder die anerkannten Regeln der Technik gemäss SIA- oder SVGW-Regelwerk hinausgehen. Diesfalls schulden Planer und Installateur das «strenger» Vereinbarte,

---

<sup>367</sup> Art. 368 Abs. 1 OR.

<sup>368</sup> Zum Ganzen oben Rz. 87.

<sup>369</sup> Oben Rz. 88.



auch wenn es über den Mindeststandard oder den Stand von Regelwerken hinausgeht.

- Die **anerkannten Regeln der Technik** werden nicht automatisch in den privaten Regelwerken von SVGW und SIA wiedergegeben: Wenn diese neu aufgelegt werden, spricht jedoch eine gewisse Vermutung dafür. Mit fortschreitendem Zeitablauf wird diese Vermutung aber schwächer. Planer und Installateure sind somit (ausser bei einem ausdrücklichen vertraglichen Verweis) nicht direkt an die privaten Regelwerke gebunden, vielmehr müssen sie selbst die anerkannten Regeln der Technik ermitteln – welche im Streitfall durch ein Zivilgericht beurteilt würden.
- Sofern (kommunale) Gesetze **auf die Richtlinien des SVGW verweisen**, gehen diese grundsätzlich den Regeln der SIA vor. Derzeit bestehen aber Zweifel, ob infolge einer Rechtsetzungsdelegation die Richtlinien des SVGW zur Anwendung kommen.<sup>370</sup> Planer und Installateure werden sich gleichwohl nicht auf diese Unsicherheit verlassen wollen und die Richtlinien des SVGW einhalten.

121 Hinzuzufügen ist folgender Unterschied in der **Beweislastverteilung**, denn Planer oder Installateur haften dem Besteller aus **Vertrag** und Dritten gegebenenfalls (bei bewiesenem Verschulden) aus **unerlaubter Handlung**:

- Kommt infolge einer Legionellen-Kontamination jemand zu Schaden, kann er oder sie vom **Vertragspartner** (z. B. dem Vermieter, dem Planer oder dem Hotelbetreiber) den Ersatz des Schadens verlangen. Diesfalls hat der Schadensverursacher zu belegen, dass ihn an der schadensverursachenden Vertragswidrigkeit kein Verschulden trifft.
- Bei einer **ausservertraglichen Haftung** muss dagegen der Geschädigte das Verschulden des Schadensverursachers (z. B. des Planers oder des Unternehmers) nachweisen.<sup>371</sup> Zu erinnern ist aber daran, dass der

---

<sup>370</sup> Oben Rz. 80.

<sup>371</sup> Art. 41 OR.

Werkeigentümer kausal haftet, d. h. unabhängig vom eigenen Verschulden.<sup>372</sup>

- 122 **Fazit:** Was als mangelfreies Werk gilt, ist für Planer und Installateure derzeit nicht einfach zu ermitteln. Sie schulden aus der vertraglichen Verpflichtung jedenfalls einen Mindeststandard an Gesundheitsschutz, wie er aus den öffentlich-rechtlichen Regelungen abgelesen werden kann. Ob sich Planer und Installateure – selbst bei einem gesetzlichen Verweis – zwingend und vollständig an die SVGW-Richtlinien halten müssen, erscheint derzeit zweifelhaft. Sofern sie sich daranhalten, wird bei einem zeitlich aktuellen Regelwerk vermutet, dass dieses die anerkannten Regeln der Technik wiedergibt und insofern die vertraglich erforderliche Beschaffenheit hergestellt wird. Sofern aber der Besteller einen höheren Sicherheitsstandard oder die Beschaffenheit nach SIA-Norm vertraglich verlangt, ist dieser geschuldet.

### C. *Normenkollisionen*

*Wenn Abweichungen zwischen dem kantonalen Energiegesetz und der Gemeindeordnung vorliegen würden, welche Anforderungen sind zwingend einzuhalten? Auch im Hinblick auf die öffentlichen Interessen «Gesundheit», «Klimaschutz» und «Sicherheit»?*

- 123 Grundsätzlich gehen **kantonale Normen als höherrangige Normen** den kommunalen Normen vor. Sofern aber ein Kanton seinen Gemeinden einen Regelungsbereich, wie z. B. die Wasserversorgung, zuweist und ihnen dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt,<sup>373</sup> dann ist dieser Regelungsbereich der Gemeinden in der Regel durch die sogenannte **Gemeindeautonomie** von der Bundes- und Kantonsverfassung geschützt.<sup>374</sup>
- 124 Ein solcher autonomer Regelungsbereich steht beispielsweise im **Kanton Zürich** im Bereich der Wasserversorgung den Gemeinden zu, weil der Gesetzgeber diese relativ umfassend an die Gemeinden delegiert.<sup>375</sup> Die kantonale Exekutive oder Verwaltung kann diesfalls nicht ohne Weiteres in diesen Regelungsbereich

---

<sup>372</sup> Oben Rz. 97 ff.

<sup>373</sup> Unter vielen BGE 141 I 36, E. 5.3.

<sup>374</sup> Oben Rz. 17, zweites Lemma.

<sup>375</sup> Oben Rz. 40.

eingreifen; für einen Eingriff in diese Autonomie bedarf es einer ausdrücklichen kantonal-gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber kann aber z. B. im Energiegesetz einschränkende Regeln erlassen, weil die Kantonsverfassung beiden, dem Kanton und den Gemeinden, die Kompetenz im Bereich Wasserversorgung zuerkennt. Diesfalls geht die höherrangige kantonale Norm der kommunalen Norm grundsätzlich vor.

- 125 In vergleichbarer Weise kommt dem **Kanton Glarus** zwar gemäss Verfassung die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer zu. Er überlässt dann aber die weitere Regelung den Gemeinden, welche insofern von der Gemeindeautonomie geschützt sind.<sup>376</sup>

*Die geforderte Massnahme des regelmässigen Spülens (alle 72 h) in den SVGW-Richtlinien und der SIA-Norm widerspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Wie stark ist dieser Widerspruch rein aus juristischer Betrachtung und welche Folgen könnte dieser Widerspruch haben (ev. Handlungsempfehlung)?*

- 126 Die **SVGW-Richtlinie W3/E3** enthält verschiedene Regelungen zum Verhalten des Mieters, welches «anzustreben» ist. Insbesondere soll der Konsument resp. Mieter täglich Trinkwasser bei allen Entnahmestellen beziehen und Kalt- und Warmwasser vor jedem Gebrauch kurz vorlaufen lassen.<sup>377</sup>

- 127 Wie erläutert, schlagen diese Verhaltensempfehlungen (Stand heute) nicht ohne Weiteres auf das **Mietverhältnis** durch. Werden diese Regeln aber bekannter gemacht und entsprechen sie tatsächlich dem anerkannten Stand der technischen Wissenschaft, könnten sie generell für Mieter – als Ausdruck des sorgfältigen Gebrauchs der Mietsache – verpflichtend werden.<sup>378</sup> Bereits heute ist der Mieter zu solchem Verhalten verpflichtet, wenn dies mietvertraglich vereinbart oder vom Vermieter bekannt gegeben wurde, sodass der Mieter diese Verhaltensregeln im Rahmen des sorgfältigen Gebrauchs der Mietsache befolgen muss.

- 128 Beim Grundsatz des Umweltschutzgesetzes, wonach die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten sind, handelt es sich dagegen um einen **allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsatz**, welcher die Behörden zu ent-

<sup>376</sup> Oben Fn. 144.

<sup>377</sup> Ziff. 5 SVGW-Richtlinie W3/E3. Oben Rz. 69 und Rz. 109.

<sup>378</sup> Oben Rz. 109 ff.

sprechendem Verhalten anleiten soll. Direkt verbindliche Pflichten lassen sich daraus für Private nicht ableiten. Diesbezüglich konkretisierte Pflichten in Gesetzen und Verordnungen sind uns nicht bekannt.

- 129 **Fazit:** Die Verhaltensanweisungen der SVGW-Richtlinie E3/W3 an Konsumenten und Mieter können im Rahmen des Mietverhältnisses zur Anwendung gelangen; öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen dem nicht im Weg.

*Kann eine solche Massnahme (regelmässiges Spülen) überhaupt gefordert werden, wenn das Lebensmittelgesetz die «Verhaltenspflichten» abschliessend regelt?*

- 130 Das Lebensmittelgesetz regelt die Verhaltenspflichten bezüglich der Wasserversorgung **nicht abschliessend**, sondern überlässt mit dem Konzept der «Selbstkontrolle» weitgehend den Unternehmen, konkrete Risikoabklärung zu tätigen und Massnahmen zu ergreifen.<sup>379</sup> Entsprechend darf auch ein privates Regelwerk eine konkrete Umsetzung dieses Konzepts vorschlagen.<sup>380</sup> Ob diese Regeln des privaten Regelwerks dann Geltung erlangen, hängt davon ab, ob das jeweilige Gemeinwesen gültig auf das Regelwerk verweist.<sup>381</sup> Als anerkannte Regel der Technik wird ein solcher Umsetzungsvorschlag kaum privatrechtliche Wirkung erlangen, weil er nicht auf den Grundsätzen der technischen Wissenschaft beruht, sondern bestenfalls gute Regulierungstechnik darstellt.<sup>382</sup>

#### D. Weitere Fragen

*Gibt es Analogien zu anderen Fachbereichen mit ähnlichen Fragestellungen bzw. Sachverhalten?*

- 131 Der Bund hat für die Sicherheit von Produkten und damit für den verwaltungsrechtlichen Konsumentenschutz ein Regulierungssystem geschaffen, in welchem das PrSG und das THG subsidiäre Auffanggesetze darstellen. Diese sind nur anwendbar, sofern nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen – das sogenannte *Sektorrecht* – das gleiche Ziel verfolgen.<sup>383</sup> Das Bundesrecht kennt über 100

<sup>379</sup> Oben Rz. 24 ff. Bundesgesetz und Verordnung regeln die Grundzüge des Konzepts der Selbstkontrolle.

<sup>380</sup> Oben Rz. 70. Die SVGW-Richtlinie W3/W4 schlägt dann die konkrete Umsetzung mit der sogenannten risikobasierten Selbstkontrolle vor.

<sup>381</sup> Oben Rz. 79.

<sup>382</sup> Oben Rz. 87 und 93.

<sup>383</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 PrSG sowie Art. 2 Abs. 2 THG.



produktspezifische Sicherheitserlasse; das LMG ist einer dieser Sektorerlasse, welcher die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen regelt.<sup>384</sup> Analoge Fragestellungen können sich damit in denjenigen Sachbereichen ergeben, welche einerseits von solchen Sektorerlassen geregelt sind und andererseits kantonale oder kommunale Kompetenzen zum Schutz der Polizeigüter nicht ausschliessen. Dies ist z. B. **im Bereich der Bauprodukte** der Fall, wo das Bauproduktegesetz (BauPG) «Technische Vorschriften, insbesondere in chemikalien-, gewässerschutz-, umweltschutz-, lebensmittel- und energierechtlichen Erlassen, die Anforderungen an das Inverkehrbringen enthalten» für grundsätzlich anwendbar erklärt.<sup>385</sup> Gleichzeitig existiert im Bereich der Bauprodukte eine Vielzahl von europäischen Normen, welche sowohl von der SNV als auch vom SIA übernommen wurden.<sup>386</sup> Im Gegensatz zur Wasserversorgung spielen jedoch im Bereich der Bauprodukte kommunale Normen kaum eine Rolle.

---

<sup>384</sup> Vgl. für eine Übersicht HOLLIGER-HAGMANN, S. 65 ff.

<sup>385</sup> Art. 1 Abs. 3 BauPG.

<sup>386</sup> So etwa die SN EN 206-1:2000 (Betonnorm) oder die SIA-Norm 493 (Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten).

## VI. Ergänzungsfragen<sup>387</sup>

### A. *Gelten Kopfwaschanlagen von Coiffeur-Salons als öffentliche Duschanlagen?*

132 Sogenannte «öffentliche Duschanlagen» sind vor allem in der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) geregelt.<sup>388</sup> Diese Verordnung stützt sich auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), welche wiederum Teil des **Regulierungssystems des Lebensmittelgesetzes (LMG)** ist.

133 Den Regelungen des LMG unterstehen neben dem Trinkwasser auch das Gebrauchswasser und Bedarfsgegenstände:

- Als **Gebrauchswasser** gilt Wasser, das nicht ausschliesslich einem privaten Personenkreis zugänglich ist und mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommt.<sup>389</sup>
- Als **Bedarfsgegenstände** gelten u. a. Leitungen, welche Trink- und Gebrauchswasser erfassen.<sup>390</sup>

134 Fraglich ist somit *erstens*, ob Wasser von Kopfwaschanlagen in Coiffeur-Salons lebensmittelrechtlich als Gebrauchswasser bzw. die dazu nötigen Installationen als Bedarfsgegenstände gelten:

135 **Wasser von Kopfwaschanlagen** soll zur Reinigung der Haare mit dem menschlichen Körper resp. dem Kopf in Kontakt kommen, aber nicht getrunken werden. Zudem sind Coiffeur-Salons in aller Regel nicht nur einem ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich. Zu den Anlagen, die «nicht ausschliesslich einem privaten Personenkreis» zugänglich sind, zählt das Gesetz exemplarisch und nicht abschliessend Spitäler, Pflegeheime und Hotels.<sup>391</sup> Gemäss dem

---

<sup>387</sup> Ergänzungsfragen des BFE vom 15. Juni, vom 11. August sowie vom 21. September 2021.

<sup>388</sup> Vor allem in Art. 13 TBDV. Dazu unten Rz. 137 ff.

<sup>389</sup> Art. 5 lit. i LMG. Die Norm lautet im (schwer verständlichen) Originaltext wie folgt: «Gebrauchsgegenstände sind Gegenstände, die unter eine der folgenden Produktkategorien fallen: [...] i. Wasser, das dazu bestimmt ist, in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, und das nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden, wie namentlich das Dusch- und Badewasser in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.» Zum Gebrauchswasser oben Rz. 24.

<sup>390</sup> Art. 5 lit. a LMG. Dazu oben Rz. 25.

<sup>391</sup> Art. 5 lit. i LMG.

Erläuternden Bericht TBDV (S. 1) zeichnen sich diese Anlagen dadurch aus, dass sie nicht unbedingt öffentlich zugänglich, doch aber für eine «bestimmte Personengruppe zugänglich» sind, namentlich für Patienten dieser Anlagen bzw. für Hotelkunden. Gemessen am Zweck der Gesetzgebung, für den Schutz von Konsumenten zu sorgen,<sup>392</sup> besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen der Personengruppe der Coiffeur- und Hotelkunden: Beide Personengruppen beziehen als Konsumenten Leistungen und kommen dabei in aller Regel in direkten Körperkontakt mit Wasser (Haarreinigung beim Coiffeurbesuch bzw. Duschkömmlichkeit im Hotel). Demzufolge gilt das Wasser von Kopfwaschanlagen in Coiffeur-Salons als Gebrauchswasser und die dazu nötigen Installationen als Bedarfsgegenstände im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung. Ausgenommen davon ist einzig, wer im privaten Rahmen<sup>393</sup> Coiffeur-Dienstleistungen erbringt, weil in diesem Fall ein «ausschliesslich privater Personenkreis»<sup>394</sup> mit dem Wasser in Kontakt kommt.

136 Daraus ergeben sich **verschiedene Pflichten**, welche eine Coiffeur-Salon-Betreiberin einzuhalten hat:<sup>395</sup>

- Coiffeure bringen mit dem Duschwasser Gebrauchswasser in Verkehr und müssen deshalb im Umgang mit dem Gebrauchswasser allgemein **für die nötige Sicherheit resp. Hygiene sorgen**.<sup>396</sup>
- Coiffeure betreiben in aller Regel ein Gewerbe und gelten somit als Unternehmen im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung, womit sie zur **Selbstkontrolle** verpflichtet sind.<sup>397</sup> Hierzu gehört, dass eine verantwortliche Person zu bestimmen ist, welche u. a. die Sicherheit des Gebrauchswassers prüft.<sup>398</sup> Wenn das Gebrauchswasser die Gesundheit gefährdet oder eine entsprechende Vermutung besteht, muss die

<sup>392</sup> Art. 1 LMG.

<sup>393</sup> D. h. in privaten Räumlichkeiten ohne Absicht eines selbständigen, dauerhaften Erwerbs, vgl. Art. 931 OR; zum Begriff des Gewerbes oben Fn. 78 sowie eingehend zur Auslegung des lebensmittelrechtlichen Begriffs «Unternehmen» Fn. 78.

<sup>394</sup> Vgl. Art. 5 lit. i LMG.

<sup>395</sup> Oben Rz. 28.

<sup>396</sup> Art. 15 Abs. 1 LMG.

<sup>397</sup> Art. 26 Abs. 1 LMG. Der 2. Abschnitt (Art. 26–29 LMG) bezeichnet die «Pflichten der Unternehmen». Hierbei sind sie u. a. auch unterstützungs- und auskunftspflichtig (Art. 29 LMG).

<sup>398</sup> Art. 75 lit. b LGV.

verantwortliche Person unverzüglich die zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren und in Zusammenarbeit mit dieser die erforderlichen Massnahmen treffen.<sup>399</sup>

137 Auf Verordnungsstufe hat das EDI zudem konkrete **Qualitätsvorgaben für Duschwasser** festgelegt, namentlich die Höchstwerte für Legionellen von 1'000 KBE/L.<sup>400</sup> Ferner müssen öffentliche Duschanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben oder abgeändert werden, und der Inhaber der Duschanlage ist verpflichtet, sie durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.<sup>401</sup>

138 Es stellt sich somit *zweitens* die Frage, ob Coiffeur-Salons unter die Regelung der öffentlichen Duschanlagen fallen:

139 Die Begrifflichkeit «**öffentliche Duschanlage**» wird sinngemäss in Art. 5 lit. i LMG verwendet als Beispiel für nicht ausschliesslich privat zugängliches Gebrauchswasser, wie es etwa «in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels» vorkommt. Wie erwähnt, bestehen keine relevanten Unterschiede zwischen diesen genannten Betrieben und Coiffeur-Salons, weshalb letztere ebenfalls als öffentliche Duschanlagen gelten.

**B. Welche Vorgaben bestehen beim Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten?**

140 Das Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten, das zum Spülen des Mundes verwendet wird,<sup>402</sup> gilt wie das oben erwähnte Wasser von Kopfwaschanlagen<sup>403</sup> zumindest als **Gebrauchswasser**, weil es mit dem Körper in Kontakt kommt. Im Gegensatz zu Kopfwaschanlagen weist das Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten jedoch eine deutlich höhere Körperintensität auf. Denn es kommt nicht nur oberflächlich mit dem menschlichen Körper in Kontakt,

<sup>399</sup> Art. 84 Abs. 4 LGV. Oben Rz. 29.

<sup>400</sup> Anhang 5 der TBDV.

<sup>401</sup> Art. 13 TBDV.

<sup>402</sup> Zahnärztliche Behandlungsstation, welche u. a. Wasser zum Kühlen und Spülen liefert. Solche Behandlungsstationen führen des Öfteren zu unhygienischem Spülwasser, vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/keime-im-spuelwasser-unhygienisches-spuelwasser-beim-zahnarzt>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>403</sup> Oben Rz. 135.



sondern wird via Mund regelmässig in kleineren Dosen auch verschluckt bzw. getrunken. Mit Blick auf den Sinn und Zweck der Gesetzgebung, die Gesundheit der Konsumenten beim Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu sichern,<sup>404</sup> sind die Definitionen weit zu fassen. Insofern ist Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten als Stoff anzusehen, der von Menschen aufgenommen wird. Es handelt sich damit um **Trinkwasser, welches ein Lebensmittel** darstellt.<sup>405</sup>

141 Da Zahnpraxen Unternehmen im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung<sup>406</sup> sind und das Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten als Trinkwasser gilt, haben Betreiberinnen von Zahnarztpraxen die entsprechenden **Pflichten der Lebensmittelgesetzgebung** einzuhalten: Insbesondere müssen sie allgemein für Hygiene sorgen, die Selbstkontrollpflichten einhalten sowie die behördliche Unterstützung- und Auskunftspflicht beachten.<sup>407</sup> Um die Gefahren für den Menschen unter Kontrolle zu bringen, müssen alle notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen getroffen werden.<sup>408</sup> Hierzu gehört insbesondere auch, dass die im Umgang mit Lebensmitteln verwendeten Gegenstände (wie Apparate) sauber und in gutem Zustand gehalten werden.<sup>409</sup> Trinkwasser hat in hygienischer Hinsicht die Mindestanforderungen der Anhänge 1–3 TBDV zu erfüllen;<sup>410</sup> zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen sodann ausschliesslich Stoffe und Verfahren nach Anhang 4 TBDV verwendet werden.

142 Das **Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient** fällt in der Regel unter das Auftragsrecht.<sup>411</sup> Der Zahnarzt haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts.<sup>412</sup> Er haftet grundsätzlich für jede Pflichtverletzung. Die Anforderungen an die **Sorgfaltspflicht**, die einem Zahnarzt zuzumuten ist, richten sich nach den Umständen des Einzelfalls; namentlich nach der Art

---

<sup>404</sup> Art. 1 LMG.

<sup>405</sup> Art. 4 LMG.

<sup>406</sup> Zur Auslegung des lebensmittelrechtlichen Begriffs «Unternehmen» vgl. Fn. 78.

<sup>407</sup> Oben Rz. 136.

<sup>408</sup> Art. 10 Abs. 2 LGV.

<sup>409</sup> Art. 10 Abs. 3 LGV.

<sup>410</sup> Art. 3 Abs. 2 TBDV.

<sup>411</sup> Art. 394 ff. OR; GAUCH, N 43 f.

<sup>412</sup> Art. 398 Abs. 2 OR.

des Eingriffs oder der Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Ermessensspielraum, den Mitteln und der Zeit, die dem Zahnarzt im einzelnen Fall zur Verfügung stehen, sowie nach dessen Ausbildung und Leistungsfähigkeit. Der Sorgfaltsmassstab bestimmt sich nach objektiven Kriterien und gestützt auf die Umstände des Einzelfalls, wobei immer von der Sorgfalt auszugehen ist, welche ein gewissenhafter Beauftragter anwenden würde.<sup>413</sup> Mit Blick auf die Risiken der Eingriffe und die sehr gute Ausbildung der Zahnärzteschaft – gerade in Fragen der Hygiene – ist von einem gewissenhaften Zahnarzt zu erwarten, dass die hygienischen Anforderungen nach den gesetzlichen Vorgaben und nach den anerkannten Regeln der Technik jederzeit eingehalten werden.<sup>414</sup>

143 Mit Legionellen verseuchtes Spülwasser in zahnärztlichen Praxen wird somit in aller Regel eine **Sorgfaltswidrigkeit** darstellen. Das gilt auch dann, wenn nicht die Apparate und Leitungen der Zahnarztpraxis die Infektionsquelle darstellen, der Zahnarzt aber die Keiminfektion im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Selbstkontrolle hätte entdecken bzw. vermeiden können. Zwar muss grundsätzlich der Patient diese Sorgfaltspflichtverletzung beweisen. Da aber der Zahnarzt über die Beweise verfügt, sind die Beweispflichten des Patienten entsprechend vermindert. Der Zahnarzt muss deshalb nachweisen, dass er die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen der Selbstkontrolle, eingehalten hat. Der Zahnarzt kann jedoch einer Haftung entgehen, wenn er die sorgfältige Auftragsbringung beweist.<sup>415</sup> Dazu gehört etwa, dass er den gesetzlichen Regeln beim Umgang mit Trinkwasser, samt den Pflichten der Selbstkontrolle, nachgekommen ist und er eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Anlage hat einbauen lassen und betreibt.

**C. *Wie sind Autowaschanlagen, Wasserspiele sowie Kühlungssysteme im Gastrobereich (draussen) im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung zu qualifizieren?***

144 Da das Wasser von **Autowaschanlagen** nicht dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, gilt es **nicht als Gebrauchswasser** im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung. Es hat auch keine anderweitigen

<sup>413</sup> BGer 4C.18/2004, E. 1.1, in: Pra 2005 (Nr. 73) S. 567; BGer 4C.158/2006, E. 3.1.

<sup>414</sup> Vgl. zum Haftungsmaßstab eines Arztes BGE 133 III 121, E. 3.1; KRAUSKOPF, Art. 398 N 13.

<sup>415</sup> KRAUSKOPF, Art. 398 N 21.

gesetzlichen Bezugspunkte zur einschlägigen Gebrauchsgegenstände-Definition<sup>416</sup>, weshalb die Lebensmittelgesetzgebung und insbesondere die TBDV keine Anwendung finden. Autowaschanlagen gelten aber als **Werke und Anlagen im Sinne der zivilrechtlichen Werkeigentümerhaftung**. Autowaschanlagen müssen daher eine dem bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit bieten, wozu die Vermeidung der Legionellose unter Berücksichtigung von Massnahmen nach den gegenwärtigen anerkannten Regeln der Technik zweifellos gehört. Entsprechend haften die Anlageneigentümer kausal (d. h. auch ohne Verschulden), wenn über den Sprühnebel die Kunden der Anlage an Legionellose erkranken.<sup>417</sup>

- 145 **Wasserspiele** sind Anlagen oder Bauten, die Wasser in verschiedenster Weise zumeist künstlerischen Zwecken verwenden. Ob das dabei verwendete Wasser als **Trinkwasser oder Gebrauchswasser** und die Leitungen entsprechend als Bedarfsgegenstände gelten, hängt von der jeweils konkreten Ausgestaltung der Wasserspiele ab. Mit Blick auf den Zweck des Konsumentenschutzes<sup>418</sup> ist von Bedeutung, dass sich insbesondere Kinder von Wasserspielen besonders angezogen fühlen und nicht in der Lage sind, die Gefahren bei der Einnahme von derart verwendetem Wasser zu erkennen. Wasserspiele sind unseres Erachtens deshalb dann als Bedarfsgegenstände zu qualifizieren, wenn sie insbesondere für Kinder leicht zugänglich sind. Soweit Kinder das dabei verwendete Wasser (z. B. aus einem Brunnenrohr oder einer unmittelbar zugänglichen Fontaine) hindernisfrei zu sich nehmen können und nicht klar und deutlich ein Warnhinweis angebracht wird, ist es als Trinkwasser im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung zu sehen. In diesen Fällen sind die Pflichten der Lebensmittelgesetzgebung entsprechend einzuhalten: Das verantwortliche Unternehmen muss allgemein für die nötige Sicherheit resp. Hygiene sorgen und die Selbstkontrollpflichten einhalten.<sup>419</sup> Insbesondere muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, welche die Sicherheit des Wassers überprüft.<sup>420</sup> Überdies findet auch auf Wasserspiele die oben erwähnte **zivilrechtliche Kausalhaftung** Anwendung.<sup>421</sup>

---

<sup>416</sup> Art. 5 LMG.

<sup>417</sup> Zur Werkeigentümerhaftung oben Rz. 97 ff. und zum Werkvertragsrecht oben Rz. 86 ff.

<sup>418</sup> Art. 1 LMG.

<sup>419</sup> Oben Rz. 136 und Rz. 24 ff.

<sup>420</sup> Art. 75 lit. b LGV. Oben Rz. 29.

<sup>421</sup> Oben Rz. 144.

146 Mit **Kühlungssystemen im Aussenbereich von Gastrounternehmen** (auch «Nebelkühler») <sup>422</sup> werden feinste Wassertröpfchen auf die Gäste versprüht, womit die Temperatur mit der sogenannten Verdunstungskühlung um einige Grad gesenkt werden kann. Die Wassertröpfchen kommen dabei vor allem in Kontakt mit der Haut der Gäste. Sie geraten aber zwangsläufig auch auf das Essen der Gäste und werden somit von den Gästen «aufgenommen». <sup>423</sup> Es verhält sich deshalb rechtlich wie beim Mundspülwasser bei Zahnärzten: Das Wasser aus diesen Geräten gilt als Trinkwasser, womit die Pflichten der Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten sind: Für allgemeine Hygiene sorgen und die Selbstkontrollpflichten sowie die behördliche Unterstützungs- und Auskunftspflicht befolgen. <sup>424</sup> Wie Zahnärzte haften auch Gastrobetriebe den Gästen gegenüber auf vertraglicher Grundlage, wobei die Sorgfaltspflichten nicht derart hoch anzusetzen sind wie bei Zahnarztpraxen.

**D. Kann eine Gemeinde** <sup>425</sup> **den Rückbau einer Anlage** <sup>426</sup> **anordnen, die nicht vom SVGW zertifiziert ist? Wäre eine solche Anordnung mit dem THG vereinbar?**

147 **Stadtwerk Winterthur** hat die **Werknormen Wasser 2021** erlassen. <sup>427</sup> Sie legen fest, dass sämtliche Werkstoffe für Rohrsysteme, Armaturen, Apparate und Anlagen, die mit dem Lebensmittel Wasser in Kontakt stehen, eine SVGW-Zertifizierung aufweisen müssen. <sup>428</sup> Die Zertifizierung soll Gewähr bieten, dass ein Produkt oder Verfahren den anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Funktion, Festigkeit und hygienischen Anforderungen

---

<sup>422</sup> Es handelt sich dabei um duschähnliche Anlagen, die zumeist an Terrassenüberdachungen von Gastronomiebetrieben angebracht werden (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/restaurants-schuetzen-ihre-gaeste-mit-nebel-vor-der-hitze-13724152.html>, letztmals besucht am 10. April 2022). Diese Nebelkühler nutzen den sog. adiabaten Kühlungseffekt dadurch aus (auch als Verdunstungskühlung bekannt), indem sie feinste Wassertröpfchen durch Düsen pressen, welche danach verdampfen und dabei der Umgebung Wärme(energie) entziehen.

<sup>423</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 LMG.

<sup>424</sup> Oben Rz. 136.

<sup>425</sup> Hier beispielhaft die Stadt Winterthur.

<sup>426</sup> Z. B. eines Wassererwärmers.

<sup>427</sup> Die Werknormen Wasser 2021 sind in der Erlass-Sammlung der Stadt Winterthur nicht auffindbar. Sie müssen auf der Webseite von Stadtwerk Winterthur unter der Rubrik «Wasser» konsultiert werden, <https://stadtwerk.winterthur.ch/privatkundschaft/rund-ums-bauen>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>428</sup> Im Originaltext: «Sämtliche Werkstoffe für Rohrsysteme, Armaturen, Apparate und Anlagen, die mit dem Lebensmittel Wasser in Kontakt stehen, **müssen eine SVGW-Zertifizierung** aufweisen» (ebenso fett gedruckt im Original).

entspricht und das Produkt mit den Prüfrichtlinien übereinstimmt.<sup>429</sup> Die Zertifizierung wird zwar vom privaten Verein SVGW durchgeführt, aber von der Stadt Winterthur hoheitlich festgelegt und gegebenenfalls durchgesetzt.<sup>430</sup>

148 Nach Ziff. 1.110 Werknormen Wasser 2021 dienen diese Regelungen «**als Ergänzung zu den SVGW-Richtlinien W3, W3/E1, W3/E2 und W3/E3**». Der SVGW ist ein privater Verband und kann mit seinem Regelwerk keine genügende gesetzliche Grundlage bieten, um einen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Selbst wenn bereits der SVGW in seinem Regelwerk eine Zertifikatspflicht vorsehen würde, müsste sich diese auf eine genügende legislative Delegationsnorm stützen können.<sup>431</sup>

149 Konkrete entsprechende Vorgaben sieht **Art. 4 TBDV**<sup>432</sup> vor: Wer eine Wasserversorgungsanlage bauen oder baulich verändern will, muss sich vorgängig bei der kantonalen Vollzugsbehörde anmelden und Trinkwasserkontaktmaterialien verwenden, deren Eignung «nach anerkannten Prüf- und Bewertungsverfahren» ermittelt wurde. Eine solche Eignung mag durch ein Zertifikat des SVGW nachgewiesen werden. Mit Blick auf die Pflichten zum Abbau von technischen Handelshemmnissen<sup>433</sup> muss dieser Nachweis aber auch anderweitig erbracht werden können, weshalb eine Zertifikatspflicht und schon gar eine SVGW-

---

<sup>429</sup> Ziff. 3.1.5 Werknormen Wasser 2021. Eine Ausnahme von der Zertifizierung ist in diesen Normen nicht vorgesehen. In einem aufgeschalteten Merkblatt, erstellt im Jahr 2017, merkt Stadtwerk Winterthur allerdings an, dass die Zertifizierung nicht zwingend, aber sinnvoll sei: <https://stadtwerk.winterthur.ch/system/zentrale-dateiablage/wasser/merkblatt-trinkwasser-svgw.pdf>, letztmals besucht am 10. April 2022.

<sup>430</sup> Fehlt die Zertifizierung, verfügt die Stadt Winterthur den Rückbau, z. B. von einem Warmwasserbereiter, vgl. das Schreiben Stadtwerk Winterthur an Privatperson betreffend «Nicht zertifizierte Apparate in der Gebäude-Trinkwasserinstallation» vom 22. Juni 2021. In diesem Schreiben werden keine Rechtsbestimmungen genannt, indirekt wird aber auf Art. 26 Abs. 3 StW-Wasserabgabeverordnung Bezug genommen.

<sup>431</sup> Zu den entsprechenden Voraussetzungen oben Rz. 80 ff.

<sup>432</sup> Die TBDV wurde durch das EDI in Ausübung der delegierten Kompetenzen in Art. 10 Abs. 4 LGV erlassen, namentlich um die die hygienischen Anforderungen an Lebensmittel und deren Herstellung festzulegen. Das LMG bezweckt u. a. eine Angleichung an das EU-Recht, um bestehende Handelshemmnisse abzubauen und einen gleichartigen Schutz für schweizerische Konsumenten zu gewährleisten, vgl. Botschaft LMG, S. 5572 und 5584. Allerdings sieht Art. 4 Abs. 3 und 4 THG die Möglichkeit von Ausnahmen, u. a. zum Schutz von Konsumenten, vor.

<sup>433</sup> In der Schweiz dürfen nach den Regeln zu technischen Handelshemmnissen bestimmte Produktgruppen und dabei insbesondere Warmwasseraufbereiter in Verkehr gebracht werden, wenn sie den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind in den sektoralen Erlassen geregelt. Vgl. Art. 2 lit. c Ziff. 5 VIPaV: Vom Grundsatz nach Art. 16a THG sind Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von bis zu 500 l ausgenommen, sofern sie die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.1, 1.3, 1.15, 1.21, 2.4 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung nicht einhalten.

Zertifikatspflicht zu eng gefasst ist.<sup>434</sup> Die Verwendung von Material auszuschliessen oder sogar einen Rückbau anzuordnen, allein weil kein SVGW-Zertifikat vorliegt, wäre unseres Erachtens nicht rechtens. Zudem wäre allenfalls die kantonale Vollzugsstelle dafür zuständig, ausführende Bestimmungen zu erlassen, nicht aber die Gemeinde.<sup>435</sup>

---

<sup>434</sup> Im erwähnten Merkblatt (oben Fn. 429) beschreibt es Stadtwerk Winterthur so: «Liegt für ein Produkt keine SVGW-Zertifizierung vor, so hat der Inverkehrbringer zu klären, ob für ein Produkt ein Konformitätsbewertungsverfahren, ein Meldeverfahren oder eine bezeichnete technische Norm einzuhalten ist und eingehalten wird. Der Wasserversorger bzw. der Betreiber einer Hausinstallation muss dafür sorgen, dass die Anforderungen von Art. 4 TBDV eingehalten werden. Der Nachweis bezüglich der Normkonformität erfolgt durch Vorlegen entsprechender anerkannter Prüfberichte und Zeugnisse. Da dieser Weg sehr aufwendig und unübersichtlich ist, ist eine SVGW-Zertifizierung immer zu bevorzugen.» – Allerdings schreibt Art. 4 TBDV lediglich vor, dass Veränderungen an Wasserversorgungsanlagen gemeldet werden müssen, während der Beschrieb von Stadtwerk Winterthur einer Bewilligung gleichkommt («Nachweis»). Zudem ist zu beachten, dass gemäss dem Erläuternden Bericht TBDV (S. 4) die Regeln des BauPG zur Anwendung kommen. Nach diesem Gesetz und dem Konformitäts-Abkommen (insbesondere Art. 1 Abs. 2) ist die Schweiz verpflichtet, europäische Normen als gleichwertig anzuerkennen.

<sup>435</sup> Überdies wäre nach Art. 16c THG das BLV zuständig, um eine Bewilligungspflicht für Lebensmittel (wie Wasser) einzuführen.

## Abkürzungen

AB	Amtliches Bulletin
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Erlasse der Stadt Zürich
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BSK	Basler Kommentar
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote
GS	systematische Sammlung des Kantons Glarus
HEV	Hauseigentümerverband
Hrsg.	Herausgeber
ISO	Internationale Organisation für Normung
i. V. m.	in Verbindung mit
IWB	Industriellen Werke Basel

Kap.	Kapitel
KBE	Koloniebildende Einheit
KLZH	Kantonales Labor Zürich
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
lit.	litera
LS	Loseblattsammlung des Kantons Zürich
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
N	(Rand-)Note
Nr.	Nummer
OFK	Orell Füssli Kommentar
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau
Rz.	Randziffer
SG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRS	Systematische Rechts-Sammlung der Stadt Winterthur
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TBK	Technischen Betriebe Kreuzlingen
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
WVZ	Wasserversorgung der Stadt Zürich
Ziff.	Ziffer



## Gesetzesverzeichnis

### *Bundesgesetze und kantonale Verfassungen*

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, zitiert als **BV**

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, SR 131.211, zitiert als **ZH-KV**

Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988, SR 131.217, zitiert als **GL-KV**

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SR 131.222.1, zitiert als **BS-KV**

Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, SR 131.228, zitiert als **TG-KV**

Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) vom 18. Juni 2004, SR 170.512, zitiert als **PublG**

Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung) vom 7. Oktober 2015, SR 170.512.1, zitiert als **PublV**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210, zitiert als **ZGB**

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, zitiert als **OR**

Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz) vom 18. Juni 1993, SR 221.112.944, zitiert als **PrHG**

Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411, zitiert als **HRegV**

Energiegesetz vom 30. September 2016, SR 730.0, zitiert als **EnG**

Energieverordnung vom 1. November 2017, SR 730.01, zitiert als **EnV**

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017, SR 730.02, zitiert als **Energieeffizienzverordnung**

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20, zitiert als **GSchG**

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201, zitiert als **GSchV**  
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 20. Juni 2014, SR 817.0, zitiert als **LMG**

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02, zitiert als **LGV**

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016, SR 817.022.11, zitiert als **TBDV**

Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung) vom 15. August 2012, SR 817.023.11, zitiert als **VSS**

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 28. September 2012, SR 818.101, zitiert als **EpG**

Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 1. Dezember 2015, SR 818.101.126

Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009, SR 930.11, zitiert als **PrSG**

Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktegesetz) vom 21. März 2014, SR 933.0, zitiert als **BauPG**

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995, SR 946.51, zitiert als **THG**

Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften vom 19. Mai 2010, SR 956.513.8, zitiert als **VIPaV**

### *Kantonale Gesetze*

#### *Kanton Basel-Stadt*

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 8. Juli 2008, SG 351.100, zitiert als **BS-LMG-VollziehungsV**

Energiegesetz vom 16. November 2016, SG 772.100, zitiert als **BS-EnG**

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung) vom 29. August 2017, SG 772.110, zitiert als **BS-EnV**

Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009, SG 772.300, zitiert als **BS-IWB-Gesetz**

Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für die Leistungen im Bereich Elektrizität vom 21. Februar 2020, SG 772.400, zitiert als **BS-IWB-Ausführungsbestimmungen**

### *Kanton Glarus*

Gemeindegesezt vom 3. Mai 1992, GS II E/2, zitiert als **GL-Gemeindegesezt**

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgeseztbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesezt zum Zivilgeseztbuch) vom 7. Mai 1911, GS III B/1/1, zitiert als **GL-EG ZGB**

Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010, GS VII B/1/1, zitiert als **GL-RBG**

Energiegesezt vom 7. Mai 2000, GS VII E/1/1, zitiert als **GL-EnG**

Verordnung zum Energiegesezt vom 27. Juni 2001, GS VII E/1/2, zitiert als **GL-EnV**

Verordnung über den Vollzug der Energiegeseztgebung vom 4. September 2001, GS VII E/1/2/1, zitiert als **GL-Energievollzugsverordnung**

Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelgeseztzes und des eidgenössischen Chemikaliengeseztzes (Lebensmittel- und Chemikalienvollzugsverordnung) vom 19. Dezember 2017, GS VIII A/51/2, zitiert als **GL-LCVV**

### *Kanton Thurgau*

Wassernutzungsgesezt vom 25. August 1999, RB 721.8, zitiert als **TG-WNG**

Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004, RB 731.1, zitiert als **TG-ENG**

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung vom 9. November 2010, RB 731.11, zitiert als **TG-ENV**

Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. März 2018, RB 817.21, zitiert als **TG-Lebensmittelverordnung**

#### *Kanton Zürich*

Ausführungsvorschriften der Direktion des Gesundheitswesens zur Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 9. Juni 1967, LS 710.31, zitiert als **ZH-Ausführungsvorschriften**

Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, LS 724.11, zitiert als **ZH-WWG**

Energiegesetz vom 19. Juni 1983, LS 730.1, zitiert als **ZH-EnerG**

Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März 2019, LS 817.1, zitiert als **ZH-VVLG**

#### *Kommunale Gesetze*

##### *Kanton Aargau*

Wasserreglement der Gemeinde Buchs vom 5. Dezember 2006, zitiert als **Buchs-Wasserreglement**

##### *Kanton Glarus*

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Süd vom 17. Juni 2021, zitiert als **Glarus-Süd-Reglement**

##### *Kanton Thurgau*

Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen vom 23. Januar 2014, zitiert als **Stadt Kreuzlingen-Reglement**

##### *Kanton Zürich*

Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Illnau-Effretikon vom 19. April 2012, 900.01.01, zitiert als **IE-WAVO**

Verordnung über die Abgabe von Wasser der Stadt Winterthur vom 4. Oktober 2010, SRS 7.7-1, zitiert als **StW-Wasserabgabeverordnung**

Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, AS 100.100, zitiert als **StZH-GO**

Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich vom 23. September 2009, AS 724.100, zitiert als **StZH-Wasserabgabeverordnung**

### *Regelwerke*

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vom 21. Juni 1999, SR 0.946.526.81, zitiert als **Konformitäts-Abkommen**

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV), Selbstkontrollkonzept Trinkwasser, Konzept zur Selbstkontrolle in Trink- und Brauchwasserinstallationen für Vermieter und Verwalter von Wohnungen vom 9. Juli 2021, zitiert als **HEV-Selbstkontrollkonzept**

Richtlinie (EU) 2020/2184, Richtlinien über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 16. Dezember 2020, zitiert als **EU-Trinkwasser-richtlinie**

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), SIA 385/1, Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen vom 1. November 2020, zitiert als **SIA 385/1**

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), GW1 Richtlinie, Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser, Ausgabe 2007, zitiert als **SVGW-Richtlinie GW1**

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), W3/E3 Richtlinie für Hygiene in Trinkwasserinstallationen, Ausgabe 2020, zitiert als **SVGW-Richtlinie W3/E3**

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), W3/E4 Richtlinie, Selbstkontrolle in Gebäude-Trinkwasserinstallationen, Ausgabe 2021, zitiert als **SVGW-Richtlinie W3/E4**

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), W1 Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung, Ausgabe 2005

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), W3 Richtlinie für Trinkwasserinstallation, Ausgabe 2013 inkl. Ergänzung 1 (Ausgabe 2013), Ergänzung 2 (Ausgabe 2013), Ergänzung 3 (Ausgabe 2020) und Ergänzung 4 (Ausgabe 2021)

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), W12 Richtlinie, Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, Ausgabe 2017

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, zitiert als **Verordnung Nr. 178/2002**

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, zitiert als **Verordnung Nr. 1169/2011**

Werknormen Wasser 2021, Ergänzungen zu den SVGW-Richtlinien W3, W3/E1, W3/E2 und W3/E3, Ausgabe Juni 2021, zitiert als **Werknormen Wasser 2021**

## Materialienverzeichnis

Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011, BBl 2011 5571 ff., zitiert als **Botschaft LMG**

Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013, BBl 2013 7561 ff., zitiert als **Botschaft Energiestrategie**

Bundesamt für Energie BFE, LegioSafe – Legionellensicherheit in thermischen Solaranlagen, Schlussbericht vom 15. Juli 2019, zitiert als **LegioSafe**

Bundesamt für Gesundheit BAG und Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Legionellen und Legionellose, BAG-/BLV-Empfehlungen, 22. August 2018, zitiert als **BAG-/BLV-Empfehlungen**

Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 4. Aufl., Bern 2019, zitiert als **Gesetzgebungsleitfaden**

Bundesamt für Justiz, Rechtsgutachten vom 8. Mai 2003, in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 2004 Nr. 81, S. 1054 ff., zitiert als **Rechtsgutachten BJ**

Entwurf des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 25. Mai 2011, BBl 2011 5661 ff., zitiert als **Entwurf LMG**

Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes (EnerG) des Kantons Zürich vom 19. April 2021, zitiert als **E-ZH-EnerG**

Erläuterungen zur Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV vom 20. Februar 2017, zitiert als **Erläuternder Bericht TBDV**

Hilbi Hubert/Füchslin Hans Peter/Gaia Valeria/Gildemeister Arnd/Lüthi Adrian/Huber Heinrich/Dumortier Robert, Situations- und Risikoanalyse von Legionellen in Gebäuden, Entwurfsversion vom BFE, erhalten am 6. April 2021, zitiert als **Situationsanalyse**



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren, Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014, Nachführung 2018 – aufgrund geänderter Normen vom 20. April 2018, zitiert als **MuKE 2014**



## Literaturverzeichnis

ABEGG ANDREAS, Die zwingenden Inhaltsnormen des Schuldvertragsrechts, Ein Beitrag zu Geschichte und Funktion der Vertragsfreiheit, Diss., Zürich 2004

ABEGG ANDREAS/BÄRTSCHI HARALD, § 5 Regulierte Selbstregulierung, in: Abegg Andreas/Bärtschi Harald/Dietrich Andreas (Hrsg.), Prinzipien des Finanzmarktrechts, Einführung in das Finanzmarktrecht mit Repetitionsfragen und Fällen samt Lösungen sowie Literaturübersicht, 4. Aufl., Zürich 2021, S. 202 ff.

BIAGGINI GIOVANNI, Orell Füssli Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017

BIAGGINI GIOVANNI, Kommentar zu Art. 3, 5a, 42, 43, 43a, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015

BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Art. 41 – 61 OR, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, 4. Aufl., Bern 2013

CALUORI CORINA/GRIFFEL ALAIN, Kommentar zu Art. 76 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015

FISCHER FABIENNE B./SCHMUTZ CLAUDIA/GAIA VALERIA/MÄUSEZAHN DANIEL, Legionnaires' Disease on the Rise in Switzerland: A Denominator-Based Analysis of National Diagnostic Data, 2007–2016, in: Int. J. Environ. Res. Public Health 2020, 17, 7343

GÄCHTER THOMAS/RENOLD-BURCH STEPHANIE, Kommentar zu Art. 118 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015

GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019

GAUCH PETER/MIDDENDORF PATRICK, § 1 Von den Planerverträgen, von ihrer Qualifikation und dem SIA-Normenwerk für Planerleistungen, in: Stöckli Hubert/Siegenthaler Thomas (Hrsg.), Planerverträge, Verträge mit Architekten und Ingenieuren, 2. Aufl., Zürich 2019, S. 1 ff.

GIGER HANS, Berner Kommentar, Art. 256 – 259i OR, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Die Miete, Art. 253 – 273c OR, Bern 2015

GILI NATASSIA, Selbstregulierung und ihre Krux mit der Publikation, in: *sui-generis* 2019, S. 49 ff.

HIGI PETER/BÜHLMANN ANTON, Zürcher Kommentar, Die Miete, Vorbemerkungen zum 8. Titel (Art. 253 – 273c OR), Art. 253 – 265 OR, 5. Aufl., Zürich 2019

HOLLIGER-HAGMANN EUGÉNIE, Produktesicherheitsgesetz PrSG: Produktrisiken im Griff – rechtliche Fallstricke vermeiden, Zürich 2010

HONSELL HEINRICH/ISENRING BERNHARD/KESSLER MARTIN A., Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2013

KESSLER MARTIN A., Kommentar zu Art. 41 – 49, 52 – 59a, 61 OR, in: Widmer Lüscher Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1 – 529 OR, 7. Aufl., Basel 2020

KRAUSKOPF PATRICK, Kommentar zu Art. 398, in: Gauch Peter/Stöckli Hubert (Hrsg.), Präjudizienbuch OR, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (1875–2020), 10. Aufl., Zürich 2021

MARTI ARNOLD, Kommentar zu Art. 76 – 79 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014

MEISTERERNST ANDREAS, Kommentar zu Art. 3, in: Streinz Rudolf/Meisterernst Andreas (Hrsg.), BasisVO/LFGB, 1. Aufl. 2021

MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Aufl., Zürich 2013

POLEDNA TOMAS, Kommentar zu Art. 105, 117 und 118 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014

RATHKE KURT-DIETRICH, Kommentar zu Art. 3 EG-Lebensmittel-Basisverordnung, in: Zipfel Walter/Rathke Kurt-Dietrich (Hrsg.), Lebensmittelrecht, 179. Ergänzungslieferung März 2021



SCHÜPBACH MIKE /FORSTER PETER/ZELTNER THOMAS, Krankheitsbekämpfung, in: Poledna Tomas/Kieser Ueli (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VIII, Gesundheitsrecht, Basel 2005, S. 191 ff.

SCHWEIZER RAINER J., diverse Artikel in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014

STEHLE BERNHARD/REICHLER SEBASTIAN, Kommentar zu Art. 58 OR, in: Gauch Peter/Stöckli Hubert (Hrsg.), Präjudizienbuch OR, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (1875 - 2020), 10. Aufl., Zürich 2021

UHLMANN FELIX, «Die Normen können bei ... bezogen werden» - Gedanken zur Publikation und Verbindlichkeit privater Normen, in: LeGes 2013, S. 89 ff.

ZINDEL GAUDENZ G./SCHOTT BERTRAND G., Kommentar zu Art. 363 - 379 OR, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1 - 529 OR, 7. Aufl., Basel 2020